I. cr.
o.
95.

Ueber

Gerichtsverfassung, Strafrecht

und

Strafproceß

in den

vereinigten Staaten von Nordamerika

mit

vergleichenden Blicken auf das englische und französische Untersuchungsverfahren

von

Carl Theodor Tittmann,

Doctor der Rechte.

Dresden und Leipzig,

Arnoldische Buchhandlung.

1848.

BIBLIOTHECA UNIV. BERGENSIS

Vorwort.

Die Zahl der allgemeinen Schilderungen der vereinigten Staaten von Nordamerika will ich nicht vermehren. Nur einen Punkt habe ich ausführen wollen, dem ich während meines einjährigen Aufenthalts daselbst in den Jahren 1846/47 besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe. Um mir von dem Ganzen, dem Charakter des Volkes, seinem häuslichen und staatlichen Leben ein treues Bild zu schaffen, habe ich gesucht, die Verhältnisse in ihrer Gesammtheit aufzufassen, wie sie sich im Laufe der Geschichte und unter dem Einflusse der Landesbeschaffenheit gestaltet haben. So ist mein Urtheil von dem dortigen Leben ein befriedigendes geworden. Die einzelnen Züge, die man in Beschreibungen Nordamerika's aufgenommen hat, von persönlichen und materiellen Interessen, von Abgeschmacktheiten, von Zügellosigkeiten, von Rohheit und geringer Bildung, wenn sie auch nicht ohne Wahrheit sind, zu einem richtigen Urtheile über Werth und Un-

werth führen sie nicht, wenn sie nicht aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und des Volkes erklärt und in das Bild des Ganzen eingepaßt werden, das sich aus noch ganz anderen Zügen gestaltet. Unmöglich kann man bloß von dem europäischen Standpunkte bei Beurtheilung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in Nordamerika ausgehen. Bei uns sind die äußeren Bedingungen des Lebens vorhanden, welche in Nordamerika zum großen Theile erst noch geschaffen werden müssen; bei uns hat sich das Staats- und Volksleben je nach dem Charakter der einzelnen Volksstämme seit Jahrhunderten in größerer Absonderung des einen von dem anderen entwickelt, in den nordamerikanischen Staaten haben sich verschiedene Volksstämme zusammengesellt, die nur unter den Einwirkungen des Klimas und der Landesbeschaffenheit der Verschmelzung in ein Ganzes sich annähern. Die republikanische Staatsverfassung hat sich in Nordamerika unter so überaus geeigneten Verhältnissen gestaltet, wie sie den Ländern Europas unter keiner Bedingung geboten sind. Der nordamerikanische Freistaat hatte keine größere Macht in seiner Nähe, von welchem ihm eine hemmende Einwirkung auf seine selbstständige Entwickelung gedroht hätte; er zählte eine geringe Bevölkerung, die auf einem kleinen Theile des jetzigen Bundesgebietes zusammengedrängt war; allgemeiner Wohlstand förderte die Eintracht und, nachdem sich in den ersten wenigen kleinen Staaten das republikanische Princip gestärkt hatte, und dieses den

Nachkommen gewissermaßen als Glaubensbekenntniß eingeimpft worden war, erweiterte sich die Bevölkerung nach Westen durch einzelne Ansiedler, welche, nur die Vortheile des republikanischen Elementes kennend, dieses aus den Urstaaten mit sich weiter führten. Eine nicht geringere Grundbedingung einer von Anarchie fernen Gestaltung und Erhaltung des republikanischen Princips ist der allgemeine Wohlstand, dessen Quelle aus dem wegen der verhältnißmäßig geringen Bevölkerung leichten Erwerbe, aus dem unermeßlichen und fruchtbaren Boden und aus dem weit verbreiteten Handel fließt. Die europäischen Einwanderer, zum größten Theile den dürftigsten Verhältnissen entfliehend und meist eben jene freieren Zustände suchend, konnten die republikanischen Einrichtungen nur stärken helfen, da sie unter einer gesicherten freien Bewegung dem Wohlstande entgegenzugehen hoffen durften. Das Segensreiche, welches eine Geschichte bietet, die Erfahrung, ward den Nordamerikanern zu Theil. Es lag ihnen bei Bildung ihrer Staatsform die Wahl offen zwischen den republikanischen Verfassungen des Alterthums und den monarchischen Staatsformen des damaligen Europas. Ihre Verfassung verdanken sie den einsichtsvollsten und uneigennützigsten Männern. Dem Nachtheile dagegen, welchen eine Geschichte mit sich bringt, entgingen sie, es sind dieß die vielfachen drückenden Vorurtheile, welche auf dem alten Europa lasten.

Während meines Aufenthalts in den vereinigten Staa-

ten von Nordamerika ließ ich mir es insbesondere angelegen sein, mit der dortigen Rechtspflege mich bekannt zu machen. Theils benutzte ich hierzu Handbücher über das nordamerikanische Recht und Gesetzbücher, theils besuchte ich Gerichtssitzungen in verschiedenen Staaten, theils endlich hatte ich mehrfache Gelegenheit, im Gespräche mit Amerikanern und dort wohnhaften Deutschen, Juristen wie Nichtjuristen, über die dortige Rechtspflege Erkundigungen einzuziehen. Wie einfach und eigenthümlich die Staats- und Gerichtsverfassung in Nordamerika sich gestaltet hat, so sehr befremdet das Festhalten an den englischen Rechtseinrichtungen, welche aus den ältesten Zeiten der englischen Geschichte sich herschreiben, ohne System, nur historisch sich entwickelt haben und von Formwesen und technischen, aus der altfranzösischen und lateinischen Sprache entnommenen Ausdrücken voll sind. Hauptsächlich trifft dieser Vorwurf das Civilrecht und den Civilproceß, der bei dem Erfordernisse, daß die einzelnen Proceßhandlungen in bestimmte Formen, insbesondre die Klagschriften in bestimmte, zum Theil auf die widernatürlichsten Fictionen und auf leere äußerliche Bedingungen gebaute Klagformen *) eingepaßt werden, einen schlep-

*) Contractsklagen giebt es drei: action of debt, of covenant und of assumpsit; Klagen auf Schadenersatz wegen eines Delicts (tort): action of trespass (for an assault and battery, quare clausum fregit und de bonis), of case und of trover (vom französischen trouver); Eigenthumsklagen: action of detinue und of replevin bei Mobilien, und action of ejectment bei Immobilien.

penden und außerordentlich unbehülflichen Gang zur Folge hat.

Zu der Abfassung und Veröffentlichung der gegenwärtigen Schrift sah ich mich um so mehr veranlaßt, als wir jetzt einer völligen Umgestaltung unsres Strafprocesses entgegensehen. Man hat bisher mehr das französische Untersuchungsverfahren als den englischen Strafproceß im Auge gehabt, obschon dieser erst der französischen Strafproceß-Gesetzgebung zur Norm gedient hat und von einer consequenteren und theilweis vollkommeneren Durchführung der Principien der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Anklageschaft und des Geschworenengerichts zeugt. Der Strafproceß Nordamerika's kann zum Gegenstande einer Prüfung dieser Grundsätze gewählt werden, da er in seinen wesentlichen Grundzügen auf dem englischen beruht. Eine Darstellung der Gerichtsverfassung und der Grundzüge des Strafrechts in Nordamerika mußte vorangehen, weil sie das Verständniß des Strafprocesses bedingt oder wenigstens erleichtert.

Nicht ohne Schüchternheit übergebe ich diese Schrift der Oeffentlichkeit. Auf eine durchgängige Vollständigkeit soll und kann diese Schrift keinen Anspruch machen. Der Bund der vereinigten Staaten von Nordamerika besteht jetzt aus dreißig Staaten, deren Gesetze von einander ziemlich

abweichend sind, die Zeit meines Aufenthalts daselbst war beschränkt, und größere Vollständigkeit wäre vielleicht nicht einmal willkommen gewesen. Möge es mir gelungen sein, wenigstens die Grundzüge faßlich dargestellt zu haben.

Dresden am 5. April 1848.

Dr. Theodor Tittmann.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.
§. 1. Der Bund und die Einzelnstaaten in staatsrechtlicher Beziehung.
§. 2. Rechtsquellen und Gesetzgebung.
§. 3. Literatur und Rechtsstudium.
Erster Abschnitt. Ueber die Gerichtsverfassung.
§. 4. Von der Stellung der Gerichtshöfe und der Richter im Allgemeinen.
§. 5. Bundesgerichtshöfe.
§. 6. Gerichtshöfe der einzelnen Staaten.
§. 7. Die Friedensrichter.
§. 8. Courts of probate.
§. 9. Courts of chancery.
§. 10. Die recorders.
Von den unteren Gerichtsbeamten.
§. 11. Der Gerichtsschreiber.
§. 12. Der Sheriff und der Constable.
§. 13. Der Coroner.
Von anderen bei der Gerechtigkeitspflege betheiligten Personen.
§. 14. Die Advokaten im Allgemeinen.
§. 15. Die Staatsanwalte.
§. 16. Die Notare.
Zweiter Abschnitt. Ueber das Strafrecht.
§. 17. Von der Strafgewalt.
§. 18. Von der Strafgesetzgebung im Allgemeinen.
§. 19. Von einigen allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen.
§. 20. Von den Strafen. Die Gefängnisse.
§. 21. Von dem Thatbestande einiger Verbrechen.

Dritter Abschnitt. Ueber den Strafproceß.

Erstes Kapitel. Einleitendes.

§. 22. Allgemeine Uebersicht.

§. 23. Gerichtsstand und Gerichtsbank.

§. 24. Von der Verhaftung und der Haussuchung.

Zweites Kapitel. Von der Voruntersuchung..

§. 25. Von den Verhandlungen vor dem Friedensrichter, der Caution und der Ladung der Zeugen.

§. 26. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Friedensrichters.

§. 27. Von der Leichenschau.

Drittes Kapitel. Von der Versetzung in Anklagestand.

§. 28. Von der Anklage im Allgemeinen.

§. 29. Von den äußeren Eigenschaften der Geschwornen überhaupt.

§. 30. Von der Zusammensetzung des Geschwornengerichts im Allgemeinen.

§. 31. Von der Anklagejury.

§. 32. Vom Verfahren vor der Anklagejury und von der Anklageacte.

Viertes Kapitel. Von der Hauptuntersuchung.

§. 33. Einleitendes.

§. 34. Von der Zusammensetzung der Urtheilsjury.

§. 35. Von dem Untersuchungsverfahren.

§. 36. Das Verdict.

§. 37. Rechtsmittel gegen das Verdict und zur Abwehr einer Urtheilsfällung von Seiten des Richters.

§. 38. Richterliches Erkenntniß und letztes Rechtsmittel.

Fünftes Kapitel. Vergleichung des nordamerikanisch-englischen Strafprocesses mit dem französischen.

§. 39. Allgemeines Verhältniß der beiden Proceßarten zu einander.

§. 40. Verschiedenheiten in der Voruntersuchung.

§. 41. Verschiedenheiten in Betreff der Versetzung in Anklagestand.

§. 42. Verschiedenheiten in der Hauptuntersuchung.

§. 43. Verschiedenheiten in der Einrichtung des Geschwornengerichts.

§. 44. Bemerkungen über Schwurgerichte.

Anhang.

§. 45. Bemerkungen über die Criminalrechtspflege und den Rechtszustand in Nordamerika.

Beilagen.

Einleitung.

§. 1.

Der Bund und die Einzelnstaaten in staatsrechtlicher Beziehung.

Die Vereinigung der Staaten von Nordamerika ist nicht als ein unter den Regierungen der einzelnen Staaten geschlossener Bund und somit als ein Staatenbund anzusehen, sondern als ein Bundesstaat [1]) im eigentlichen Sinne des Wortes, indem die Bundesregierung als der unmittelbare Ausfluß und als das Organ des souverainen Willens der in dem ganzen Gebiete der vereinigten Staaten wohnenden weißen [2]) Bevölkerung erscheint. Die vereinigten Staaten bilden wie nach außen so auch nach innen, insofern es sich um allgemeine, den Bund betreffende Nationalinteressen [3])

1) Es giebt eine zwingende Bundesgewalt, und eine Bundesstaatsangehörigkeit der Einwohner (citizen of the united states). Dem Bunde und nicht den Einzelnstaaten gehört der noch nicht in drittem Besitze sich befindende Grund und Boden, sowie der Erlös der Eingangszölle.

2) Die Farbigen haben keine politischen Rechte.

3) Nach Art. I. Section VIII. der Constitution der verein. Staaten vom 17. September 1787 sind dem Congreß folgende Rechte gegeben:

handelt, einen Staat. Die Verordnungen der Bundesregierung treten nicht bloß durch Vermittelung der Regierung der einzelnen Staaten in Kraft, sondern haben ihre unmittelbare Geltung für das gesammte Volk, gleich als wenn eine untergeordnete Regierungsgewalt nicht bestände. Den einzelnen Staaten dagegen stehen diejenigen Gewalten zu, welche durch die Constitution entweder der Bundesregierung nicht vorbehalten oder den einzelnen Staaten nicht ausdrücklich abgesprochen worden sind, so daß jeder Einzelnstaat nur hinsichtlich seiner innern Verwaltung souverain ist. In analoger Weise wie die gesetzgebende Gewalt des Bundes in die Hand des Congresses und die ausübende in die des Präsidenten gelegt ist, so steht die nach Obigem

1) Abgaben zu erheben zum Zwecke der Schuldentilgung, der gemeinsamen Vertheidigung und der allgemeinen Wohlfahrt, welche im gesammten Freistaate gleichartig sein sollen; 2) Anleihen zu machen; 3) den Handel zwischen den einzelnen Staaten, mit fremden Mächten und den Indianern zu regeln; 4) gleichförmige Gesetze zu erlassen über Aufnahme von Bürgern und über Bankerotte; 5) Geld zu prägen und Maß und Gewicht zu bestimmen; 6) Strafgesetze zu erlassen über Falschmünzerei und Fälschung; 7) das Postwesen zu ordnen und für Poststraßen zu sorgen; 8) für Erfindungen in Künsten und wissenschaftliche Erzeugnisse auf bestimmte Zeiträume ausschließende Autorrechte zu ertheilen; 9) Gerichtshöfe zu gründen; 10) Seeräubereien, auf hoher See begangene Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht zu bestrafen; 11) Krieg zu erklären, Repressalien anzuordnen und über Kriegsbeute und Eroberungen Bestimmungen zu treffen; 12) Landheere und 13) Flotten auszurüsten, sowie 14) deren Befehlshaber zu ernennen; 15) die Landwehr (militia) aufzubieten; 16) dieselbe zu organisiren und zu bewaffnen; 17) ausschließende Gerichtsbarkeit auszuüben in einem 10 Quadratmeilen umfassenden Gebiete, wohin der Sitz des Congresses verlegt werden wird, sowie über neu angekaufte Ländereien, feste Plätze, Zeughäuser, Magazine, Werfte und andere öffentliche Gebäude; endlich 18) alle zur Vollziehung der genannten Gewalten erforderlichen Gesetze zu erlassen.

beschränkte, gesetzgebende Gewalt jedes Einzelnstaates dem aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehenden gesetzgebenden Körper (legislature, general assembly) und die ausübende Gewalt dem Gouverneur des Staates zu. Das oberste Grundgesetz ist die Constitution des Bundes; nächst ihr sind die Beschlüsse des Congresses für die sämmtlichen Staaten bindend. Für die einzelnen Staaten bilden weiter deren besondere Constitutionen das zweite Grundgesetz, welchem sich wiederum die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers eines jeden derselben in untergeordneter Stellung als Gesetzesquelle anschließt. Alles Gebiet außerhalb der jetzt bestehenden 30 benannten Staaten sowie der 10 englische Quadratmeilen große District Columbia, in welchem Washington, der Sitz der Bundesregierung, liegt, steht ausschließlich unter der unmittelbaren Regierung des Bundes. Zu selbstständigen Staaten können Theile jenes Gebietes erst dann erhoben werden, wenn sie eine Bevölkerung von 60,000 Seelen haben und das von derselben zu entwerfende Staatsgrundgesetz von dem Congresse genehmigt wird. Die Handhabung der Rechtspflege ist jedem einzelnen Staate überlassen, doch hat der Bund in gewissen Fällen und an gewissen Orten eine theils ausschließliche, theils mit den Gerichten der einzelnen Staaten concurrirende Gerichtsbarkeit, welche von eignen Bundesgerichtshöfen ausgeübt wird.

Die Stellung der einzelnen Staaten zu einander ist durch die Bundesconstitution dahin festgesetzt, daß 1. öffentliche Beschlüsse und Urkunden oder gerichtliche Verfügungen des einen Staates von jedem anderen anerkannt werden müssen; 2. die Bürger des einen Staates zum Genusse aller

Rechte der Bürger anderer Staaten berechtigt sind; 3. kein Staat die Auslieferung von Personen an einen anderen Staat verweigern darf, aus welchem dieselben in der Absicht einer gerichtlichen Untersuchung oder irgend welcher Dienstpflicht (insbesondere Sclavendiensten) sich zu entziehen, entwichen sind.

Die Eintheilung eines jeden Staates in counties ist, wie schon der Name andeutet, von den Grafschaften Englands entlehnt. Sie ist von doppelter Wichtigkeit. Einmal bilden diese Bezirke in Hinsicht des Vermögens und der inneren Verwaltung jeder für sich eine juristische Person und stehen unter einer eigenen Verwaltungsbehörde (county commissioners court), sodann aber sind sie zugleich auch die Gerichtssprengel. Die fernere Eintheilung dieser Bezirke ist die in towns oder townships (Stadtschaften), welche in Absicht des Vermögens, namentlich des Schulvermögens, und der Armenpflege ebenfalls die Geltung einer juristischen Person haben und nicht minder unter einer eigenen Verwaltungsbehörde (township trustees) stehen. Städte und Flecken sind so lange der Aufsicht dieser Verwaltungsbehörden unterworfen, als ihnen selbst nicht der Charakter einer juristischen Person durch Freibriefe von Seiten des gesetzgebenden Körpers des Einzelnstaates beigelegt ist.

Die Grenzen der counties zu bestimmen und zu verändern, steht dem einzelnen Staate zu. Meist darf ein county auf keinen geringeren Umfang als auf den von 400 englischen Quadratmeilen beschränkt werden. Rücksichtlich der townships ist ein gleiches Recht in mehreren Staaten der Verwaltungsbehörde des county nachgelassen, sonst aber dem Staate ebenfalls vorbehalten. Im Durchschnitt beläuft

sich etwa die Einwohnerzahl eines county in den am meisten bevölkerten Gegenden auf 15000 bis 25000, in den weniger volkreichen auf 2000 bis 5000 Seelen.

§. 2.

Rechtsquellen und Gesetzgebung.

Das in den vereinigten Staaten von Nordamerika geltende Civil-, Criminal- und Proceßrecht beruht hauptsächlich, ja sogar in vielen Beziehungen ausschließlich auf dem englischen gemeinen Rechte (common law). Es mag über dasselbe hier nur soviel gesagt werden, daß die Quelle desselben eine seit Jahrhunderten zu einem Umfange von ungefähr 800 Bänden angewachsene Reihe richterlicher Entscheidungen (reports) und Parlamentsstatuten ist. Dieses Recht ist mit den englischen Ansiedlern nach Amerika übergewandert und hat in fast allen Staaten Eingang gefunden. In Louisiana giebt es zwar ein eigenes Gesetzbuch, welchem der code Napoléon zum Grunde liegt, und in Florida haben noch spanische Gesetze zum Theil Geltung, doch wird auch in diesen Staaten nicht gänzlich von dem common law abgesehen. Zu jener langen Reihe englischer Richtersprüche, denen als Erläuterung eine große Zahl Commentare und Abhandlungen zur Seite steht, kommt noch als Quelle für das in Nordamerika geltende common law eine nicht minder unbedeutende Reihe von Entscheidungen der höheren amerikanischen Gerichtshöfe [4]) hinzu. Bis zu wel-

4) Diese werden von den Gerichtsschreibern in ein Buch eingetragen und finden sich in besonderen Sammlungen abgedruckt. Die Zahl der Bände beläuft sich etwa auf 400.

chem Zeitabschnitte] den englischen Entscheidungen und den frühere Entscheidungen modificirenden Parlamentsstatuten eine bindende Kraft beizulegen sei, ist eine Frage, welche sich nicht positiv beantworten läßt. Während die einen sich dahin erklären, daß nur diejenigen Geltung haben sollten, welche vor der Ansiedelung in Amerika gegeben seien, wollen andere sie bis zur Unabhängigkeitserklärung (4. Juli 1776) gelten lassen. In der Praxis stellt es sich jedoch so heraus, daß man allen in soweit eine bindende Kraft zuspricht, als sie eben nicht mit amerikanischen Grundsätzen über Gesellschaft und Regierung im Widerspruch stehen. Demgemäß ist auch einzelnen englischen Entscheidungen früherer Zeit eine Gesetzkraft in den Gesetzbüchern der einzelnen Staaten hie und da direct abgesprochen, welche mit den amerikanischen Verhältnissen nicht vereinbar sind oder lediglich auf englische Localeinrichtungen sich erstrecken. Auf die Entscheidungen englischer Gerichtshöfe wird erst dann zurückgegangen, wenn die aufgeworfene Frage sich weder in den Entscheidungen des Staates, in dem sie zur Sprache kommt, noch in denen anderer Staaten oder der Bundesgerichtshöfe beantwortet findet.

Mit diesem common law mußte auch das sogenannte chancery law oder law of equity auf die amerikanischen Niederlassungen mit übergetragen werden, indem dessen Wesen eben darin besteht, den durch das an äußere Formen gebundene common law entstehenden Härten und Unbilligkeiten abzuhelfen. Gehört auch eine Darstellung der Entstehung dieses Rechtsystems der englischen Rechtsgeschichte lediglich an, so mag doch des inneren Zusammenhanges halber darüber Folgendes gesagt werden. In Fällen nämlich,

wo das common law keinen oder wenigstens keinen angemessenen Rechtsschutz gewährte, wandte man sich in den frühesten Zeiten in England mittelst Bittschriften an den König, welcher alsbald die Entschließung über die an ihn gebrachten Schutzgesuche seinem Kanzler (chancellor) übertrug. Als man sich nach und nach auf dessen Entscheidung immer mehr und gleich in erster Instanz berief, sah dieser sich genöthigt, bestimmte Regeln aufzunehmen, die er, als dem geistlichen Stande angehörig und als solcher des römischen und canonischen Rechtes kundig, von diesen zumeist entlehnte. Allmälig bildete sich ein eigenthümlicher Proceßgang, so wie ein besonderer Gerichtshof, dessen Gewalt im Jahre 1394 von dem Parlamente anerkannt wurde. Den heftigen Anfechtungen von Seiten der anderen, dem einheimischen Rechte treubleibenden Gerichtshöfe trotzte dieses Institut, ward aber im siebenzehnten Jahrhunderte dem Zeitgeiste gemäß den Händen der Kirche entnommen und eigens dazu ernannten weltlichen Richtern übertragen. Da auch hierbei frühere Entscheidungen für die späteren maßgebend wurden, so hat sich, neben dem common law, ein selbstständiges positives Recht gebildet und erhalten. Dieses chancery law steht aber weder über dem common law, noch ihm entgegen, sondern ist vielmehr als ein Institut anzusehen, welches zur Aushülfe dienen soll. Daher Streitigkeiten nach diesem Systeme nur dann entschieden werden, wenn das common law keinen angemessenen Rechtsschutz bietet. Hierzu tritt aber in Folge des Gerichtsbrauchs noch eine andere beschränkende Bedingung, nämlich die, daß entweder ein analoger Fall bereits auf dem Wege des Chancery-Systems entschieden worden sein muß, oder daß eine besondere gesetzliche Bestimm-

ung vorhanden ist, wonach ein gewisser Fall nach diesem Systeme entschieden werden solle. So sind denn bestimmte Fälle nunmehr angenommen, welche nicht nach den Grundsätzen des common law, sondern nach dem chancery law zu entscheiden sind [5]). Das Chancery-System ist aber nicht in dem ganzen Umfange, wie es sich in England gebildet hat, in allen Staaten Nordamerika's aufgenommen worden, indem erstens in formeller Hinsicht nicht in allen Staaten besondere mit dieser Gerichtsbarkeit ausschließlich beauftragte Gerichtshöfe bestehen, sondern dieselbe vielmehr den gewöhnlichen Gerichtshöfen zugetheilt ist, sodann aber auch in materieller Beziehung, wie in Pennsylvanien und Massachusetts, nur einzelne aus diesem Systeme entspringende Gewalten den Gerichtshöfen eingeräumt sind.

Die dritte Rechtsquelle bilden die Beschlüsse des Congresses in Absicht der den Bundesgerichtshöfen zugetheilten

---

5) Die wichtigsten dieser Fälle sind wohl folgende. Nach dem common law kann man sich des Eidesantrags als Beweismittels im Civilprozesse nicht bedienen. Im Fall nun außer dem Eide keine anderen Beweismittel einer Partei zustehen, kann sie durch Einreichung eines bill of discovery die Sache in das Gebiet des chancery law übertragen und den Beweis durch Eideszuschiebung führen. Nach dem common law ferner kann die specielle Erfüllung eines Contractes dem Beklagten nicht auferlegt, sondern nur seine Verbindlichkeit zu Schadensersatz ausgesprochen werden. Das chancery law hilft diesem Uebelstande ab, sobald der Kläger nur darthut, daß er seinerseits den Contract erfüllt hat oder ihn zu erfüllen bereit ist. Außer diesen gibt es noch einige zwanzig Fälle, in welchen das chancery law angerufen werden kann, insbesondre bei Streitigkeiten, welche aus einem Gesellschaftsvertrage entspringen; wenn es gilt, ein possessorisches Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, eine Inhibition von Forderungen eines Schuldners auszuwirken, einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse zu führen u. dgl. m.

Gerichtsbarkeit und sodann die Gesetze der einzelnen Staaten, die Statuten. Jeder Staat hat unter gewissen Beschränkungen, wie oben gesagt wurde, das Recht eigner Gesetzgebung und übt dasselbe durch seinen gesetzgebenden Körper aus, der alljährlich während mehrerer Monate zusammentritt. Die Gesetze werden in einer bestimmten Zeitung, meist der des Ortes, wo die Regierung ihren Sitz hat, bekannt gemacht, und nur die öffentlichen Beamten erhalten einen besonders bewerkstelligten Abdruck des erlassenen Gesetzes. Die Gesetze treten gleich mit dem Tage ihrer Erlassung in Kraft, wenn nicht dazu ein späterer Tag im Gesetze festgesetzt ist. Sie werden nicht wie bei uns in eigenen Gesetzblättern jahrgangsweise gedruckt und ausgegeben, vielmehr hat man in jedem Staate Sammlungen in der Weise angelegt, daß sämmtliche zur Zeit der Sammlung geltenden Gesetze in einem oder mehreren Octavbänden dem Gegenstande nach in alphabetischer Ordnung zusammengestellt sind. Die nach einer solchen Sammlung erlassenen einzelnen Gesetze sind so lange, bis entweder nach dem Ablauf einiger Jahre eine Ergänzungssammlung herausgegeben oder eine völlig neue Sammlung veranstaltet wird, nur aus den den öffentlichen Beamten zugefertigten Abdrücken zu ersehen. Eine Revision und neue Sammlung der Gesetze pflegt nur auf besondern Antrag zu erfolgen und wird in der Weise bewerkstelligt, daß alle Gesetze, welche durch spätere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind, in die neue Sammlung nicht mit aufgenommen werden. Wie diese Methode gewiß schon an und für sich ihr Gutes hat, so erscheint sie für die amerikanischen Verhältnisse ganz besonders angemessen; denn da die amerikanische Gesetzgebung hinsichtlich

der obersten Grundsätze in den verschiedenen Zweigen der Justiz und der Verwaltung zu einer gewissen Stabilität gelangt ist und ihre Thätigkeit mehr in Erlassung einzelner Anordnungen besteht, die einem fast beständigen Umgestalten unterworfen sind, so ist es unzweifelhaft, daß eine Gesetzsammlung in unsrer Weise nur zu Irrthümern Veranlassung geben und für den Gebrauch zu unbequem sein würde. Diese Sammlungen werden auf Staatskosten angelegt und sind durchweg sehr elegant gedruckt. Exemplare davon werden in derselben Weise wie die einzelnen Gesetze den öffentlichen Beamten zugetheilt und in deren Amtsstuben zu Jedermanns Einsicht niedergelegt; außerdem aber kann sie sich ein Jeder kaufen.

Der Inhalt dieser Statuten ist natürlich ein sehr vielfältiger und berührt alle Zweige der Justiz und der Verwaltung. In Hinsicht auf das Civilrecht, den Civil- und Criminalproceß enthalten sie nur Erläuterungen und theilweise Abänderungen des englischen Rechts, dagegen ist in denselben meist ein ziemlich geschlossenes Strafgesetz zu finden, so daß das englische common law in diesem Theile der Rechtswissenschaft in seiner Geltung zum subsidiären Rechte herabgesetzt ist. Daß bei dieser Befugniß eigner Gesetzgebung sehr verschiedene Rechtsgrundsätze in den einzelnen Staaten in Anwendung kommen, ist ganz unvermeidlich. In allen Theilen der amerikanischen Gesetzgebung ist ein Fortschreiten auf Grund der englischen Einrichtungen nicht zu verkennen, und insbesondere zeigt sich dieß hinsichtlich der Gerichtsverfassung, der Verwaltung, des Criminalrechts, sowie der Lehre von dem Grundeigenthume, indem, was die letztere anbetrifft, die feudalistischen Eigenthumsverhältnisse

des englischen Rechts[6]) fast gänzlich verdrängt und die Grundsätze eines unbeschränkten Eigenthums geltend gemacht worden sind.

Wenn hier nun auch nicht auf den Werth der amerikanischen Gesetzgebung genauer eingegangen werden kann, weil dieß ein Vertrautsein mit den Gesetzen nicht nur eines, sondern aller Staaten, so wie eine durch langjährige Praxis gewonnene Bekanntschaft mit den Wirkungen und der Vollziehung der Gesetze voraussetzen würde, so liegen doch einige Mängel so zu Tage, daß man sie alsbald wahrnehmen muß. Der größte ist entschieden der, daß entweder geradezu statt der Aufstellung eines obersten Grundsatzes nur einzelne Fälle, die unter einen solchen hätten subsumirt werden können, den Gegenstand eines Gesetzes bilden, oder, wenn auch ein solcher Grundsatz ausgesprochen ist, nichtsdestoweniger noch einzelne Fälle aufgeführt sind, auf welche man bei der in Nordamerika nicht weniger als in England vorherrschenden Wortklauberei wegen der in der Wortfassung fehlenden Einführung als bloßer Beispiele in der Regel die Bestimmung des Gesetzes allein in Anwendung bringt. Dieß ist vorzugsweise bei den Criminalgesetzen[7]) der Fall. Dieses bei-

---

6) Hiermit sind gemeint die estates tail, estates for life, estates for years, estates in reversion and remainder.

7) Insbesondere sind bei der Strafbestimmung des Diebstahls, des Betrugs, der Fälschung, der Verletzung fremden Eigenthums, der Brandstiftung, der Verstümmelung, der Unterschlagung, des Meineids so gut wie keine allgemeinen Begriffe aufgestellt, sondern theils einzelne besondre Umstände, unter denen eines dieser Vergehen begangen werden könnte, theils die Dinge, welche Gegenstand eines solchen sein könnten, bis ins Einzelne aufgeführt. Z. B. Statuten des Staats Illinois Cap. 30. Crimes. Sect. 156. If any person shall wilfully or maliciously cut down, break down, level, demolish or otherwise destroy or damage

nah gänzliche Absehen von einem obersten Grundsatze zieht natürlich einen andern Fehler nach sich, nämlich den, daß Widersprüche, Inconsequenzen und unnöthige Wiederholungen nicht selten vorkommen. Hat sich doch die gesetzgebende Versammlung des Staates Illinois genöthigt gesehen, in die neue Gesetzsammlung vom Jahre 1845 besondere Vorschriften aufzunehmen, durch welche das Verfahren bei den sich in dieser Sammlung vorfindenden widerstreitenden Bestimmungen vorgezeichnet ist. Natürlich liegt der Grund dieser mangelhaften Abfassung der Gesetze einzig und allein in der Unfähigkeit so mancher Mitglieder der gesetzgebenden Körper. Neigt sich der Amerikaner überhaupt schon mehr zur Beurtheilung der einzelnen Fälle nach den besonderen Umständen, indem er entweder von einer Unterordnung der einzelnen Fälle unter einen allgemeinen Grundsatz nichts

---

any bridge, embankment or milldam, or shall set fire to, or burn, or destroy, or procure or cause to be burnt or destroyed, any barrack, cok, crib, rick or stack of hay, corn, wheat, oats, barley or other grain of any kind, or shall cut down, girdle, or destroy any gate, post, railing or fence, or shall pull down, burn or destroy, any pile or piles of wood boards or planks, or other lumber, or shall overturn any cart, wagon of other carriage, or shall run them into sloughs, holes or other places, or shall cut loose or set adrift any canoe, ferryflat, skiff, boat or other vessel, for mischief, or shall unlawfully, wantonly, wilfully or maliciously kill, wound, disfigure or destroy, any horse, mare, filly, colt or gelding, or any bull, ox, steer, bullock, cow, heifer or calf, or any sheep or lamb, or any hog, pig or dog, or any other useful animal, being the property of another, every person or persons so offending shall be fined in a sum not exceeding hundred dollars or be imprisoned not exceeding three months, or both. — Statuten des Staats Connecticut Tit. 20. Crimes. Sect. 9. Every person, who shall of malice aforethought, put out any eye, slit the nose, ear or lip, or cut off or bite off, or disable, any limb or member of another person, with an

wissen will oder dazu nicht fähig ist, so kommt dazu, daß sehr häufig ganz untaugliche Menschen zu Volksvertretern gewählt werden, welche bei der Berathung von Gesetzen nur die Fälle im Auge haben, welche ihnen im Leben vorgekommen sind und derentwegen sie sich für Abänderung eines Gesetzes oder für die Ausfüllung einer Lücke in der Gesetzgebung erklären. Daher auch die oben berührte häufige Abänderung der Gesetze. Dieses Aufzählen einzelner Fälle in den Gesetzen wäre an sich schon vollkommen ausreichend, die Gesetze weitschweifig zu machen, sie werden es aber dadurch noch mehr, daß die Gesetzgeber, sobald sie sich einmal auf Specialisirung eingelassen hatten, nunmehr auch bei der Wortfassung so überaus vorsichtig zu Werke gingen, daß sie zur Beschreibung einer Handlung oder eines Zustandes niemals sich mit einem Worte von allgemeiner Bedeutung be-

---

intention in so doing to maim or disfigure such person, and shall be thereof duly convicted, shall suffer imprisonment in the Conneckticut State prison, for a term not less than seven, nor more than ten years. — Tit. 57. Taxes. Seit. 2. Each coach, chariot, phaeton coachee, curricle, chair, chaise, gig or sulkey, shall be valued, and set in the list at six per cent of the value thereof u. s. w. — Statuten von Illinois Cap. 89. Revenue Sect. 16. Each assessor . . . may, if he shall deem it necessary, require every owner of taxable property to give in under oath either by himself or by his agent, a list and description of all his taxable lands . . . all pleasure carriages, whether with two or four wheels, all horses, mares, jacks, jennies u. s. w. — Timothy Walker: Introduction to american law, designed as a first book for students. II Edition. Cincinnati 1844. Seite 451. „Ich hege Zweifel über die Angemessenheit solcher ins Haarkleine gehenden speciellen Aufführungen. Wenn im vorliegenden Falle (er spricht an jener Stelle von den Strafbestimmungen des Diebstahls) eine bestimmte Art von Documenten oder eine gewisse Art von Pferden in diesen Gesetzen nicht besonders aufgeführt ist, kann ein solcher Gegenstand ungestraft gestohlen werden."

gnügten, sondern zur Bezeichnung eines und desselben alle erdenklichen Worte verwandten Begriffes gehäuft haben.

Die Frage, ob es nicht vortheilhaft sei, ein allgemeines Gesetzbuch [8]) für die vereinigten Staaten zu erlassen, ist bereits von mehreren amerikanischen Rechtsgelehrten aufge-

8) Walker a. a. O. Seite 7: „Was muß ein Fremder sagen, wenn ich ihm erkläre, daß der Theorie nach unsre gesetzgebenden Körper zwar unsre Gesetze geben, in der That aber unsre Statuten vielleicht nicht den funfzigsten Theil unsres Rechts enthalten! — Nirgends findet man etwas, was einem vollständigen Gesetzbuche nahe käme. Im Gegentheile hat man in neuester Zeit alle diejenigen, welche eine Erweiterung unsrer Gesetzbücher in Vorschlag brachten, als fantastische Planmacher verlacht, und die Folge ist, daß bis auf den heutigen Tag das Volk der vereinigten Staaten unter einem Rechtssystem zu leben sich begnügt, von dem nur ein geringer Theil die ausdrückliche gesetzliche Sanction erhalten hat. Daher haben wir eine Wissenschaft, die ein so ausgedehntes Studium verlangt, soviel Zweifel und Ungewißheit, eine so eigenthümliche Mischung von Formalitäten und technischen Ausdrücken, so viele sonderbare und doch angemessene Rechtsfictionen, und so viele Beweise von scharfsinnigen Unterscheidungen in sich trägt, daß wir, nach langjährigem, unablässigem Studium zur Kenntniß des Rechtssystems gelangt, durchaus nicht die Befürchtung zu hegen brauchen, daß es ein jeder unternehmen könnte, sein eigner Sachwalter zu werden." — Ebend. S. 654: „Und gesetzt, ein Fremder wollte, von Bewunderung über unser socielles System ergriffen, Bürger werden, falls er unsre Grundsätze im Einzelnen verwirklicht fände, und wollte sich an einen bedeutenden Juristen um Bezeichnung der Bücher wenden, aus denen er unser Recht kennen lernen könnte; was müßte ihm dieser Jurist sagen? Anstatt ihm ein amerikanisches Gesetzbuch nennen zu können, ein Ergebniß amerikanischer Gesetzgebung, welches im Einklange mit unsren übrigen Grundsätzen stünde, muß er den Fremden auf eine unermeßliche Bibliothek von Rechtsbüchern verweisen, über zwei Dritttheile aus englischen Büchern bestehend, zu deren Durchlesung Jahre erforderlich sind, und muß ihn auffordern, in ihnen Belehrung zu suchen. Er muß dem Fremden gestehen, daß trotz des Umfangs unsrer Statutenbücher sie nur wenige zusammenhängende Bestimmungen enthalten, welche die Lücken füllen sollen, ohne jedoch eine vollständige Uebersicht des Rechts in nur irgend einem Puncte geben zu können."

worfen worden und hat ebenso, wie bei uns der Vorschlag, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch einzuführen, ihre Anfechter und Vertheidiger gefunden. Die Gegner geben als Gründe ihrer Ansicht an, daß ein geschlossenes Gesetzbuch nicht für alle unvorhergesehenen Fälle Bestimmungen enthalten könnte, daß es im Congresse zu keiner Vereinigung über die Abfassung eines solchen Gesetzbuches kommen würde, daß manche gute im common law enthaltene Bestimmung dadurch verloren gehen würde, daß eine zu große und plötzliche Umgestaltung der bestehenden Rechtsverhältnisse verursacht würde, endlich, daß die Entwerfung eines derartigen Gesetzbuches zu viel Zeit und Geld kosten würde. Die Vertheidiger dagegen suchen zunächst diese Einwendungen zu widerlegen und führen sodann als Vortheile an, daß die Gesetze dann den amerikanischen Verhältnissen angemessener, dem Volke bekannter, einfacher und gewisser sein würden, indem in letzterer Beziehung das geschriebene Gesetz dann entscheiden würde, während jetzt die Richter von früheren, in analogen Fällen gegebenen Entscheidungen oft willkührlich abwichen und ihre eignen früheren Entscheidungen in neueren umstießen [9]), so daß zur Zeit in einer der Constitution zuwiderlaufenden Weise in der Hand eines Richters eine gesetzgebende Gewalt mit der richterlichen vereinigt sei. Zu dem Antrage auf Entwerfung eines allgemeinen Gesetzbuches ist es unter diesen Umständen im Congresse noch nicht gekommen.

---

9) Nach Greenleaf's cases overruled ist die Anzahl umgestoßener früherer Entscheidungen eine sehr bedeutende.

§. 3.

Literatur und Rechtsstudium.

Ueber die nordamerikanische Rechtsliteratur genüge hier die Bemerkung, daß der größte Theil derselben aus englischen Büchern besteht. Die von nordamerikanischen Juristen geschriebenen Werke erstrecken sich vorzugsweise auf das öffentliche Recht, auf das Civilrecht und den Civilproceß, wogegen die Handbücher über Criminalrecht, deren man sich bedient, mit nur wenigen Ausnahmen, der englischen Literatur angehören. Sammlungen wichtiger Rechts-, insbesondere Criminalfälle sind mehrfach und zumal in den östlichen Staaten angelegt worden. Blackstone's und des Amerikaners Kent Commentare zum common law dienen als Grundlage des Rechtsstudiums. Dem Verfasser hat hauptsächlich das bereits in der Note 7 angeführte Handbuch Walker's, Professors an der Rechtsschule zu Cincinnati, vorgelegen, welches eine Darstellung des gesammten in den vereinigten Staaten und insbesondere im Staate Ohio geltenden Rechts enthält. Es beginnt mit dem öffentlichen Rechte und berührt sodann alle Theile des materiellen und formellen Rechts. Im Ganzen ist es faßlich geschrieben, wenn auch hier und da etwas genauere Systematisirung zu wünschen wäre, indem namentlich allgemeine Rechtsbegriffe nicht allenthalben den einzelnen Lehren vorangestellt, sondern zumeist nur bei Gelegenheit der Darstellung irgend eines Punktes einer Lehre erwähnt sind.

Die Ausübung der juristischen Praxis ist in den meisten Staaten von keinem vorgängigen Besuche einer Universität

abhängig gemacht, daher die neun Rechtsschulen der vereinigten Staaten, im Vergleich mit der sich der Rechtswissenschaft widmenden Personen, wenig besucht sind [10]. Meist wird es für ausreichend gehalten, einige Jahre lang bei einem Advocaten zu arbeiten. Vorträge, in Art derer auf unsren Universitäten, kommen fast gar nicht vor, vielmehr werden den Schülern einzelne Abschnitte aus bestimmten Handbüchern zum Durchgehen und theilweisen Auswendiglernen aufgegeben, über welche sie von den Professoren in den Collegien examinirt werden. Nur bei dieser Gelegenheit pflegen diese erläuternde Zusätze vorzutragen. Practische Uebungen werden wöchentlich ein Mal abgehalten. Der Cursus auf der Rechtsschule zu Lexington ist auf zwei Jahre berechnet, und zwar finden Collegien nur während des Winters Statt, vom ersten Montag im November bis zum letzten Februar. Während der übrigen Zeit können die Schüler in ihre Heimath gehen, werden jedoch angehalten, inzwischen bestimmte Rechtsbücher zu studiren. Für die Vorlesungen eines jeden Professors ist auf die vier Monate ein Honorar von 20 Dollars, und für die Inma-

10) Rechtsschulen gab es im Jahr 1846 zu:

Cambridge, Massachusetts,	mit	3	Professoren	und	115	Studenten
New Haven, Connecticut,	=	3	= =	=	39	= =
Carlisle, Pennsylvanien,	=	1	= =	=	6	= =
Williamsburg, Virginien,	=	1	= =	=	32	= =
Charlottesville = =	=	1	= =	=	72	= =
Lexington, Kentucky,	=	3	= =	=	75	= =
Louisville, = =	=	2	= =	=	32	= =
Cincinnaty, Ohio,	=	3	= =	=	25	= =
Bloomington, Indiana,	=	1	= =	=	13	= =
		18	= =	=	409	= =

triculation sind 5 Dollars zu bezahlen. Die beste Rechtsschule ist die der Harvard-Universität zu Cambridge, an welcher die als Schriftsteller berühmten Professoren Greenleaf und Kent angestellt sind. Der Cursus ist ein zwei- und ein halbjähriger. Jährlich werden 40 Wochen hindurch mit zwei Unterbrechungen von je sechs Wochen Vorlesungen gehalten. Für jedes Semester sind insgesammt für Vorlesungen und die Benutzung der aus 12,000 Bänden bestehenden juristischen Universitätsbibliothek 50 Dollars zu entrichten. Das Particularrecht der einzelnen Staaten wird nicht gelehrt. Bei der Aufnahme erfolgt keine Prüfung. Nach Beendigung des Cursus können die Schüler aller Rechtsschulen sich einer Prüfung unterwerfen und erhalten, wenn sie diese bestanden, den Grad eines Baccalaureus.

Erster Abschnitt.

Ueber die Gerichtsverfassung.

§. 4.

Von der Stellung der Gerichtshöfe und der Richter im Allgemeinen.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika giebt es kein Justizministerium, vielmehr sind die Gerichte von der ausübenden Staatsgewalt ganz unabhängig. Von den Obergerichten sind die Untergerichte insofern abhängig, als sie deren die Geschäftsordnung und den Proceßgang betreffenden Anordnungen Folge zu leisten haben. Die Richter der Unter- wie der Obergerichte stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der gesetzgebenden Körper, welchen auch schon in der Regel das Recht der Anstellung der Richter zusteht. Von der Gewalt des englischen Parlaments ntlehnt, steht hinsichtlich der Richter [11]) an den Bundesgerichtshöfen der

11). Es trifft dies alle Staatsdiener. Wird auf Absetzung des Präsidenten der vereinigten Staaten angetragen, so hat der Präsident des obersten Bundesgerichtshofes den Vorsitz während der Untersuchung im Senate.

Antrag auf Absetzung (impeachment) dem Hause der Repräsentanten zu, die Untersuchung selbst aber wird von dem Senate geführt, welcher auf Grund einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder die Absetzung ausspricht. Während in England von dem Parlamente in gleichen Fällen auf Verbannung und Todesstrafe erkannt werden kann, darf in Nordamerika von dem Senate das Erkenntniß nur auf Entsetzung und auf Unfähigkeit, ein Ehrenamt zu bekleiden, gerichtet werden. Die Untersuchung und Bestrafung wegen eines vorliegenden Verbrechens erfolgt von dem ordentlichen Richter. Ein Gleiches gilt rücksichtlich der Richter an den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten, indem die obige Gewalt des Congresses auf den gesetzgebenden Körper des betreffenden Staates übergetragen ist.

§ 5.

Die Bundesgerichtshöfe.

Wie bereits oben gesagt worden ist, steht dem Bunde in gewissen Fällen und an gewissen Orten Gerichtsbarkeit zu, welche er durch eigne Gerichtshöfe (federal courts) ausübt. Zu den Orten, über welche der Bund Gerichtsbarkeit hat, gehören: das ganze dem Bunde gehörige und außerhalb der 30 benannten Staaten gelegene Gebiet, der District Columbia, die offne See, so wie die Häfen, Buchten und Flüsse, welche der Ebbe und Fluth ausgesetzt sind und nicht unter der Gerichtsbarkeit eines einzelnen Staates stehen, ferner alle befestigten Plätze, öffentlichen, dem Bunde zugehörigen Gebäude, Magazine, Schiffswerfte und Zeug-

häuser. Dem Gegenstande nach sind der Kenntnißnahme der Bundesgerichte unterworfen: gewisse Verbrechen (s. § 17), ferner alle Rechtsfälle, zu denen die Constitution oder die übrigen Gesetze der vereinigten Staaten und Verträge mit fremden Mächten Veranlassung geben, endlich alle nach dem Seerechte zu beurtheilenden Fälle. Hinsichtlich der Person endlich gehören vor die Bundesgerichte alle Fälle, bei denen ausländische Gesandte und Consuln betheiligt sind, alle Civilstreitigkeiten zwischen einzelnen Staaten, ferner wenn die vereinigten Staaten Partei sind, sodann zwischen Einwohner verschiedener Staaten, zwischen dem einen Staate oder einem Einwohner desselben und einem fremden Staate oder einem Ausländer, endlich der Fall, wenn von Einwohnern eines Staates gegen einen andern Staat wegen Abtretung von Ländereien auf Grund einer Uebertragungsurkunde geklagt wird. In diesen letzteren Fällen können jedoch eben so gut die Gerichte der einzelnen Staaten entscheiden, wenn die Sache bei ihnen zuerst anhängig gemacht worden ist.

Die Bundesgerichtshöfe bestehen aus einem Obergerichte, neun Kreis- oder Umgangsgerichten (circuit courts) und fünfunddreißig Districtsgerichten (district courts). Das Obergericht ist ausnahmsweise in den Fällen, wo ein fremder Gesandter oder ein Staat Partei ist, erste Instanz. Auch die Kreisgerichte entscheiden in einzelnen Fällen als erste, sonst aber als höhere Instanz. Die Districtsgerichte bilden stets die unterste Instanz, sind aber in Civilsachen nur in den Fällen competent, wo der Werth des Klaggegenstandes sich nicht auf eine höhere Summe als auf 500 Dollars beläuft, und in Criminalsachen, wo die Strafe nicht eine Geldbuße

von 500 Dollars, eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe oder eine Züchtigung von 39 Streichen übersteigt.

Der oberste Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und acht Räthen und hält jährlich einmal in Washington Sitzung. Jeder Staat macht wenigstens einen District aus, größere und volkreichere Staaten sind in mehrere Districte getheilt. Das Districtgericht wird von einem Einzelnrichter mindestens zweimal im Jahre abgehalten. Je mehrere Districte bilden den Gerichtsbezirk für ein Kreisgericht, welches von einem Richter des obersten Gerichtshofs und dem betreffenden Districtsrichter zweimal des Jahres abgehalten wird. Außer diesen Gerichtshöfen giebt es noch einen unterer Instanz für den District Columbia, welcher aus vier Richtern besteht und jährlich drei Sitzungen hält. Diese Richter [12]) werden von dem Präsidenten der vereinigten Staaten und dem Senate auf so lange gewählt, als sie zur Absetzung keinen Anlaß geben (during good behaviour).

§. 6.

Gerichtshöfe der einzelnen Staaten.

Aehnlich der Verfassung der Bundesgerichtshöfe ist die der Staatengerichtshöfe (state courts). Namentlich giebt es keine ständigen Gerichte, vielmehr finden die Gerichtssitzungen in den einzelnen Gerichtssprengeln zu bestimmten Zeiten Statt, und sodann müssen wie bei den Kreisgerichten des Bundes die Richter in den ihnen zugetheilten Districten

12) Der Präsident des obersten Gerichtshofes hat einen jährlichen Gehalt von 5000 Dollars, die Räthe dieses Gerichtshofes von 2000 D. und die Districtrichter von 1000 bis 3500 Dollars.

zu den an bestimmten Orten abzuhaltenden Gerichtssitzungen herumreisen. Eine Ausnahme findet nur Statt rücksichtlich des obersten Gerichtshofs im Staate Missouri, welcher beständig in Jefferson geöffnet ist, ferner hinsichtlich der in einigen der größeren Städte eingerichteten ständigen Polizeigerichte [13]) und der Friedensgerichte. Jeder Friedensrichter muß in dem ihm angewiesenen Bezirke, der meist ein township umfaßt, zur Ausübung seines Amtes fortwährend bereit sein. Die Amtsstube des Gerichtsschreibers wird aber stets geöffnet gehalten, sowohl zur Annahme gerichtlicher Anzeigen, als auch zur Erlassung gerichtlicher Verfügungen, bei welchen jeder Richter auch außer der Zeit der Gerichtssitzungen mitzuwirken verpflichtet ist. Jeder Staat hat ein Obergericht, welches nur ausnahmsweise, wie in Ohio, in einigen Fällen, z. B. bei Capitalverbrechen, zugleich Gericht erster Instanz ist. Sonst bilden die sogenannten **circuit courts** oder **courts of common pleas**, so wie die Gerichte der Friedensrichter, die unterste Instanz. Außerdem findet man hie und da noch einzelne Rechtssachen besonderen Gerichten zugewiesen, wie in manchen Staaten z. B. Nachlaß- und Vormundschaftssachen vor die **courts of probate**, die nach dem **chancery** law zu beurtheilenden Fälle vor eigne Kanzlergerichte und ausnahmsweise in etwa fünf Bezirken im Ganzen die Untersuchungssachen vor besondere Criminalgerichte [14]) gehören. Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter erstreckt sich auf geringfügige Civil- und Polizeisachen, in welchen dann die vorgenannten **circuit courts** die zweite Instanz bilden. Eine dritte Instanz giebt es in keinem

---

13) In Boston, Neu-York, St. Louis, Neu-Orleans, u. s. w.

14) Mobile county Alabama, Davidson und Shelby county Tennessee, St. Louis county Missouri, Wayne county Michigan.

Falle. Von den Friedensrichtern wird weiter unten die Rede sein.

Jedes Obergericht besteht aus nie weniger als drei Richtern, dagegen sind die Untergerichte meist mit Einzelnrichtern besetzt. Einem Unterrichter sind mehrere, durchschnittlich fünf bis zehn Counties als sein Gerichtsbezirk (circuit) zugewiesen, doch bildet jedes County einen selbstständigen Gerichtssprengel, in welchem jährlich an einem ein für alle Mal bestimmten Orte zwei, hie und da drei Gerichtssitzungen gehalten werden, welche je nach der Größe der Bevölkerung des County und der Menge der Geschäfte einen Tag nur, oder auch vier Wochen lang dauern. Die größeren Städte bilden in der Regel einen Gerichtssprengel für sich. Die Obergerichte treten meist jährlich ein- bis zweimal in der Hauptstadt des Staates zusammen, und es bleiben die Richter bis zur Erledigung aller vorliegenden Arbeiten in Sitzung. In manchen Staaten [15]) aber, insbesondere in denen, wo die Obergerichte in einzelnen Fällen in erster Instanz entscheiden, versammelt sich das Obergericht auch wenigstens einmal jährlich in jedem County.

In einigen Staaten[16]) wird der oberste Gerichtshof von den sämmtlichen Unterrichtern gebildet, zu welchem Behufe sie sich meist während der Winterszeit in der Hauptstadt des Staates versammeln. Die Anwesenheit aller Unterrichter ist jedoch zur Fällung rechtsgültiger Entscheidungen

---

15) Ohio, Pennsylvanien, Nord-Carolina, Florida, Vermont, Neu-Hampshire, Connecticut, Texas und Michigan.

16) Neu Jersey, Vermont, Rhode Island, Connecticut, Maryland, Delaware, Süd-Carolina, Florida, Michigan, Illinois, Wisconsin und Iova.

nicht überall nöthig. So genügt z. B. im Staate Illinois, wo es 9 Unterrichter giebt, die Anwesenheit von 5 [17]), in Iowa, wo deren zur Zeit nur 3 sind, die von 2. In einigen Staaten ferner sind den Unterrichtern in jedem County zwei oder drei aus dessen Einwohnern gewählte Beirichter (associate judges) zugesellt [18]).

Die Ernennung der Richter ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedenartige. In einigen Staaten nämlich werden sie von dem Gouverneur des Staates unter Zustimmung des Senates [19]), in anderen von dem Senate und dem Hause der Repräsentanten [20]), in anderen endlich von dem Volke selbst, d. i. von den Einwohnern des betreffenden Gerichtssprengels [21]) erwählt. Die zuvor erwähnten Beirichter in den Untergerichten werden meist vom Volke gewählt. Die Wählbarkeit der Richter durch das Volk findet in neuester Zeit immer mehr Anklang, indem man diese Ernennungsweise für eine consequentere Durchführung des demokratischen Princips erklärt. Da, wenn auch die Richter aus den Advocaten genommen zu werden pflegen, ein

17) Die zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderliche Zahl von anwesenden Mitgliedern eines Richter- oder anderen Collegium (so des Senates und des Hauses der Repräsentanten) nennt man in Amerika durchweg nach den Anfangsworten eines in lateinischer Sprache abgefaßten alten englischen Parlamentstatutes ein „quorum".

18) In Neu-Hampshire, Vermont, Rhode-Island, Connecticut, Pennsylvanien, Maryland, Indiana, Ohio.

19) Neu Jersey, Pennsylvanien, Virginien, Delaware, Maryland, Wisconsin, Michigan, Texas und Louisiana.

20) Vermont, Connecticut, Massachusetts, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Arkansas, Tennessee, Kentucky, Ohio, Indiana, Illinois und Missouri.

21) In Neu-York seit 1847, Wisconsin, Iowa und Mississippi.

bestimmter Grad juristischer Befähigung nicht nothwendig ist, indem diesfallsige Prüfungen nicht vorgeschrieben sind, hie und da vielleicht nur bestimmt ist, daß der zum Richter Zuwählende, wie in Louisiana, 5 Jahre als Jurist practicirt, oder wie in Mississippi das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben müsse, so lassen sich voraussichtlich keine befriedigenden Früchte dieser Ernennungsweise erwarten. Erstens ist es ja sehr zweifelhaft, ob die Menge eher als der Gouverneur und Senat oder selbst der gesammte gesetzgebende Körper den zum Richteramte Geeignetsten zu wählen im Stande ist, sodann aber wird der Bestechung ein größerer Raum gegeben, und ist es zu befürchten, daß der Richter seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verliert, zumal in dem Falle, wenn er wie in vielen Staaten[22]) nur auf eine kurze Reihe von Jahren ernannt wird, wo er dann sein Streben dahin richten wird, der Menge gleichviel durch welche Mittel zu gefallen, um nach Ablauf seiner Amtszeit wieder erwählt zu werden. In den meisten Staaten bleiben allerdings die Richter so lange Zeit hindurch in ihrem Amte, als sie dasselbe gewissenhaft versehen (during good behaviour), doch ist auch dabei hie und da die Bestimmung getroffen, daß sie dasselbe nicht über ein gewisses Lebensalter hinaus innehaben dürfen[23]), wodurch das Land

---

22) In Neu-York, Tennessee und in Louisiana die Richter des obersten Gerichtshofes, auf 8 Jahre, in Neu-Jersey, Ohio, Michigan, Indiana auf 7 Jahre, in Alabama, in Louisiana die Unterrichter, und in Texas auf 6 Jahre, in Florida auf 5, in Iowa und Arkansas auf 4 Jahre, in Vermont auf 1 Jahr.

23) In Rhode Island, Connecticut nicht über das 70ste, in Missouri nicht über das 65ste, in Neu-York nicht über das 60ste Lebensjahr.

schon mitunter seiner besten Richter beraubt worden ist. Offenbar dehnen die Nordamerikaner die Folgerungen des ihrer Staatsverfassung zu Grunde liegenden republicanischen Princips zu weit aus, wenn sie die Amtsdauer der Richter wie der Staatsbeamten überhaupt, von denen die Bundesverwaltungsbeamten mit jedem Präsidenten, also alle vier Jahre zu wechseln pflegen, auf eine kurze Reihe von Jahren festsetzen. Abgesehen davon, daß die Staatsklugheit Beamte verlangt, welche durch mehrjährige Ausübung einer gewissen Berufsthätigkeit um so mehr Erfahrung in ihr gewonnen haben, ist der Grundzug einer republikanischen Staatsverfassung nur darin zu suchen, daß die Ernennung der Regierungsbeamten vom Volke ausgeht, nicht aber darin, daß die Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt der Menge dadurch zugänglicher gemacht wird, daß eine öftere Erledigung von Beamtenstellen eintritt.

Die Richter erhalten in allen Staaten einen festen Jahresgehalt, welcher 800 bis 1600 Dollars beträgt und bei den Richtern der obersten Gerichtshöfe hie und da auf 2000 bis 3000 D. ansteigt. Außer diesem Fixum erhalten die Richter etwa nur in Rhode Island, wo jenes nur aus 650 D. besteht, besondere Gebühren, und als Auslösung für die Reisen nur in einigen Staaten, wie in Pennsylvanien und Neu-Hamphsire eine tägliche Zulage an 3 D., oder wie in Virginien ein Meilengeld von $^1/_4$ D. auf die englische Meile. Die in einigen Staaten vorkommenden Beisitzer in den County-Gerichten erhalten nur eine Auslösung von 2 bis 3 Dollars für jeden Tag Sitzung. Daß der in vielen, namentlich in den westlichen Staaten nur in 1000 bis 1500 Dollars festgesetzte Jahresgehalt der

Richter, welcher ihnen ganz oder wenigstens zur Hälfte in Staatsanweisungen ausgezahlt zu werden pflegt, die mitunter auf 5, ja sogar, wie vor einiger Zeit in Illinois, auf 10 bis 20 p. C. Disconto stehen, zu dem nöthigen Lebensaufwande und in Betracht der nicht besonders vergüteten Reisekosten sehr gering ist, ergiebt sich daraus, daß häufig, in letzter Zeit namentlich im Staate Missouri, mehrere Richter ihre Stellen niedergelegt haben, um sich der einträglicheren advocatorischen Praxis zuzuwenden. Ueberhaupt gilt es in Nordamerika als liberal, für die Herabstellung des Gehalts der Staatsbeamten zu stimmen. Daraus entsteht nun der Uebelstand, daß die tüchtigeren, aber weniger bemittelten Männer um Richterstellen nicht ansuchen, und man für diese wie andere Aemter im Staatsdienste solche Leute vorzugsweise gewinnt, welche auf andere Weise, namentlich also als Advocaten, ihren Lebensunterhalt sich zu schaffen zu unfähig oder zu träge sind. Andererseits liegt aber darin auch eine Bevorzugung der Reichen, welchen es nur darauf ankommt, die Aufmerksamkeit der Menge auf sich zu lenken, um sich hierdurch die Aussicht zu eröffnen, mit der Zeit, zumal als Volksvertreter im Congresse, im öffentlichen Leben eine Rolle spielen zu können.

Alle diese Gerichte sind sogenannte courts of record, d. i. haben hinsichtlich der von den bei ihnen angestellten Gerichtsschreibern aufgenommenen Protokolle öffentlichen Glauben. In den meisten Staaten ist es den Richtern zur Pflicht gemacht, über Mängel in der Gesetzgebung dem gesetzgebenden Körper alljährlich Bericht zu erstatten. Daß die Richter in den vereinigten Staaten im Allgemeinen in Achtung stehen, läßt sich nicht bestreiten.

Bei einer Vergleichung der Gerichtsverfassung in Nordamerika mit der Englands ist es gewiß nicht zu verkennen, daß erstere bei weitem einfacher und zweckmäßiger gestaltet worden ist als die im Mutterlande, wo nicht allein Streitigkeiten über die Competenz der Gerichte häufig sind, sondern auch eine die Rechtspflege sehr erschwerende Centralisation der Gerichtsherrlichkeit Statt hat, indem mehreren Gerichtshöfen in London, wie dem Oberhause, der Exchequer chamber, der Kingsbench, dem Schatzkammergerichte u. a. eine Gerichtsbarkeit über das gesammte alte Königreich zusteht. Freilich sind die Gerichte ebensowenig ständig, was insbesondere auf die Criminalrechtspflege nachtheilig wirkt, obschon in dringenden Fällen und wie in Illinois bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Antrag des Angeklagten außerordentliche Gerichtssitzungen gehalten werden sollen; zum Theil wird jedoch diesem Uebelstande durch das Institut der Friedensrichter abgeholfen, indem ihnen wie in England eine Proceß entscheidende Gewalt gegeben ist und vor sie wenigstens geringfügigere Rechtssachen zu jeder Zeit gebracht werden können, ferner dieselben die hauptsächlichsten Organe der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei sind und man von ihnen, als solchen, jederzeit die Erlassung von Verhaftsbefehlen gegen Verbrecher auswirken kann. Dennoch hat die Nichtständigkeit der Gerichte manche mißliche Folgen, welche in Nordamerika recht fühlbar sind. So werden die Processe, namentlich die Civilprocesse durch Aufschub einzelner processualischer Handlungen von einer Gerichtssitzung auf die andre nicht selten sehr in die Länge gezogen. Bei der im voraus fast unmöglichen Vertheilung der obschwebenden Geschäfte auf die ein-

zelnen Tage der Gerichtssitzung ferner und bei der allgemeinen Sitte, daß die Advocaten erst nach der Eröffnung der Gerichtssitzung es auszumachen pflegen, an welchem Tage die eine oder andere Rechtssache vorgenommen werden solle, tritt gewöhnlich der Fall ein, daß die Zeugen, deren Wohnort überdieß vielleicht von der Gerichtsstätte weit entfernt ist, indem sie in der Regel auf die ersten Tage der Gerichtssitzung geladen werden, sich der Nothwendigkeit ausgesetzt sehen, Tage lang, ja sogar vielleicht während der ganzen Dauer der Gerichtssitzung, am Orte des Gerichts sich aufhalten zu müssen, da sie selten mit Bestimmtheit wissen können, an welchem Tage die Streitsache zur Verhandlung kommt, in welcher sie Zeugniß abzulegen haben. Unter unseren Verhältnissen würde dieser Uebelstand fühlbarer sein als in Nordamerika, wo, namentlich in kleineren Städten, die Tage der Gerichtssitzungen von dem Volke gewissermaßen als Feiertage angesehen werden, zudem aber auch der Besuch der Gerichtssitzungen von allen Seiten sehr lebhaft ist. Eine unnöthige Anhäufung der Kosten verursacht aber somit diese Einrichtung allemal.

§. 7.

Die Friedensrichter.

Die Friedensrichter (justices of the peace) bilden ihrem Wirkungskreise nach die Hauptstütze zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung und öffentlichen Ruhe. In jedem Flecken gibt es in der Regel einen Friedensrichter, in jeder größeren Stadt mehrere. Sie werden in den meisten Staaten vom Volke gewählt, in einigen, wie in Con-

necticut und Vermont von dem gesetzgebenden Körper des Staats. Ihre Amtsdauer erstreckt sich höchstens auf 4 Jahre, in den eben genannten Staaten auf 1 Jahr. Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der ordentlichen, zuvor gedachten Gerichte und müssen bei ihrer Ernennung neben der Ablegung des von allen öffentlichen Beamten zu leistenden Amtseides für pflichtgemäße Ausübung ihres Amtes insbesondere für Abentrichtung von Strafgeldern bei vorkommenden Nachlässigkeiten eine Caution [24]) stellen. Sie erhalten keinen bestimmten Gehalt, sondern sind auf Gebühren verwiesen, welche, wie in allen übrigen Fällen, in den Statuten festgestellt sind.

In Civilsachen steht ihnen Gerichtsbarkeit zu, falls der Streitgegenstand in einigen Staaten die Summe von 50, 70, in andern von 100 Dollars nicht übersteigt. Außerdem sind die Friedensrichter berechtigt, Ehen zu schließen und Registraturen über Anerkennung von Schuldverschreibungen au zunehmen. Criminalsachen, bei denen sich die Strafe auf eine Geldbuße unter 7 bis 10 Dollars oder auf eine die Dauer von 10 bis 30 Tagen nicht übersteigende Gefängnißstrafe erstreckt, können meistens von den Friedensrichtern entschieden werden. Insbesondre steht ihnen aber die Aufsicht nebst einem Strafrechte zu über Störungen der Sonntagsfeier, über Aufläufe, Schlägereien, Trunkenbolde,

---

24) Die Cautionen dieser und anderer öffentlichen Beamten brauchen nicht baar erlegt zu werden, sondern es genügt eine gerichtlich anerkannte und durch Bürgen gesicherte Schuldverschreibung. Den Richtern der circuit courts liegt in der Regel die Pflicht ob, jährlich ein- oder mehrmals diese Sicherheitsleistungen zu prüfen und, im Falle sie nicht mehr für ausreichend befunden werden, neue zu verlangen.

Verschwender, Spiel, berüchtigte Häuser, Vagabonden und Bettler [25]), über geringere Vergehen gegen die allgemeine Wohlfahrt (public nuisances), als Zerstörung von Wegen, Hemmung des Wasserlaufes, Verkauf schlechter Nahrungsmittel u. a. m. Außerdem kann der Friedensrichter einem jeden, von dem eine Störung des Friedens und die Begehung eines wirklichen Verbrechens zu befürchten ist, die Leistung einer genügenden Sicherheit für Unterlassung einer jeden die öffentliche Ordnung störenden That (security of the peace oder for good behaviour) auferlegen und ein solches Individuum, das eine derartige Caution zu stellen sich weigert, bis zur nächsten ordentlichen Gerichtssitzung in Haft bringen lassen. Nächstdem gehört es aber noch hauptsächlich zum Amte eines Friedensrichters, Verhaftsbefehle gegen Verbrecher zu erlassen, eine summarische Vernehmung der Zeugen vorzunehmen und danach zu entscheiden, ob der Angeschuldigte bis zur nächsten ordentlichen Gerichtssitzung gegen Caution auf freiem Fuße zu lassen oder bis dahin in Haft zu behalten sei. Es ist ferner seine Pflicht, in Abwesenheit des Coroners (siehe §. 13) unter Zuziehung von zwölf als Geschworne zu verpflichtenden Männern bei einem verdächtigen Todesfalle eine Leichenschau zu halten. Meist ist der Friedensrichter auch mit der Aufsichtführung über öffentliche Wahlen beauftragt und hat er selbst, wie in Illinois, neben den besonders dazu die Wahl leitenden soge-

---

25) Vagabonden und Bettler werden in einigen Staaten, wie in Illinois, an den Meistbietenden zur Arbeit, jedoch höchstens auf 4 Monate vermiethet, in andern Staaten, wie in Connecticut, auf 40 Tage in einer Besserungs- und Arbeitsanstalt untergebracht.

nannten Wahlrichtern über die Gültigkeit einer Wahl zu entscheiden. Meist steht ihm auch die Kenntnißnahme und Bestrafung der in den Gesetzen besonders hervorgehobenen Wahlvergehen, insoweit sie mit einer Geldbuße bedroht sind, zu. In den meisten der Staaten endlich[26]), in denen es keine courts of probate giebt, entscheiden mehrere Friedensrichter zusammen in gewöhnlich viermal des Jahres abzuhaltenden Sitzungen (quarterly sessions) über die Gültigkeit von Testamenten.

Mit der Proceß entscheidenden Gewalt ist dem Friedensrichter auch die, Hülfsvollstreckungen wenigstens in bewegliches Eigenthum anzuordnen, verliehen, Behufs deren er unmittelbar auch an den Constable (siehe §. 12) eines anderen Friedensgerichtsbezirkes, in welchem sich Mobilien des Verurtheilten befinden, ohne vorherige Requisition des Friedensrichters des Orts, Befehle richten kann. Die Hülfsvollstreckung in liegende Güter kann meistens nur von den ordentlichen Gerichtshöfen verhängt werden. Vor diese gehört denn auch die Prüfung aller gegen friedensrichterliche Erkenntnisse eingewendeten Rechtsmittel.

Das Proceßverfahren vor den Friedensrichtern, dessen gleich hier Erwähnung geschehen mag, ist insbesondre in Civilsachen von dem durch das common law vorgeschriebenen und von den courts of common pleas befolgten Proceßgange in einigen Puncten wesentlich verschieden. Zunächst ist die überaus schwerfällige Menge von Förmlichkeiten, sowie der Schriftenwechsel vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung in Wegfall gebracht, sodann werden nur auf

26) In Virginien und Georgien.

Verlangen der Parteien und zwar bei nicht ganz geringfügigem Streitgegenstande 6 oder 12 Geschworne zugezogen, und endlich können die Parteien nach voraus geleistetem Eide der Gefährde beim Mangel anderer Beweismittel des Eidesantrags sich bedienen [27]). Das ganze Verfahren ist auf schnelle Beendigung des Rechtsstreits eingerichtet, wie denn auch zum Erscheinen im Termine meist nur eine dreißigtägige Frist eingeräumt werden darf und die Parteien im Termine selbst sofort ihre Ansprüche und Gegenansprüche zu bescheinigen haben.

Die Friedensrichter sind angewiesen, über die gepflogenen Verhandlungen und über die gefällten Entscheidungen Verzeichnisse zu halten, denen jedoch nicht in allen Staaten die Kraft öffentlicher Urkunden beigelegt ist [28]), welchenfalls ihr Inhalt erst noch durch die eidliche Bestätigung desjenigen, von welchem die in Frage befangene Registratur in der Eigenschaft als Friedensrichter niedergeschrieben worden ist, bewiesen werden muß.

§. 8.
Courts of probate.

In einigen Staaten [29]) giebt es besondere Gerichtshöfe welche mit der Leitung der Nachlaß- und Vormundschafts-

27) Der angetragene Eid wird stets für referirt erachtet, falls der Delat ihn nicht leistet. Auch wird der Beklagte, wenn er im Termine ausbleibt, der bloßen Contumaz halber nicht verurtheilt, vielmehr muß von dem Kläger erst noch der Beweis seiner Ansprüche geführt werden.

28) Diese Verzeichnisse werden dann im Gegensatze zu den records mit den Namen dokets oder memorandum bezeichnet.

29) In Maine, Neu-Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Neu-York (auch surrogates courts genannt), Maryland (orphans courts genannt), Missouri, Illinois, Jowa.

sachen beauftragt sind, und von denen nicht bloß die Testamente geprüft und Vormünder bestellt, sondern auch alle, einen Nachlaß betreffenden Streitigkeiten, wenn sie nicht eine gewisse Summe, in Illinois die von 1000 Dollars, übersteigen, entschieden werden. Theils bilden sie eine förmliche erste Instanz, welchenfalls die ordentlichen Gerichtshöfe die zweite ausmachen, theils ist die Gültigkeit ihrer Entschließungen, namentlich in Streitsachen, erst noch von der Genehmigung der ordentlichen Gerichte abhängig gemacht. In einigen Staaten, z. B. in Illinois, steht diesen Gerichtshöfen auch die Kenntnißnahme und Leitung von Schuldenwesen, sowie einige Zweige der den Friedensrichtern eingeräumten Civilgerichtsbarkeit zu. Die Testamente und übrigen Verhandlungen werden in besondere Bücher eingetragen.

Diese Gerichtshöfe, deren es in jedem County gewöhnlich einen giebt, sind mit Einzelnrichtern (probate justice of the peace) besetzt, welche in einigen Staaten von dem gesetzgebenden Körper, in anderen von den Einwohnern des betreffenden Bezirks, sowie die Friedensrichter auf eine kurze Reihe von Jahren gewählt werden. In der Regel halten diese Gerichte jeden Monat eine Sitzung. Die Richter erhalten einen bestimmten Jahresgehalt, der sich durchschnittlich auf 400 Dollars beläuft. In einigen Staaten sind sie nur auf Gebühren verwiesen. Auch sie müssen vor ihrem Amtsantritte eine Caution stellen.

Bei diesen Gerichtshöfen sowohl als auch bei den zuvor gedachten hat der Richter des nächstangrenzenden Bezirks die Leitung des Geschäfts zu übernehmen, sobald der betreffende Richter von einer der Parteien perhorrescirt wird oder selbst Partei ist.

§. 9.

Courts of chancery.

Die Entscheidung der nach dem chancery law zu beurtheilenden Rechtsfälle steht, wie oben bereits gesagt wurde, in einigen Staaten [30]) besonderen Gerichtshöfen zu, welche den Namen: courts of equity oder chancery courts (Kanzler- Billigkeitsgerichte) führen. Ueber die Einrichtung und Besetzung derselben gilt im Allgemeinen dasselbe, was oben von den circuit courts gesagt worden ist. In zweiter Instanz entscheidet gewöhnlich der oberste Gerichtshof des Staats, nur im Staate Mississippi findet sich auch ein oberster Kanzlergerichtshof vor.

§. 10.

Die Recorders.

Diesen Namen tragen die in einigen Staaten zur Führung der Grund- und Hypothekenbücher besonders angestellten Beamten. In anderen Staaten ist dieß Geschäft dem Schreiber (clerk) der Verwaltungsbehörde (county commissioners court) übertragen, welcher in der Regel auch über Trauungen, Geburten und Todesfälle Verzeichnisse zu halten hat. In die Kauf- und Hypothekenbücher werden die Käufe über Grundstücke und Hypothekenbestellungen nach der Zeitfolge eingetragen. Die bei uns übliche Einrichtung

30) In Vermont, Neu-York, Neu-Jersey, Delaware, Maryland, Süd-Carolina, Alabama, Mississippi, Tennessee und Michigan.

dieser Bücher kann aus dem Grunde kaum Eingang in Nordamerika finden, weil die Grundstücke selten lange an Umfang sich gleich bleiben, indem der Zerstückelung derselben durch dießfallsige beschränkende Dismembrationsgesetze keine Grenze gesetzt ist. Die recorders werden meist von den Bewohnern des betreffenden County auf eine kurze Reihe von Jahren gewählt; hie und da bedarf deren Wahl der Bestätigung von Seiten des Gouverneurs des Staates. Sie müssen eine Caution von durchschnittlich 500 Dollars stellen und sind auf Gebühren verwiesen. Ein Beleg dafür, was für Männern mitunter öffentliche Aemter anvertraut werden, ist, daß der derzeitige recorder im St. Clair county des Staates Illinois nicht schreiben kann. Er läßt die Eintragung in die Bücher gegen ein Honorar durch den Friedensrichter besorgen, bezieht aber die Gebühren selbst.

Von den unteren Gerichtsbeamten.

§. 11.

Der Gerichtsschreiber.

Alle Gerichtshöfe, mit Ausnahme der Friedensgerichte, haben in jedem Gerichtssprengel mindestens einen Gerichtsschreiber (clerk, reporter, protonotary), welche in der Regel von dem betreffenden Gerichtshofe, in einigen Staaten von den Einwohnern des Sprengels, theils auf eine kurze Reihe von Jahren, theils auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Dem Gerichtsschreiber steht in einigen Staa-

ten, z. B. in Illinois, die Befugniß zu, sich einen oder mehrere Hülfsarbeiter oder Stellvertreter (deputy clerks) gegen eine Besoldung aus eignen Mitteln zu wählen, für deren Handlungen er verantwortlich ist. Auch bei diesen Beamten wird kein bestimmter Grad von juristischer Befähigung erfordert. Hinsichtlich ihrer Amtsthätigkeit unterscheiden sie sich vorzugsweise dadurch von unseren Actuarien, daß sie an den Proceßhandlungen selbst keinen Theil nehmen, dahingegen aber hinsichtlich der Einleitung der Processe und der Vollstreckung der Urtheile selbstständig handeln. In ersterer Hinsicht hat der Gerichtsschreiber die Befugniß, ohne erst vom Richter die Genehmigung einzuholen, sofort auf den Antrag der Partei, zu dessen Begründung in einigen Civilrechtsfällen eine eidliche Versicherung des guten Glaubens (ein affidavit) erheischt wird, nicht allein die Parteien und Zeugen zur Gerichtssitzung vorzuladen, sondern sogar Befehle zur Beschlagnahme von Klaggegenständen und Verhaftung von Schuldnern zu erlassen. Gegen verurtheilte Schuldner ferner kann der Gerichtsschreiber sofort Hülfsvollstreckung anordnen. Zu den Gerichtsverhandlungen hat der Gerichtsschreiber die Geschwornen vorzuladen und diese, sowie die Zeugen, am Gerichtstermine zu vereiden. Die gepflogenen Gerichtsverhandlungen und gefällten Erkenntnisse hat er in besondere Bücher (books of records) nach der Zeitfolge einzutragen, er führt das Gerichtssiegel und ist zu Fertigung beglaubigter Abschriften ermächtigt. Er hat die Gerichtskosten in Gemäßheit einer, in alle Statutenbücher aufgenommenen Taxordnung auszuschreiben, welche bei etwanigen Einwendungen gegen deren Höhe von dem Gerichtshofe festgestellt werden. Meist ist ihm für die Eintreibung

der Kosten eine Frist festgesetzt; so muß dieselbe in Connecticut binnen 6 Monaten erfolgt sein, widrigenfalls er selbst dafür einzustehen hat. Wegen unbezahlter Untersuchungskosten und Strafgelder kann der Gerichtsschreiber eine Haft bis zur Leistung der Zahlung oder Bescheinigung der Armuth verhängen. Gelangen Sachen in zweiter Instanz zur Kenntnißnahme des höheren Gerichtshofes, so haben die Gerichtsschreiber der Untergerichte einen Auszug aus den Gerichtsbüchern an den Gerichtsschreiber des Obergerichts einzusenden.

Die Gerichtsschreiber müssen vor ihrem Amtsantritte eine Caution von 500 bis 2000 Dollars stellen und erhalten meist keinen bestimmten Gehalt, sondern nur Gebühren. Sie stehen unter der Aufsicht des Richters und können von diesem ihres Amtes entsetzt werden.

§. 12.

Der Sheriff und der Constable.

Die mit der Vollziehung richterlicher Verfügungen beauftragten Gerichtsbeamten sind die Sheriffs und die Constables, erstere den ordentlichen Gerichtshöfen, letztere den Friedensrichtern zugeordnet. An den Bundesgerichtshöfen wird der Executivbeamte marshal genannt. In jedem Districte giebt es einen, welcher auf vier Jahre vom Präsidenten und Senate ernannt wird, von Ersterem aber jederzeit entlassen werden kann. Für die Staatengerichtshöfe giebt es in jedem County einen Sheriff und in jedem Friedensgerichtsbezirk einen Constable. Meist werden sie auf ein bis drei Jahre vom Volke, gewöhnlich mit Vorbehalt

der Genehmigung des Gouverneurs, erwählt, in einigen Staaten aber auch von dem Gouverneur oder dem gesetzgebenden Körper ernannt. Dem letzteren steht insgemein das Recht der Absetzung zu. Vor dem Amtsantritte haben sie neben der Leistung des Amtseides eine Caution im Betrage bis zu 10,000 Dollars zu stellen. Jedem Sheriff steht es frei, einen oder mehrere Stellvertreter (deputy-sheriff) sich zu ernennen, für deren Amtshandlungen er verantwortlich ist. Die Stellvertreter, obschon sie stets nur im Namen ihres Constituenten handeln, müssen von dem Gerichte als solche bestätigt sein und haben ebenfalls den Amtseid zu leisten. Eine Caution haben sie nur ihrem Constituenten auf dessen Verlangen zu stellen. Die Sheriffs und die Constables beziehen keinen bestimmten Jahresgehalt, sondern Gebühren.

Beide Beamte, vornehmlich der Sheriff, sind mit unsren unteren Gerichtsbeamten, den Gerichtsdienern, nicht im Mindesten auf dieselbe Stufe zu stellen. Der Sheriff wie der Constable hat einen viel weiteren Geschäftskreis, er hat nicht bloß richterliche Befehle in schweigsamen Gehorsame zu vollziehen, sondern bei mannigfachen Geschäften unter eigner Verantwortlichkeit ganz selbstständig zu handeln; er gilt nicht als ein nothwendiges, untergeordnetes Anhängsel des Gerichtspersonales, sondern vielmehr als eine Grundsäule der gesammten Gerichtsverfassung und genießt ein kaum geringeres Ansehen als der Richter selbst. Ihres Amtes ist es nun, alle richterlichen Befehle in Vollzug zu bringen, somit Zeugen, Parteien und Geschworne zu den Gerichtssitzungen vorzuladen, die Hülfe zu vollstrecken und die mit Beschlag belegten Hülfsgegenstände, bewegliche sowohl als

auch unbewegliche Sachen, öffentlich zu versteigern, ferner Verfassungen vorzunehmen. Während der Gerichtssitzungen haben sie die Ordnung zu erhalten; so wie sie überhaupt über die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wachen haben, zu welchem Ende sie berechtigt und verpflichtet sind, bei öffentlichen Aufständen und Aufläufen einzuschreiten, auf der That betroffene Verbrecher sofort zu verhaften oder, falls ein nicht mit Zuchthausstrafe bedrohtes Vergehen vorliegt, sich von dem Uebelthäter für seine Gestellung vor Gericht und für Unterlassung jedweder anderweiter Friedensstörung eine Caution von 50 bis 200 Dollars stellen zu lassen. Bei Vollziehung irgend einer Amtshandlung kann der Sheriff und Constable das sogenannte posse comitatus in Anwendung bringen, d. h. einen jeden Inwohner des Gerichtssprengels zu thätlicher Beihülfe auffordern und sogar die Miliz aufbieten. Die Weigerung, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten, zieht eine Geldbuße bis zum Betrage von 50 Dollars nach sich. Dieser Macht der Execcutivbeamten und insbesondere des Sheriffs dient als Gegengewicht auf der andern Seite die strengste Verantwortlichkeit für jede ihrer Handlungen.

Das hohe Ansehn, dessen sich der Sheriff zu erfreuen pflegt, und die Höhe der Einkünfte, welche mit diesem Amte verbunden sind, veranlassen stets Viele, sich um dieses Amt zu bewerben. Wenn nicht zu leugnen ist, daß die Achtung vor dem Sheriff dadurch sich erhöht, wenn er durch die Wahl des Volkes zu diesem Posten berufen wird, so bleiben doch die Nachtheile dieser Ernennungsweise nicht aus, indem der Wunsch, nach Ablauf der Amtsdauer wiederum erwählt zu werden, ihn um die Gunst der Menge

buhlen läßt und ihn leicht verleitet, nicht immer mit Nachdruck da einzuschreiten, wo die vox populi etwas Unrechtes legalisirt oder gegen solche, welche entweder bereits im Ansehn bei der Menge stehen oder denen doch sonst die Kraft innewohnt, sei es durch irgend welche Mittel auf die Stimmung der Menge einzuwirken. So ward nicht verhindert, daß in den dreißiger Jahren ein flüchtig gewordener Negersclave, welcher, um seine Verhaftung und Auslieferung an seinen Herrn zu vereiteln, einen Sheriff ermordet hatte, von dem Pöbel in St. Louis aus dem Gefängnisse gerissen und auf einem Scheiterhaufen öffentlich verbrannt wurde. So ferner ging vor einigen Jahren in Belleville (im Staate Illinois) der Sheriff, ohne einzuschreiten, vorüber, als ein Mann mit gespannter Pistole auf der Straße stand und einen andern, welcher sich in einem Gasthofe befand, auf die Straße herauszukommen und sich mit ihm zu schießen aufforderte.

Außer den oben aufgeführten Amtsfunktionen sind die Sheriffs in einigen Staaten zugleich die Steuereinnehmer. Daß auch hierbei von den Sheriffs die Gesetze nicht allenthalben beobachtet werden, dafür mag Folgendes als Beleg dienen. Die Steuern können außer in klingender Münze in Staatsschuldscheinen des betreffenden Staats entrichtet werden. Da ihr Courswerth aber in der Regel, wie schon früher gelegentlich gesagt ward, um nicht wenig geringer als ihr Nennwerth ist, so benutzen die Sheriffs trotz ausdrücklicher Verbote, wie z. B. in Illinois, diese bequeme Gelegenheit zu Geldspeculationen, indem sie entweder mit dem eingesammelten baaren Gelde Staatspapiere aufkaufen, welche dem Staate gegenüber den vollen Nennwerth haben,

oder bei Eintreibung der Steuern Staatspapiere nur nach dem Courswerthe annehmen und sie bei der Ablieferung an den Staatsschatzmeister nach dem Nennwerthe in Anrechnung bringen.

Polizeidiener (policemen) giebt es nur in den größeren Städten als Executivbeamte der police courts.

§. 13.

Der Coroner.

Der Coroner ist derjenige Gerichtsbeamte, welcher in allen unter verdächtigen Umständen eingetretenen Todesfällen die Leichenschau zu halten hat, zu welchem Ende er Geschworene und Zeugen ohne Vermittelung einer Gerichtsbehörde sofort vorzuladen berechtigt ist (siehe §. 27). Neben diesem seinem hauptsächlichsten Geschäftskreise liegt ihm auch ein Theil der dem Sheriff zugewiesenen Amtshandlungen ob, so daß er eben sowohl diesem zur Aushülfe dient, namentlich in Bezug auf ein Einschreiten bei Störungen des öffentlichen Friedens und bei wirklichen Verbrechen, als auch für den Fall, daß der Sheriff in einer Sache persönlich betheiligt ist, an dessen Stelle tritt. In jedem County wird ein Coroner meist auf zwei Jahre von dem Volke gewählt. Auch er muß bei seinem Amtsantritte eine Caution von 2000 Dollars stellen und ist auf Gebühren angewiesen.

Für Nachlässigkeiten und Pflichtvergehen von Seiten aller öffentlichen Beamten finden sich in den Gesetzen vielfältige Strafbestimmungen aufgeführt. In der Regel sind sie mit einer Geldbuße bedroht, deren Abführung zu sichern,

vorzugsweise die Bestellung einer Caution angeordnet ist, welche bei denjenigen Beamten, welche öffentliche Gelder einzutreiben haben, z. B. bei den Gerichtsschreibern, den Sheriffs, sehr hoch gestellt ist. Jeder Beamte muß so lange seine Geschäfte besorgen, bis sein Nachfolger in das Amt eingeführt wird.

Von anderen bei der Gerechtigkeitspflege betheiligten Personen.

§. 14.

Die Advokaten im Allgemeinen.

Die Zahl der Advokaten ist auch in den vereinigten Staaten eine sehr bedeutende und zwar zum Theil aus dem Grunde, weil die Advokatur bei der sich in ihr bietenden Gelegenheit, bekannt zu werden und sich hervorzuthun, der hauptsächlichste Weg zu öffentlichen Aemtern ist. Meist pflegen zwei Advokaten sich durch einen Gesellschaftsvertrag zu gemeinsamer Betreibung der Praxis zu verbinden, was für die Clienten insofern jedenfalls vortheilhaft ist, als jene nach eines jeden besonderer Befähigung die Geschäfte unter sich vertheilen und sich gegenseitig bei den Gerichtsverhandlungen unterstützen. Selten ist auch eine Partei, wenigstens in wichtigeren Sachen, von nur einem Advokaten vertreten. In manchen Staaten ist die Zahl der Advokaten, welche einer Partei dienen dürfen, auf zwei festgesetzt. Bei

der in Nordamerika üblichen Weise des Rechtsstudium und bei der geringen Schwierigkeit, namentlich in einigen Staaten, zur Advokatur Zutritt zu erhalten, ist es nicht anders möglich, als daß wirklich wissenschaftlich gebildete Advokaten im Vergleiche zu der Zahl der mittelmäßigen und oft glücklicheren Routiniers eine ziemliche Seltenheit sind. Es mag aber hierbei gleich bemerkt werden, daß bei der glücklichen Gabe der Nordamerikaner, sich in einen einzelnen Fall leicht hineinzufinden, sodann aber bei dem unbestreitbaren Einflusse der ihnen ebenfalls sehr zu Gebote stehenden Rede es an Advokaten, denen Vertrauen geschenkt wird, nicht fehlt. Dagegen mißbrauchen die Advokaten nicht selten die Verzwicktheit und Ungewißheit des Rechts, um theils Processe hervorzurufen, indem sie bei der Abfassung von Vertragsurkunden neben einer Verabsäumung der gehörigen Genauigkeit absichtlich Formfehler begehen, theils bereits anhängige Processe in die Länge zu ziehen. Klagen hierüber sind nicht selten. In einigen Staaten, z. B. in Connecticut, ist es den Advokaten ausdrücklich untersagt, Forderungen an sich zu handeln, doch findet sich ein anderer Uebelstand vor, nämlich der, daß es den Advokaten nicht benommen ist, sich eine quota litis als Honorar auszubedingen. Ein Vertrag aber, welcher dahin geht, daß ein Vergleich ohne Genehmigung der Advokaten von den Parteien nicht abgeschlossen werden solle, wird in manchen Staaten, wie in Ohio, für nichtig erklärt. Die Advokaten pflegen ihre Forderungen sehr hoch zu stellen, weshalb, obgleich die Gerichtskosten mäßig sind, doch der Rechtsweg ein ziemlich kostspieliger ist. Für den Fall, daß ein Advokat über das Honorar mit seinem Clienten einen Vertrag nicht abgeschlossen hat, sind bestimmte Taxen, jedoch in

der Regel nur rücksichtlich der Thätigkeit bei den Gerichtsverhandlungen selbst, eingeführt.

Die Zulassung zur advocatorischen Praxis ist durchgängig von einer Prüfung bedingt, welche von irgend einem Gerichtshofe mit Ausschluß der Friedensrichter angestellt werden kann. In der Regel ernennt hierzu der Richter eine Commission, welche hie und da aus Advocaten zusammengesetzt zu werden pflegt. Im Staate Illinois besteht sie aus zwei Advocaten, und in demselben Staate hat sich die Ansicht gebildet, daß es für Brodneid gilt, wenn der Candidat für zur Advocatur unfähig erklärt wird. Das Ergebniß läßt sich leicht daraus ziehen. Der zur Advocatur Zugelassene hat einen Amtseid zu leisten. In einigen Staaten wird erfordert, daß der Candidat einige, in Ohio zwei, Jahre lang sich mit dem Rechtsstudium, wenn auch nicht gerade auf einer Rechtsschule befaßt habe, ferner daß er Bürger der vereinigten Staaten und unbescholtenen Rufs sei. Letzteres ist aber durchaus nicht überall ein Erforderniß. So giebt es z. B. einen jetzt sehr beschäftigten Advocaten in St. Louis, von dem es allbekannt war, daß er sich früher in einer anderen Stellung mehrfacher Unterschlagungen schuldig gemacht habe. In einigen der östlichen Staaten, z. B. in Neu-York, findet sich, wie in England, ein Unterschied zwischen einem attorney und einem counsellor at law vor. Ersterer, etwa mit dem französischen avoué vergleichbar, ist theils nur zu den, die eigentlichen Gerichtsverhandlungen vorbereitenden Geschäften, theils bloß zum Practiciren an den unteren Gerichtshöfen berechtigt, während dem Letzteren das eigentliche Plaidiren zusteht. Um diesen Rang zu erhalten, bedarf es in jenen Staaten eines läng-

eren Practicirens in der erst gedachten Eigenschaft. Um ferner bei dem obersten Bundesgerichtshofe practiciren zu dürfen, ist es Erforderniß, daß man drei Jahre lang bei dem obersten Gerichtshofe eines Einzelnstaates practicirt habe. Ist aber jemand einmal von einem Gerichtshofe nach bestandener Prüfung zur Advocatur zugelassen worden (to admit to the bar), so steht es ihm frei, bei jedem anderen Gerichtshofe, auch denen eines anderen Staates, zu practiciren, natürlich unbeschadet der erst angeführten beschränkenden Bedingungen.

Eine Vollmacht brauchen die Advocaten in der Regel nicht beizubringen, außer wenn ein gegründetes Bedenken vorliegt, daß ein Auftrag nicht ertheilt worden ist. Es wird auch stets vermuthet, daß die Bevollmächtigung zugleich mit auf die Auswirkung der Hülfsvollstreckung sich beziehe. Einen Vergleich aber darf der Advocat ohne ausdrückliche Genehmigung seines Clienten nicht abschließen. Dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel ein Advocat wohnhaft ist, steht das Recht zu, denselben wegen Ungebührnisse entweder zeitweilig oder gänzlich von der Ausübung der Advocatur auszuschließen. Aufreizung zum Processiren und Ankauf von Forderungen gehören zu Ausschließungsgründen.

§. 15.

Die Staatsanwalte.

Die Staatsanwalte in den vereinigten Staaten vertreten die Rechte des Staates in Civil- und Criminalsachen, sie sind sowohl die öffentlichen Ankläger, als auch die Finanzprokuratoren. Die Rechte der gesammten vereinigten

Staaten vertritt bei dem obersten Bundesgerichtshofe ein attorney general, bei den unteren Bundesgerichtshö fen und zwar innerhalb eines jeden Districts ein district attorney. Diese Anwalte werden von dem Präsidenten und dem Senate ernannt. Der Generalanwalt bezieht einen Gehalt von 4000 Dollars, die Mehrzahl der Districtanwalte neben den Gebühren einen Jahresgehalt von 200 Dollars. Der Generalanwalt hat in Bezug auf die Handhabung der Rechtspflege eine der eines Justizministers sich annähernde Gewalt, indem er dem Präsidenten und den übrigen Regierungsbeamten mit seinem Gutachten zur Seite steht, an die Districtanwalte Befehle und Instructionen hinsichtlich der Führung von Processen erläßt und somit, da das Verfahren in den Bundesgerichtshöfen und deren Entscheidungen für die Gerichtshöfe der einzelnen Staaten zur Norm dienen, auf die gesammte Rechtspflege einen nicht unbedeutenden Einfluß ausübt. In gleicher Weise giebt es Anwalte für die einzelnen Staaten (state attorney) und zwar in jedem County einen. In einigen Staaten, z. B. in Illinois, werden sie von dem gesetzgebenden Körper, in anderen, z. B. in Ohio, von den Einwohnern des Gerichtssprengels, in anderen endlich, z. B. in Connecticut, von dem Gerichtshofe in der Regel auf zwei Jahre ernannt. Eigene Praxis kann der Staatsanwalt nebenbei haben. In einigen Staaten sind diese Staatsanwalte lediglich auf Gebühren verwiesen, in anderen erhalten sie außerdem einen bestimmten Jahresgehalt oder einen solchen allein. Dieser Jahresgehalt ist nicht hoch, in Illinois beläuft er sich auf 250 Dollars, woraus der Uebelstand erwächst, daß der zum Staatsanwalte ernannte Advocat, um nicht seiner eignen einträgli-

cheren Praxis zu schaden, seiner Amtspflicht als Staatsanwalt nicht eben immer mit dem erforderlichen Eifer nachgeht. Im Verhinderungsfalle steht es dem Gerichtshofe zu, einen Stellvertreter, jedoch nur auf die Dauer der Gerichtssitzung zu ernennen. In einem County des Staats Illinois war der Staatsanwalt, ohne sein Amt niederzulegen, in den mexikanischen Krieg gezogen. Da man seine Stelle deßhalb noch nicht für erledigt hielt, ward nur ein Stellvertreter und zwar lediglich auf die Dauer der Gerichtssitzung erwählt, so daß außer der Gerichtszeit alle vorbereitenden Geschäfte für den nächsten Gerichtstermin ruhten. In St. Louis ließ man im vorigen Jahre den einen, für Criminalsachen bestimmten Termin vorübergehen und verschob die Verhandlungen auf den nächsten, weil kein Staatsanwalt bestellt war; und so wurden Zeugen, Geschworne und Advocaten, welche sich bereits eingefunden hatten, auf ein halbes Jahr wieder nach Hause geschickt. Jeder zum Amte eines Staatsanwalts Berufene hat außer dem zu leistenden besonderen Amtseide, wegen der in seine Hände gelangenden Staatsgelder, für eine Caution von einigen tausend Dollars die nöthige Sicherheit zu stellen.

§. 16.

Die Notare.

Die Reihe der Personen, welche bei der Handhabung der Rechtspflege betheiligt sind, mag der Notar (notary public) beschließen. Die Notare werden von dem Gouverneur des Staates, in einigen Staaten unter Zustimmung des Senats des Einzelnstaates auf zwei, drei oder vier

Jahre ernannt. In jedem County pflegt es einen, in größeren Städten mehrere zu geben. Sie haben, wie die Staatsbeamten einen Amtseid zu leisten und eine Caution zu bestellen, erhalten für ihre Thätigkeit Gebühren und stehen unter der Aufsicht der ordentlichen Gerichtshöfe. Zu ihrem Geschäftskreise gehört es insbesondere, daß sie zur Fertigung beglaubigter Abschriften, zur Abhörung von Zeugen und Abfassung von Zeugenrotuln, zu Recognitionsregistraturen so wie zur Aufnahme von Wechselprotesten ermächtigt sind.

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Strafrecht.

§ 17.

Von der Strafgewalt.

Die Strafgewalt steht theils dem Bunde, theils den einzelnen Staaten zu. Unter die Strafgewalt des Bundes und somit unter die Strafgesetzgebung des Congresses und unter die Competenz der Bundesgerichtshöfe gehören: Verrath und andre, gegen die allgemeine Wohlfahrt des Bundes gerichtete Vergehen, Uebertretung des Münzrechtes, der Staatseinkommengesetze so wie der Postordnungen, z. B. Verletzungen des Briefgeheimnisses [31]), Beraubung der Post [32]) u. s. w., ferner Amtsvergehen der Bundesbeamten, Ver-

31) Die Strafe besteht in einer Geldbuße bis zum Betrage von 300 Dollars oder einer die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder in beidem, und wenn in dem Briefe oder Packete Geld oder Geldeswerth enthalten war in einer Freiheitsstrafe von 10 bis 21 Jahren.

32) Dieß Vergehen ist mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren oder, wenn jemand dabei verwundet wird, mit der Todesstrafe bedroht. Der Rückfall zieht Todesstrafe nach sich.

letzungen des Völkerrechts, Vergehen gegen die Indianer, endlich Verbrechen jeder Art, welche an den der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Bundesgerichtshöfe unterworfenen Plätzen oder auf der hohen See begangen werden. Münzverbrechen sind jedoch ebenfalls zur Strafgewalt der einzelnen Staaten gezogen worden, so wie auch nach den Strafgesetzbüchern mehrerer Staaten der Verrath, insoweit er gegen den Einzelnstaat gerichtet ist. Als Seeräuberei, welche mit der Todesstrafe bedroht ist, wird auch die Einfuhr von Negersclaven angesehen.

§ 18.

Von der Strafgesetzgebung im Allgemeinen.

Neben den Einrichtungen der öffentlichen und inneren Verwaltung liefern die strafrechtlichen Bestimmungen den größten Beweis, daß die nordamerikanische Gesetzgebung bereits eifrigst bemüht gewesen ist, den Anforderungen der Zeit folgend, sich über das starre Gewohnheitsrecht und die Härten der Gesetzgebung des Mutterlandes zu erheben. Die Strafen sind gemildert und den Vergehen angemessener bestimmt worden und zudem hat der Grundsatz fast durchgängig Eingang gefunden, daß nicht mehr der Gerichtsbrauch eine Handlung für strafbar erklären könne, sondern daß die Bezeichnung der strafbaren Handlungen nebst der Strafandrohung eine ausdrückliche sein müsse. Diesen Grundsatz befolgen die Bundesgerichtshöfe in den zu ihrer Kenntnißnahme gehörigen Straffällen, so wie einige Einzelnstaaten, z. B. Ohio und Louisiana, durchaus. Nur hinsichtlich der obersten Grundsätze des Strafprocesses und in Bezug auf die

technische Bezeichnung einzelner strafbarer Handlungen hat das englische common law allgemeine Geltung, während im Uebrigen für die Bundesgerichtshöfe lediglich die von dem Congresse erlassenen Strafgesetze und für die Gerichte der Einzelnstaaten, die in den Statuten enthaltenen Strafbestimmungen maßgebend sind. Andere Staaten erkennen das common law mehr oder weniger als subsidiäres Recht an und bestimmen dabei nur die höchste Grenze des Strafmaßes für eine, nicht in den Statuten, sondern nur durch das common law für strafwürdig erklärte Handlung. Dieses höchste Strafmaß setzt das Gesetz von Illinois auf eine Geldbuße von 100 Dollars und eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe fest, das Gesetz von Connecticut läßt jedoch eine fünfjährige Freiheitsstrafe und eine Geldbuße von 500 Doll. zu. Außer den die Verwaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ist das Strafrecht dasjenige Gebiet, welches sich in den Statuten am vollständigsten behandelt findet. Nicht gleiche Anerkennung verdient aber die Art der Abfassung der Strafgesetze. Bereits oben (§ 2.) ward darauf aufmerksam gemacht und es mag hier nur wiederholend gesagt werden, daß eine Aufstellung von allgemeinen Begriffen meistens zu vermissen ist, die Strafartikel in der Regel nur eine Aufzählung einzelner Fälle enthalten und man daraus nach der nordamerikanischen Strafgerichtspraxis nicht mit Unrecht den Schluß zieht, daß bei einer Aufzählung strafbarer Fälle die nicht erwähnten, wenn auch gleichartigen, straflos sind, ein Schluß, der nicht selten zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit in Anwendung gebracht wird. Zudem finden sich aber auch bisweilen nicht alle Strafbestimmungen in dem ihnen vorzugsweise angewiesenen Abschnitte des Gesetzbuches

aufgeführt, sondern an verschiedenen Stellen desselben hie und da zerstreut. Nicht unbeachtet muß aber bleiben, daß die Statuten auch Strafbestimmungen für die Handlungen enthalten, welche das Gepräge bloßer Polizeivergehen an sich tragen. Durchgängig ferner findet sich für jedes Vergehen ein höchstes und niedrigstes Strafmaß festgestellt. Hiernächst verdient auch hervorgehoben zu werden, daß wenigstens für die hauptsächlichsten Verletzungen der Amts- und Staatsbürgerpflichten bestimmte Strafen, meist eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 bis 20 Dollars, festgesetzt sind, wie z. B. wegen Weigerung, Zeugniß abzulegen, das Amt eines Geschwornen zu übernehmen oder den Gerichtsbeamten auf geschehene Aufforderung thätlichen Beistand zu leisten, ferner für den Fall, daß ein Geschworner seiner Pflicht zuwider, mit einem Nichtgeschwornen sich über den vor Gericht anhängigen Fall unterhält, oder daß jemand einem Gefangenen geistige Getränke überbringt u. s. w. Daß die amerikanische Literatur hinsichtlich des Strafrechts sehr arm und man fast lediglich auf englische Bücher beschränkt ist, wurde bereits erwähnt.

§ 19.

Von einigen allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen.

Der nordamerikanischen Gesetzgebung ist, wie gesagt, die Aufstellung allgemeiner Grundsätze fast durchgängig fremd. Soll es aber dennoch versucht werden, dergleichen aufzusuchen und Gesichtspuncte aufzustellen, von denen die Gesetzgebung bei Beurtheilung von Beziehungen und Verhält-

nissen allgemeiner Art ausgegangen ist, so ist dies nur insofern möglich, als man sich von den für einzelne Fälle gegebenen Bestimmungen einen Schluß auf die allgemeine Auffassung eines Verhältnisses erlaubt. Freilich wird von einem solchen Schlusse um so eher mitunter abgesehen werden müssen, als der Buchstabe des Gesetzes in Nordamerika die Oberhand hat.

Der Versuch. Ueber den Versuch giebt es keine allgemeine Strafbestimmung, vielmehr findet sich der Versuch der einzelnen Vergehen meist nach dem Strafartikel über das vollendete Verbrechen, gewissermaßen als ein selbstständiges Vergehen aufgeführt und besonders mit einer bestimmten Strafe bedroht. Eine in der allgemeinsten Weise abgefaßte Strafbestimmung für den Versuch ist unter dem Begriffe eines Angriffes auf die Person selbst (assault with criminal intent to commit murder, rape or robbery) und eines Einbruches (burglary, house breaking) mit einer verbrecherischen Absicht gegen die Person oder das Eigenthum gegeben. In ersterer Hinsicht heben die Statuten von Ohio ein Schießen oder Stechen als einen besonders strafwürdigen Versuch hervor, und setzen die Strafe desselben im höchsten Maße auf eine zwanzigjährige Freiheitsstrafe fest, während in anderen Fällen nur eine siebenjährige eintreten kann. In welchem Verhältnisse die Strafe des Versuches überhaupt zu der des vollendeten Verbrechens steht, läßt sich kaum allgemein sagen, so viel geht jedoch aus den gesetzlichen Bestimmungen hervor, daß, je schwerer die Strafe des vollendeten Verbrechens ist, desto mehr das Strafmaß des Versuches jener sich annähert. Wenn auch ein Mangel von Wissenschaftlichkeit bei Abfassung der Straf-

gesetze hierin sowohl, als auch darin sich offenbar zeigt, daß überhaupt statt allgemeiner Begriffsbestimmungen der Verbrechen bei der Strafandrohung die besonderen Verhältnisse, unter welchen strafwürdige Handlungen begangen werden können, bis in's Einzelne aufgeführt sind, so darf doch nicht unberücksicht bleiben, daß für die amerikanischen Verhältnisse die Art der Abfassung der Gesetze insofern angemessen erscheint, als den Geschwornen, denen in Betracht der überaus freien Zusammenstellung der Geschwornenliste (s. § 29.) eine wissenschaftliche Bildung in der Regel gänzlich abgeht, dadurch die Findung des Urtheils bedeutend erleichtert wird, und man darin, selbst wenn für die zuvor gerügten Uebelstände Raum gegeben ist, doch eine größere Gewähr für gerechte Entscheidungen finden kann.

Die ungleiche Theilnahme und Begünstigung. Das englische common law unterscheidet zwar in der Theorie zwischen den ungleichen Theilnehmern (wenn sie gegenwärtig waren principal in the second degree, wenn nicht, accessory before the fact genannt) und den Begünstigern (accessory after the fact), bedroht aber beide gleichmäßig mit derselben Strafe als den Urheber. Dieser Härte gegenüber ist es aber insofern gegen die Gehülfen und Begünstiger mild, als es die Verurtheilung des Urhebers als Bedingung der Bestrafung dieser ansieht. Die nordamerikanischen Gesetzgebungen haben fast durchgängig diesen letzteren Satz fallen lassen, den ersteren dagegen theils für alle Fälle wie in Connecticut, theils rücksichtlich der mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen wie in Ohio und nach dem Bundesstrafrechte beibehalten. Nach dem Gesetze des Staats Illinois wird der Begünstiger insofern milder als der

ungleiche Theilnehmer beurtheilt, als den Ersteren in keinem Falle eine härtere Strafe treffen soll, als höchstens eine zweijährige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße bis zu dem Betrage von 500 Dollars.

Die unterlassene Anzeige eines Verbrechens (misprision) ist nur rücksichtlich des Verraths von den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten mit einer Strafe bedroht, nach dem Bundesstrafrechte aber hinsichtlich eines jeden unter die Gerichtsbarkeit der Bundesgerichtshöfe fallenden Verbrechens, welches mit Todesstrafe bedroht ist. Im höchsten Maße zieht sie eine siebenjährige und im niedrigsten eine dreijährige Freiheitsstrafe nach sich. Auf der andern Seite finden sich in mehreren Staaten Belohnungen auf Anzeigen einiger Verbrechen ausgesetzt. So ist z. B. in Connecticut eine Belohnung von 30 Dollars für denjenigen ausgesetzt, welcher über eine Fälschung oder einen Pferdediebstahl genügende Auskunft zu geben im Stande ist, auf Grund deren der Angeschuldigte eines dieser Verbrechen für überführt erachtet wird. Zudem aber ist es dem Gouverneur nachgelassen, eine Belohnung von 100 Dollars aus dem Staatsschatze für die Entdeckung eines solchen auszusetzen, der sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht hat.

Zwischen Verbrechen, welche von Amts wegen und solchen, welche nur auf besonderen Antrag bestraft werden, unterscheidet das amerikanische Strafrecht nicht, vielmehr werden alle zur Kenntniß des Gerichts gelangenden Verbrechen, und zwar nicht bloß wie in England auf Betreiben der verletzten Partei, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, ja es giebt sogar in einigen Staaten

z. B. in Illinois gesetzliche Bestimmungen, nach welchen eine durch Geld u. s. w. vermittelte Privatausgleichung (compounding oder compromising a crime) für den Verletzten eine Geldbuße im Betrage des Doppelten des Empfangenen nach sich zieht.

Der Rückfall ist im Allgemeinen mit keiner höheren Strafe bedroht, doch finden sich hie und da derartige Bestimmungen hinsichtlich einiger Vergehen vor, insbesondere beim Diebstahl, in Illinois auch beim Ehebruche. Nach dem Gesetze von Connecticut kann bei dem ersten Rückfalle eines jeden mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens eine Verdoppelung der Strafe eintreten und soll bei dem zweiten Rückfalle auf eine lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Der dritte Diebstahl aber, wenn auch der erste und zweite nur mit Gefängniß bestraft worden war, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis fünf Jahren bedroht. Das Gesetz von Massachusetts und Pennsylvanien hebt den Rückfall ebenfalls als strafwürdiger hervor.

Hinsichtlich der sogenannten materiellen Verbrechensconcurrenz neigt sich der amerikanische Gerichtsbrauch dem Grundsatze zu, daß mit der Bestrafung des schwereren Verbrechens die durch ein geringeres Vergehen verwirkte Strafe zugleich verbüßt wird. Gewöhnlich wird dann jenes mit einer höheren, jedoch innerhalb des Strafmaßes liegenden Strafe belegt. Eine gesetzliche Bestimmung darüber findet sich nicht vor.

Ueber die Wirkung des Ersatzes bei Eigenthumsvergehen als Strafmilderung giebt es keine gesetzliche Bestimmung. Nach dem Gerichtsbrauche ist eine etwanige

Berücksichtigung desselben lediglich in das Ermessen des Richters gestellt.

Zurechnungsfähigkeit findet in einigen Staaten mit dem zurückgelegten zwölften, in anderen mit dem vierzehnten Lebensjahre unbedingt Statt, jedoch dann bereits von dem zehnten Lebensjahre an, wenn der jugendliche Verbrecher erwiesener Maßen zwischen Recht und Unrecht eine deutliche Grenzlinie zu ziehen im Stande ist. Eine weitere Berücksichtigung des jugendlichen Alters findet sich in den Gesetzen in der Weise vor, als jugendliche Verbrecher, wenn sie nach dem Gesetze einiger Staaten das siebenzehnte, nach dem anderer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, außer wegen einiger der schwersten Verbrechen die Freiheitsstrafe nicht im Staatsgefängnisse oder Zuchthause, sondern im Gerichtsgefängnisse verbüßen sollen. Daß mangelnder Vernunftgebrauch, Nothwehr, der Nothfall und mangelnde Freiheit theils die Strafbarkeit ausschließen, theils als Milderungsgründe erachtet werden, bedarf kaum der Erwähnung.

Ueber Strafverjährung gelten die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen. In einigen Staaten wie in Ohio unterliegen einer solchen nur ganz geringe Vergehen, in anderen alle Verbrechen mit Ausnahme derer, welche Todesstrafe oder auch eine längere Zuchthausstrafe nach sich ziehen. Nach dem Bundesstrafrechte verjähren Capitalverbrechen und Falschmünzerei nicht. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Verjährung eintritt, ist sehr verschieden, gewöhnlich ein ein-, zwei- oder dreijähriger. Dieser Zeitraum wird vom Tage der That an gerechnet, doch unterbricht seinen Lauf die Flucht des Verbrechers.

Das Begnadigungsrecht steht dem Gouverneur

eines jeden Staates und dem Präsidenten rücksichtlich der von den Bundesgerichtshöfen verurtheilten Verbrecher zu. Wenn von dem Congresse oder dem gesetzgebenden Körper eines Einzelnstaates die Absetzung eines öffentlichen Beamten ausgesprochen worden ist, kann jedoch jenes Recht nicht geltend gemacht werden. Das Recht der Abolition ist den genannten Personen der Regel nach nicht eingeräumt. Vielleicht in keinem Staate wird das Begnadigungsrecht häufiger gemißbraucht und öfterer zu selbstsüchtigen Zwecken benutzt als in Nordamerika. Nicht allein daß der Gouverneur um Begnadigung von Sträflingen in Zuchthäusern angegangen wird bloß aus dem Grunde, weil dieselben zur Handarbeit untüchtig sind und mithin derjenige, welcher, wie es in einigen Staaten z. B. in Illinois statthaft ist, die Arbeitskräfte der Sträflinge gegen Uebernahme des Unterhalts derselben gemiethet hat, Züchtlinge zu beköstigen hätte, von welchen er keinen Gewinn ziehen kann, sondern es machen Leute sogar ein Gewerbe daraus, mit Bittschriften, zu denen sie eifrigst Unterschriften sammeln, um Begnadigung einzukommen. Ein handgreiflicher Beleg dafür ist, daß einstmals dem Gouverneur von Virginien das Begnadigungsrecht auf eine Zeit lang genommen war. Ein Strafverwandlungsrecht wird, wenn es schon keine gesetzlichen Bestimmungen darüber giebt, als im Begnadigungsrechte inneliegend, bisweilen von den Gouverneuren ausgeübt.

Die Strafbarkeit erlischt endlich, sobald jemand wegen desselben Vergehens durch einen auf das Verdict der Geschwornen gebauten Richterspruch bereits freigesprochen worden ist, wenn auch erst in der Folgezeit bessere Beweismittel zu seiner Ueberführung aufgefunden worden sein sollten.

§. 20.

Von den Strafen.

I. Die Todesstrafe besteht sowohl nach dem Strafrechte des Bundes als auch nach dem der einzelnen Staaten und wird mittelst Hängens durch den Sheriff vollzogen, und zwar nach den meisten neueren Gesetzen der nördlichen Staaten nicht öffentlich, sondern entweder im Gerichtsgefängnisse oder in einem anderen eingeschlossenen Raume, welchenfalls dann die bevorstehende Strafvollziehung in öffentlichen Blättern, hie und da auch durch Läuten einer Glocke angekündigt zu werden pflegt. Auch in Nordamerika sind Gegner der Todesstrafe aufgetreten.

II. Die körperliche Züchtigung als Criminalstrafe ist fast gänzlich in Wegfall gekommen, als Disciplinarstrafe dagegen in Strafanstalten oder als Polizeistrafe, namentlich in Ansehung der Neger, besteht sie in einigen Staaten. Im Staate Illinois z. B. ist eine Ehe zwischen Farbigen und Weißen verboten und zieht außer einer Geldbuße und einer einjährigen Freiheitsstrafe auch eine Züchtigung von 39 Ruthenstreichen nach sich.

III. Die Freiheitsstrafe wird im leichteren Grade in den County-Gefängnissen (county jail, county gaol), im härteren Grade in den Staatsgefängnissen (penitentiary, state prison), unseren Zucht- und Arbeitshäusern vergleichbar, verbüßt. Jeder Staat besitzt wenigstens ein solches Staatsgefängniß, der Staat Neu-York hat deren drei, Pennsylvanien zwei. Der Bund besitzt keine eigenen Strafanstalten, sondern benutzt die der einzelnen Staaten. Die county jails sind unseren Gerichtsgefängnissen zu ver-

gleichen. Auf eine die Dauer von achtzehn Monaten übersteigende im County-Gefängnisse zu verbüßende Freiheitsstrafe kann in der Regel nicht erkannt werden, vielmehr wird eine längere Freiheitsstrafe in dem Staatsgefängnisse verbüßt. Die Gefängnißstrafe, d. h. diejenige Freiheitsstrafe, welche im County-Gefängnisse zu verbüßen ist, kann durch Dunkelarrest und Entziehung warmer Kost verschärft werden, mit Handarbeit ist sie aber nicht verbunden. Diese letztere Einrichtung gab jüngst im Staate Illinois die Veranlassung, daß ein des Pferdediebstahls vollkommen überführter junger Mensch von noch nicht achtzehn Jahren deßhalb gänzlich freigesprochen wurde, weil er seines Alters halber nicht zur Strafe des Staatsgefängnisses verurtheilt werden durfte, dagegen aber, mit Gefängnißstrafe belegt, insofern er zu Handarbeit nicht angehalten werden konnte und es ihm an eignen Unterhaltungsmitteln gebrach, von dem County hätte ernährt werden müssen. Die Beschaffenheit und Festigkeit der Gerichtsgefängnisse, sowie die Wachsamkeit und Unbestechlichkeit der theils von den Gerichtshöfen theils von den Sheriffs zu ernennenden Gefängnißwärter ist in den verschiedenen Theilen der Union sehr verschieden.

Dagegen hat man den Staatsgefängnissen um so allgemeinere Aufmerksamkeit geschenkt und vor allen gebührt dem Staate Pennsylvanien volle Anerkennung dafür, daß er, von dem Drange nach Besserung der Verbrecher beseelt, im Jahre 1829 eine durchaus neue Verfassung der Staatsgefängnisse in der Weise fortwährender einsamer Absperrung der Verbrecher beschlossen und mit der Errichtung der am 25 October 1829 eröffneten Strafanstalt zu Philadelphia ins Leben gerufen hat. Bei den Gefängnissen in den ver-

einigten Staaten [33]) sind, wie es bekannt ist, zwei verschiedene Systeme in Anwendung gebracht. Das eine ist das eben berührte Absperrungs- oder Pennsylvanische System, das andere das Auburnsche oder Schweigsystem, wonach die Sträflinge bei Tag die Strafarbeit gemeinsam, jedoch ohne mit einander reden zu dürfen, verrichten, des Nachts aber in Zellen von einander abgesperrt gehalten werden. Dieses letztere System ist vorzugsweise in den Staatsgefängnissen des Staates Neu York zu Auburn, Sing Sing und Clinton ausgebildet, jenes zu Philadelphia und Westchester in Pennsylvanien, zu Trenton in Neu Jersey und zu Jefferson in Missouri. Staatsgefängnisse, in Art unserer Zuchthäuser, in denen auch während der Nacht keine Absperrung Statt findet, giebt es ebenfalls. Jedes der beiden obigen Systeme hat seine eifrigsten Freunde und Gegner gefunden. Der Verfasser welcher im Juni 1847 die Strafanstalt zu Philadelphia besuchte, erhielt durch die zuvorkommende Vermittlung des deutsch-lutherischen Pfarrers zu Philadelphia, Herrn Dr. Demme, Zutritt zu den einzelnen Zellen dieser Strafanstalt und hatte somit Gelegenheit, mit einigen Gefangenen selbst zu sprechen. Außerdem kam ihm aber auch, auf obige Empfehlung hin, der Aufseher der Anstalt, Herr Scattergood, mit freundlicher Bereitwilligkeit entgegen, führte ihn in der Anstalt herum und unterhielt sich lange mit ihm über die Einrichtung derselben und deren Erfolg. Das Gefängnißgebäude bildet einen siebenstrahligen

---

33) Eine außerordentlich genaue Beschreibung und umsichtige Beurtheilung der nordamerikanischen Gefängnisse findet sich in dem Werke des Herrn Dr. N. H. Julius über Nordamerikas sittliche Zustände Bd. II. Seite 115 flg.

Stern, in dessen Mitte der Aufwärter sich aufhält und von diesem Puncte aus alle in der Mitte dieser sieben Strahlen hindurchlaufenden Gänge übersehen kann. Von diesen Gängen führen seitwärts Thüren in die einzelnen, neben einander gelegenen Zellen. Vier Strahlen oder Flügel des Gebäudes enthalten eine doppelte übereinanderliegende Reihe von Zellen. An den im zweiten Gestock gelegenen Zellen hin führt auf jeder Seite des bis zum Dachwerk hinauf durchgebrochenen, offenen Ganges, eine mit einem Geländer versehene Gallerie, zu der man auf einer, am Auslaufspuncte der Strahlen befindlichen Treppe hinangelangt. Der Weg aus dem Gebäude führt bei dem Aufwärter vorbei. Das ganze Gebäude ist mit einer hohen Ringmauer umgeben und der innerhalb dieser und außerhalb des eigentlichen Gefängnißgebäudes liegende Raum ist theils zu Gartenanlagen, theils zur Erbauung von Küchengewächsen benutzt. Jede Zelle ist etwa acht Schritt lang, vier Schritt breit und sechs Ellen hoch. Unmittelbar hinter den im Erdgeschosse gelegenen Zellen und von diesen durch eine Thüre getrennt, befindet sich ein unbedeckter, mit ungefähr acht Ellen hohen Mauern umgebener Hof von gleicher Größe als die Zelle, in welcher die Gefangenen täglich wenigstens eine Stunde lang frische Luft schöpfen können, jedoch so, daß immer nur die in einer Zelle um die andere gehaltenen Sträflinge zu gleicher Zeit in diesen an ihre Zelle sich anschließenden Raum gelassen werden, um einen Verkehr unter Nachbarn zu verhüten. Jede der sowohl nach diesem offenen Raum als auf den inneren Gang von der Zelle aus führende Thüren ist eine doppelte, indem eine eiserne Gatterthüre und sodann eine geschlossene Holzthüre an diesen Ausgängen an-

gebracht ist. Die nach dem Gang führende Holzthüre hat eine sich nach außen öffnende Klappe, durch welche den Gefangenen das Essen gereicht wird. Sie wird gänzlich geöffnet, so daß jedoch die Zelle durch die eiserne Gatterthüre verschlossen bleibt, sobald der für je einen Flügel allgemeine Gottesdienst gehalten wird. Hierbei nimmt der Geistliche seinen Platz auf dem Gange, so daß seine Worte in allen Zellen vernommen werden können. Auf der äußeren Seite der Zellen, und zwar unmittelbar unter der Decke befindet sich ein Fenster. Während der Sommerszeit wird die nach dem Hofe führende Holzthüre den Tag über geöffnet, so daß der Sträfling, da nur die Gatterthüre verschlossen bleibt, so gut wie im Freien sich befindet. Auf besondere Vorschrift des Arztes können die Gefangenen einzeln in den größeren, innerhalb der Ringmauer befindlichen offenen Raum gelassen und zu Gartenarbeit angestellt werden. Einige der an den Zellen befindlichen Gehöfte sind in Schmiede- und Tischlerwerkstätten umgewandelt und bedeckt. Die in den Zellen des zweiten Stockwerks gehaltenen, meist weiblichen Sträflinge haben zwar keinen solchen nach oben offenen Raum, doch sind ihnen dafür zwei neben einander liegende Zellen eingeräumt. In jeder Zelle befindet sich ein Bett, ein Tisch, ein Sessel und ein Wasserkrug. Die Heizung des Gefängnisses geschieht mittelst Thonröhren, welche durch die Zellen hindurch geleitet sind. In dieser Strafanstalt herrscht durchweg große Reinlichkeit. Alle Zellen waren, mit Ausnahme einer, welche sich ein deutscher Maurer während seiner Haft mittelst einer Schablone bunt gemalt hatte, weiß angestrichen. Die Gefangenen werden theils zum Spinnen, Wollkrämpeln u. s. w., theils zu Betreibung eines

Handwerks angehalten und erhalten bei ihrem Abgange aus der Anstalt einen Theil ihres Erwerbes. Zur Erholung steht ihnen aber auch eine zahlreiche Bibliothek von deutschen und englischen Büchern zu Gebote. Bei der Aufnahme müssen die Sträflinge ein Bad nehmen und erhalten reinliche Kleidung. Wie der Verfasser sich von den Gefangenen selbst hat sagen lassen, ist die Behandlung derselben mild und die Kost nahrhaft und dabei leicht verdaulich. Das Brod, aus untermischtem Weizen- und Roggenmehl gebacken, sah sehr appetitlich, insbesondere recht locker aus und war schmackhafter, als es sonst das amerikanische Brod zu sein pflegt. Die oberste Beaufsichtigung dieser Strafanstalt steht fünf von dem gesetzgebenden Körper ernannten Inspectoren zu. Angestellt an derselben sind: ein Wärter, welcher sich mehrere Gehülfen hält, ein Arzt, ein Buchführer, ein Geistlicher, ein Schulmeister und endlich eine Wartefrau. Die statistischen Nachrichten hat der Verfasser aus dem ihm vorgelegenen achtzehnten Jahresberichte dieser Strafanstalt vom 1. Januar 1847 gezogen.

Der Gesammteindruck, welchen der Besuch dieser Anstalt auf den Verfasser machte, war ein sehr günstiger, insbesondere fand er bei den Verbrechern, welche er in ihren Zellen besuchte, nicht das starre, auch wohl trotzige und boshafte Anglotzen, welches den Besucher einer unserer einheimischen Strafanstalten trifft; vielmehr war der Gesichtsausdruck der Sträflinge ein ruhiger und reuevoller, bei manchen allerdings wohl auch, der Verfasser mag es nicht verhehlen, ein gedrückter. Daß die einsame Absperrung wohl geeignet ist, das Gemüth niederzudrücken, ist bei dem dem Menschen angeborenen Drange nach Umgang unzwei-

felhaft; doch fragt es sich, ob sie nicht darum eine wirksamere Strafe ist, als die in Gemeinschaft, wenn auch schweigsam zu verrichtende Strafarbeit. Dem Berichte zufolge waren unter den 2176 von Eröffnung der Anstalt an bis zu Ausgang des Jahres 1846 in die Strafanstalt aufgenommenen Verbrecher 420 rückfällige, und von diesen 89 wegen ersten, 4 wegen zweiten, wegen öfteren Rückfalls aber keine, welche ihre frühere Strafe bereits in dieser oder einer andern, jedoch nach demselben Systeme eingerichteten Strafanstalt verbüßt hatten. Man macht dem Absperrungssysteme den Vorwurf, daß es Geistesstörungen Vorschub leiste. Hiergegen ist zunächst einzuhalten, daß in amerikanischen Gefängnissen anderer Art eben soviel Geisteskranke angetroffen werden und sodann, daß es gar nicht ausgemacht ist, ob auch die einsame Absperrung die einzige Ursache davon gewesen ist. Der Nordamerikaner ist überhaupt bei einer durch das Klima bedingten leidenschaftlichen Reizbarkeit des Gemüthes, Regsamkeit der Phantasie und einem fast krampfhaften Festhalten in der Verfolgung eines Gedankens oder Zieles, einer Störung des Geistes leichter ausgesetzt [34]. So theilt der Arzt der Strafanstalt zu Philadelphia in seinem Berichte mit, daß er nach eingezogenen

---

34) Nach der Angabe von Raumers in seinem Werke über die vereinigten Staaten von Nordamerika Bd. I. Seite 518 gab es im Jahre 1843 in den vereinigten Staaten 26 Irrenanstalten. In der Irrenanstalt zu Hartford (Connecticut) befanden sich in jenem Jahre 169 Geisteskranke, in der zu Philadelphia 439. In der zu Worcester (Massachusetts) wurden binnen 11 Jahren 1777, in die zu Columbus (Ohio) binnen 5 Jahren 437 Kranke aufgenommen. Ferner ist daselbst angeführt, daß in jenem Jahre auf 978 Personen ein Geisteskranker gekommen sei.

Erkundigungen in Erfahrung gebracht habe, daß es unter den 117 im Laufe des Jahres 1846 aufgenommenen Sträflingen 38 gäbe, in deren Familien mehrfache Fälle von Geisteszerrüttung vorgekommen wären. Zudem verdient Beachtung, daß ein großer Theil der Missethäter dem Trunke ergeben zu sein pflegt, welcher bekanntlich Geistesstörungen zur Folge haben kann. Dem Berichte zufolge waren von den im Ganzen aufgenommenen 2176* Sträflingen: 1348 Trunkenbolde (drank to intoxication), 478 mäßige Trinker, 340 Enthaltsame und 10 mit dem Ausdrucke uncertain bezeichnete; von den 117 im Jahre 1846 aufgenommenen: 62 Trunkenbolde, 43 mäßige Trinker und 12 Enthaltsame. Hiernächst ist weiter zu bemerken, daß bei dem Mangel einer Irrenanstatt für Unbemittelte im Staate Pennsylvanien mitunter Irre zur Verwahrung unter dem Vorwande eines begangenen Verbrechens an die Strafanstalt abgegeben worden sind. Von den 308 Sträflingen, welche sich während des Jahres 1846 in der Strafanstalt befanden, ist dem Berichte zufolge bei elf während dieses Zeitraums eine Geistesstörung eingetreten. Und hat sich dieselbe bei den meisten auch als ein ziemlich ausgeprägter partieller Wahnsinn herausgestellt, so hat doch der Arzt eine gegründete Vermuthung ausgesprochen, daß ein Grund hierzu bei diesen Individuen schon in früherer Zeit gelegt gewesen sei.

In folgenden Hinsichten zeigen sich aber entschiedene Vorzüge dieses Absperrungssystemes: Erstens, hat auch die Einsamkeit bei der mit seltenen Ausnahmen ohnedies geringen Geistesbildung der Uebelthäter an sich nicht die Folge, daß die Sträflinge mehr denken und durch ungestörte Selbstbeschauung eher besser werden, so verhindert sie doch jeden-

falls die Verschlechterung durch Mitgefangene; zweitens, bleibt ein Sträfling dem andern fremd, und es entgeht somit jeder nach seiner Freilassung einer durch das Zusammentreffen mit einem seiner früheren Mitgefangenen eben so leicht möglichen Demüthigung, als Verleitung zu neuen Verbrechen; drittens, kann bei der einsamen Absperrung des Sträflings die Behandlung desselben von Seiten der Gefangenwärter weit besser dessen Individualität angepaßt werden; viertens, kann der gesammten Gefängnißverfassung zufolge die Behandlung der Sträflinge eine weit mildere sein als da, wo der Sträfling zu viel mehr Disciplinarübertretungen Gelegenheit hat. [35]) Dem Menschen ist das Sprechen seine zweite Natur, Stillschweigen von ihm zu erzwingen, ist nur mittelst harter Worte und harter Behandlung möglich. Man sagt, das Auburnsche System nehme dem Gefangenen zwei Sinne, es mache ihn taub und stumm, das Pennsylvanische nehme ihm aber vollends noch einen dritten Sinn, den des Sehens. Dabei läßt sich aber füglich die Frage aufwerfen, was härter ist, Menschen um sich haben und mit ihnen nicht sprechen dürfen, oder gar keine Gelegenheit zum Sprechen haben?! Und wie am Ende kann der Anblick von Verbrechern die Freiheitsberaubung weniger fühlbar machen?! Der in der ein-

---

35) Nach einem Berichte über das nach dem Schweigsystem eingerichtete Staatsgefängniß zu Sing Sing vom Jahre 1845 sind bei 1021 Sträflingen in einem Jahre wegen Disciplinarübertretungen 2421 Ruthenstreiche ertheilt worden. Mit anderen Strafen wurden außerdem noch 424 Fälle von Disciplinarübertretungen geahndet.

samen Zelle abgesperrte Sträfling sieht den Wärter täglich, er wird von ihm besucht, kann mit ihm, wenn er sonst will, sich unterhalten, und erhält auf sein Verlangen belehrende Bücher. Das Zusammensein mit Verbrechern muß entweder bis zur Entrüstung demüthigen, oder, insofern die Wahrnehmung gleicher Gesinnung an andern zur Bestärkung der eigenen dient, auf dem eingeschlagenen bösen Wege erhalten. Freilich ist immer auch die Individualität der Verbrecher so verschieden, daß für den einen die einsame Absperrung, für den andern das schweigsame Zusammensein mit Sträflingen eine härtere Strafe sein kann, daher es als eine Anforderung an die Menschlichkeit erscheint, sich keinem dieser beiden Systeme unbedingt zuzuwenden, sondern die Strafart vielmehr nach dem Wesen und nach der sittlichen wiedergeistigen Bildungsstufe des Verbrechers zu bemessen. Die Anwendung beider Systeme in einem und demselben Gefängnisse würde freilich nicht gut ausführbar sein. Jedenfalls aber sollte während der Untersuchungshaft eine einsame Absperrung Statt finden, nach deren Vorgang die Einsamkeit bei der Verbüßung der Strafe selbst überhaupt erst von einem vollständigen Erfolge sein kann.

Davon, daß in einigen Staaten, z. B. in Illinois, die Arbeitskräfte der Sträflinge in der Weise vermiethet werden, daß der Abmiether, welcher dann zugleich Gefangenwärter ist, für die Bekleidung und Beköstigung der Sträflinge zu sorgen hat, ist schon oben gelegentlich die Rede gewesen.

Die oberste Aufsicht über die Staatsgefängnisse führen in jedem Staate einige von dem gesetzgebenden Körper oder

von dem Gouverneur unter Beistimmung des Senats auf eine kurze Reihe von Jahren ernannte Inspektoren oder Direktoren. Diese, sowie die von ihnen zu ernennenden Gefangenwärter haben neben der Leistung des Amtseides eine Caution zu stellen, und zwar im Staate Illinois erstere im Betrage von 5000 Dollars jeder, letztere von 10,000 Dollars. Der Gefangenwärter bezieht einen jährlichen Gehalt, die Inspektoren aber, von denen einer wöchentlich wenigstens einmal die Strafanstalt besuchen muß, erhalten Auslösungen.

Außer den Gerichts- und Staatsgefängnissen giebt es in einigen Staaten noch Corrections- und Arbeitshäuser für liederliches Gesindel, Bettler und Vagabonden.

IV. Verlust von Ehrenrechten und somit die Ausschließung von öffentlichen Aemtern, von der Geschwornenliste, von der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit ziehen auch in Nordamerika gewisse, namentlich solche Verbrechen nach sich, welche mit der Strafe des Staatsgefängnisses belegt sind. Doch folgt auch einigen anderen Vergehen wenigstens ein theilweiser Verlust von Ehrenrechten, so verliert z. B. im Staate Illinois derjenige, welcher auf Wahlen einzuwirken sucht, 5 Jahr lang die Wahlberechtigung, und in Connecticut wird durch die bloße Herausforderung zum Zweikampfe neben einer Geldbuße von 500 Dollars die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, verwirkt. Das Stehen am Schandpfahle kommt in einigen Staaten vor, nach dem Bundesstrafrechte als Strafe des Meineides.

V. Geldbußen sind in weit ausgedehnterem Maße als bei uns angedroht und sind auch beträchtlicher, indem

sie in einigen Fällen bis auf 200, 500, 1000 ja 5000 Dollars ansteigen, und, was den ersteren Punct anlangt, in einigen Staaten, z. B. in Illinois, beim Betrug in Vertragsverhältnissen, in Ohio bei der Bestechung, Erpressung, Beschädigung fremden Eigenthums u. s. w. eintritt. In letztgenanntem Staate ferner kann ein Diebstahl unter dem Werthe von 35 Dollars, der Pferdediebstahl jedoch ausgeschlossen, mit einer Geldbuße von 200 Dollars belegt werden, in Illinois der Ehebruch mit einer gleichen Geldbuße, die Abfassung von Schmähschriften mit einer Buße von 500 Dollars. Geldbußen finden sich auch mitunter neben einer Freiheitsstrafe angedroht, z. B. nach dem Gesetze von Illinois beim Betrug außerhalb Vertragsverhältnissen, bei der Grenzverrückung, bei der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte, bei der Bedrohung u. s. w., nach dem Gesetze von Ohio bei dem Einbruche in weniger schweren Fällen, beim Ehebruche u. s. w., nach dem Bundesstrafrechte beim Todtschlag. In den meisten Fällen kann allerdings auf Grund der Gesetze alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden, doch ist dabei kein Verhältniß der beiden Strafarten zu einander angegeben. Es findet sich aber auch hie und da bei manchen Vergehen nur eine Geldbuße angedroht, welchenfalls dann der zu einer Geldbuße Verurtheilte, wenn er diese nicht bezahlt oder ihrethalben keine genügende Caution stellt, auf so lange Zeit zur Haft gebracht wird, bis die Geldstrafe executivisch eingetrieben ist, oder, wenn die Armuth dargethan wird, der Staatsanwalt unter Einholung der richterlichen Genehmigung den Verhafteten nach Ablauf einer, in sein Ermessen gestellten Zeit freigiebt. Das Strafgeld fließt, je nachdem die Geldbuße

von einem Obergerichte, Untergerichte oder einem Friedensrichter zuerkannt worden ist, dem Staatsschatze, dem Vermögen des County oder des township zu. Nach den Gesetzen einiger Staaten erhält bei einigen Vergehen auch der Denunciant einen Antheil des Strafgeldes, so z. B. nach den Statuten von Connecticut beim Wucher und bei verbotenen Spielen. Nach einigen Gesetzen tritt bei Eigenthumsvergehen die Verbindlichkeit zu einem ein- oder mehrfachen Ersatze an den Verletzten ein, z. B. nach dem Strafgesetze von Ohio in einigen Fällen der Verletzung fremden Eigenthums und der Brandstiftung an Waldungen, Getreide, Prairien, Feldeinzäunungen u. s. w. ein zwei- und dreifacher, in Connecticut beim Diebstahle ein dreifacher.

Verbannung, Vermögensconfiscation (forfeiture of estate) und Verlust der Fähigkeit, letztwillige Verfügungen zu treffen oder auf Grund eines Testamentes zu erben (corruption or attaint of blood) zieht in den vereinigten Staaten kein Verbrechen als Strafe nach sich. Ebensowenig kennen die nordamerikanischen Strafgesetze die Strafe des Verweises.

§. 21.

Von dem Thatbestande einiger Verbrechen.

Mit dem Worte „felony" bezeichnet das englische common law, sowie die nordamerikanische Gesetzessprache, jedes Capitalverbrechen, dagegen mit dem Worte „misdemeanor", oft mit dem Zusatze „or high crime", diejenigen Verbrechen, welche mit der Strafe des Staatsgefängnisses bedroht sind und unter diesen vorzugsweise diejenigen, denen

die Rechtssprache nicht einen bestimmten technischen Namen beigelegt hat.

Von politischen Verbrechen im strengeren Sinne des Worts kennen die Gesetze nur den Verrath (treason), welcher darin besteht, daß ein amerikanischer Bürger gegen den Bund der vereinigten Staaten äußeren oder auch inneren Krieg erhebt oder auswärtigen Feinden während eines Kriegs Beistand leistet. Die bloße Verschwörung und das bloße Anwerben von Truppen ist eine nur vorbereitende Handlung; zur Vollendung des Verbrechens gehört, daß die Truppen organisirt und zum Ausrücken bereit sind. Das Anschließen eines Bürgers oder bloßen Einwohners an fremde Mächte in der Absicht, auf deren Maßregeln bei einer Zwistigkeit mit den vereinigten Staaten zum Nachtheile der letzteren einzuwirken, wird nicht als Verrath angesehen, begründet jedoch ein selbstständiges Vergehen (criminal correspondence with foreign powers), welches mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und einer Geldbuße bis zum Betrage von 500 Dollars bedroht ist. In derselben beschränkten Weise kennen die Strafgesetze einiger Staaten einen Verrath gegen den Einzelnstaat. Die Strafe des Verraths ist der Tod. So eng die Grenzen dieses Verbrechens sind, so streng sind auch die Bestimmungen über den Beweis, indem es ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß für jede einzelne Thatsache zwei Zeugen da sein müssen. Gegen einen Umsturz der Verfassung außer diesem Falle eines Krieges oder kriegerischen Aufstandes hat sich der Bund im fünften Artikel der Constitution dadurch vorgesehen, daß es zu einer rechtmäßigen Umänderung der Verfassung der Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der

sämmtlichen Einzelnstaaten bedarf, welche ihre Stimme auf Grund eines Beschlusses ihrer gesetzgebenden Körper abgeben. Aehnliche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Umänderung der Constitutionen der Einzelnstaaten. Andere staatsgefährliche Handlungen aber, wie das öffentliche Zusammenrotten zu gewaltsamer Auflehnung gegen Behörden oder zu widerrechtlichen Angriffen gegen Personen und Eigenthum (riots, routs) sind allerdings auch mit Criminalstrafen bedroht, welche theils in Geldbußen, theils in einer die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsentziehung bestehen.

Die meisten Strafgesetze stellen zwei Grade des Mordes auf und bezeichnen als Mord ersten Grades (murder in the first degree) eine absichtliche, boshafte und vorbedachte Tödtung (killing another purposely and of deliberate and premeditated malice) dagegen als Mord zweiten Grades (murder in the second degree) eine zwar absichtliche und in boshafter Weise, jedoch nicht mit Vorbedachte ausgeführte Tödtung (killing another purposely and maliciously, but without deliberation and premeditation). Auf die erste Art steht Todesstrafe, auf die andere lebenslängliche Freiheitsstrafe. Todtschlag manslaughter) ist eine entweder in auffallender Leidenschaft und ohne Bosheit oder unabsichtlich während der Vollführung irgend einer ungesetzlichen Handlung verübte Tödtung (without malice, either upon a sudden quarrel or unintentionally while the slayer is in the commission of some unlawful act). Die Gesetze von Pennsylvanien und Virginien unterscheiden nach dieser alternativen Voraussetzung zwischen einem absichtlichen (voluntary) und

und einem nicht absichtlichen, culposen (involuntary) Todtschlag. Wenn schon letzterer in manchen Fällen mit unsrer sogenannten culposen Tödtung zusammentreffen kann, so ist diese doch in ihren Voraussetzungen gänzlich von jenem verschieden, indem der unabsichtliche Todtschlag nicht bloß Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit, sondern das Vorhandensein einer rechtswidrigen Handlung verlangt, bei deren Vollführung oder in deren Folge die nicht beabsichtigte Tödtung eintritt. Die Tödtung aus bloßer Fahrlässigkeit, wenn nicht gleichzeitig eine andre ungesetzliche Handlung vorliegt, ist nicht criminel strafbar, sondern wird als ein **excusable homicide on account of accident** angesehen. Der Begriff einer solchen gesetzwidrigen That, welche die Strafbarkeit der Tödtung bedingt, ist aber weder durch Gesetze noch auf wissenschaftlichem Wege gehörig festgestellt. Der Gerichtsbrauch setzt theils eine criminel strafbare Handlung, theils einen sonstigen qualificirten Eingriff in fremde Rechte voraus. Auf den Todtschlag steht ein- bis zehnjährige, im Staatsgefängnisse zu verbüßende Freiheitsstrafe. Nach dem Gesetz von Illinois wird erfordert, daß der Tod innerhalb eines Jahres nach geschehener Verletzung eingetreten ist. Unter allen Umständen gilt bei einer Tödtung die Rechtsvermuthung für einen Mord zweiten Grades; daß ein Mord ersten Grades vorliege, hat der Staat zu beweisen, der Angeschuldigte dagegen seinerseits, daß er nur einen Todtschlag begangen habe. Der Kindesmord ist nicht milder beurtheilt als jeder andere Mord.

Zum vollendeten Verbrechen des Ehebruchs gehört nicht bloß ein einzelner ehebrecherischer Act, obschon dieser einen hinreichenden Ehescheidungsgrund bereits abgiebt, son-

dern ein ehebrecherisches Zusammenleben (living and cohabiting in a state of adultery). Während die Strafe des Ehebruchs im Staate Connecticut auf eine zwei- bis fünfjährige Freiheitsentziehung festgesetzt ist, besteht sie im Staate Illinois entweder in einer Geldbuße von 200 Dollars oder in einer die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafe.

In Ansehung der Ehrverletzungen befolgt das amerikanische Recht im Anschluß an das englische common law ähnliche Grundsätze als das neuere römische Recht, jedoch weniger von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Entziehung oder Schmälerung der Ehre durch unbefugte Aeußerungen Einzelner nicht bewirkt werden könne, als vielmehr von dem, daß eine vollkommene Rede- und Preßfreiheit bestehen müsse. Hiernach gelten als criminel strafbare ehrverletzende Handlungen nur thätliche Injurien (assault and battery) und Schmähschriften in der weiteren Bedeutung (libel). In den letzteren erblickt man eine böswillige Störung des allgemeinen Friedens, doch ziehen selbst diese dann eine Criminalstrafe nicht nach sich, wenn sie gegen eine im öffentlichen Leben sich bewegende Person gerichtet sind und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen dargethan ist. Denn in diesem Falle überwiegt der Vortheil, welchen die öffentliche Meinung durch eine Aufklärung über einen solchen Mann gewinnt, den Nachtheil, welcher dem Einzelnen hierdurch erwächst. Die Mittheilung der Schmähschrift an nur ein Individuum ist schon zur Vollendung des Vergehens ausreichend. Bloße mündliche Beleidigungen und Verleumdungen (slander) berechtigen den Verletzten nur zu einer Civilklage auf Schadenersatz, dessen Betrag durch die

Geschwornen festgesetzt wird. Ein gleicher Anspruch auf Civilgenugthuung verbleibt dem Verletzten auch in den Fällen vorbehalten, wo die ehrenkränkende Handlung einer Criminalstrafe unterliegt. Diese besteht theils in einer Geldbuße, theils in einer die Dauer eines Jahres nicht übersteigenden Gefängnißstrafe. Im Ganzen werden wegen Beleidigungen und Verleumdungen selten Klagen angestellt, jeder Theil pflegt vielmehr zur Presse seine Zuflucht zu nehmen und durch beißende Artikel seinem Zorne Luft zu machen, wenn man sich nicht, wie es im Westen und Süden der vereinigten Staaten zu geschehen pflegt, mit Gewalt sein Recht sucht. Schmähschriften und Schriften eines gegen die Sittlichkeit anstoßenden Inhalts sind die einzigen Preßvergehen.

Von dem Verbrechen der Veruntrauung (embezzlement) hat sich noch nicht in allen amerikanischen Gesetzen ein allgemeiner Begriff festgestellt, indem zumeist nur auf ein obwaltendes Dienstverhältniß oder auf gewisse, insbesondre bei Banken angestellte Beamte Rücksicht genommen ist. In einige Gesetze z. B. in das von Illinois ist dieses Verbrechen erst in neuester Zeit aufgenommen worden. Man sah das ganze Verhältniß mehr als einen nach dem Civilrechte zu beurtheilenden Fall an. Man hielt sich zur Erfüllung dieser Civilverbindlichkeit von Seiten der öffentlichen Beamten an deren Cautionen und betrachtete die Veruntrauung von Seiten andrer Personen von demselben Standpunkte als den Bankerott eines Kaufmanns, bei welchem man Geld niedergelegt hat. Noch jetzt scheint sich die allgemeine Stimmung dahin zu entscheiden, daß etwas Verbrecherisches im strengeren Sinne nicht eigentlich in einer

solchen Handlungsweise liege, wie es denn möglich ist, daß der Staat Missouri bei dem Congresse einen Abgeordneten[36]) hat, welcher, als er während des letzten Krieges Werbeofficier war, eine nicht unbeträchtliche Summe des ihm anvertrauten Geldes unterschlagen hat und deßhalb auch jedoch nur auf dem Civilwege belangt und zur Restitution einiger Tausend Dollars verurtheilt worden ist. Wo die Veruntrauung als Verbrechen anerkannt wird, ist sie meist mit der Strafe des Diebstahls bedroht.

Zu den criminel strafbaren Uebertretungen der zum Schutze der Indianer erlassenen Gesetze (crimes against the Indians) gehört theils jedwedes Handeltreiben mit denselben ohne ausdrückliche Erlaubniß von Seiten der Bundesregierung, theils Beeinträchtigung des den Indianern ein-

---

36. Eine Februarsnummer des Tri Weekly Missouri Republican vom Jahre 1847 berichtet bei Gelegenheit der Frage, ob der Abgeordnete des Staats Missouri, Herr Benton, welcher sich der Bundesregierung zum Oberbefehlshaber der mexikanischen Armee angeboten hatte, Soldat gewesen sei, Folgendes: „Alle Zweifel, welche darüber gehegt werden, ob Herr Benton je Lieutenant-Colonel bei dem regelmäßigen Heere gewesen sei, können durch eine Einsicht in die Gerichtsbücher des Bundesgerichtshofes zu St. Louis vollständig gehoben werden. Nach dem Frieden wurde von Seiten der vereinigten Staaten gegen den Lieutenant-Colonel Thomas H. Benton eine Klage auf Zurückgabe einer beträchtlichen Summe Geldes angestellt, welches ihm, als Werbeofficier, während des Krieges in die Hand gegeben und von ihm in seinen Nutzen verwendet worden war. Ein Urtheil ward wider ihn auf Restitution einiger Tausend Dollars gefällt, wovon sich jedermann mittelst Einsicht der Gerichtsbücher überzeugen kann. Herr Benton sprach daher die Wahrheit, wenn er behauptete, daß er Lieutnant-Colonel im Bundesheere gewesen sei. Auch zu der Zeit, als Gaines, Scott und Taylor am Eriesee und Niagara fochten, war er Werbeofficier in Tennessee und hatte viel von Onkel Sam's Gelde in seinen Händen. John Grub."

geräumten Gebietes. Die Strafe ist je nach den einzelnen Fällen eine sehr verschiedene.

Spiele und Wetten aller Art sind unter Androhung von Geldbußen verboten und trotzdem wird wohl in keinem Lande mehr gespielt, als in den vereinigten Staaten. Ein auffallendes Beispiel, wie der zu sehr geltende Buchstabe der Gesetze umgangen zu werden pflegt, liefert das Verbot des Kegelschiebens oder, wie es genannt wird, der „nine pin alley", indem man, wo nicht das Gesetz, wie in den neuesten Zeiten in einigen Staaten, das Spiel mit mehr oder weniger als neun Kegeln überhaupt verbietet, ganz offen mit zehn Kegeln zu spielen pflegt.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Strafproceß.

Erstes Kapitel.

Einleitendes.

§. 22.

Allgemeine Uebersicht.

Dem nordamerikanischen Strafprocesse liegt der englische zum Grunde. Auch hierbei findet sich ein Fortschreiten in der Gesetzgebung Nordamerikas, insofern namentlich manche Härte durch ein Anpassen des Verfahrens an die freieren Einrichtungen aufgehoben und eine größere Gleichförmigkeit und Bestimmtheit dadurch herbeigeführt worden ist, daß viele Grundsätze ausdrücklich durch Gesetze festgestellt sind, während sie in England, wo nur der Gerichtsbrauch der einzelnen Gerichtshöfe entscheidet, in mannigfacher Weise zur Anwendung kommen. Dem Strafverfahren liegen als Grundzüge die Principien der Anklageschaft, der Mündlichkeit, der unbeschränkten Oeffentlichkeit und des Geschwornengerichts unter. Das Verfahren zerfällt in drei Haupttheile, im ersten wird entschieden, ob überhaupt zu einem Verdachte

gegen die Angeschuldigten einiger Grund vorhanden ist und demnächst, ob und gegen welche Caution der Angeschuldigte bis zur ordentlichen Gerichtssitzung auf freiem Fuße gelassen werden könne; im zweiten, ob derselbe in Anklagestand zu versetzen sei, und im dritten, welcher die Hauptuntersuchung (trial) ausmacht, ob er des angeschuldigten Vergehens für schuldig zu erachten und mit welcher Strafe er zu belegen sei. Diesem schließt sich natürlich des Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln und die Strafvollstreckung an, sobald die Verurtheilung erfolgte. Im voraus mögen hier folgende Hauptgrundsätze aufgeführt werden, daß im Unterschiede von dem englischen Strafverfahren der Verletzte die Untersuchung nicht zu betreiben braucht, sondern zu diesem Behufe, wie nach dem schottischen Criminalprocesse, ein öffentlicher Ankläger oder Staatsanwalt (in dieser Hinsicht prosecuting attorney genannt) bestellt ist, ferner im Unterschiede von dem französischen Strafverfahren der Angeschuldigte nicht durch eine mit rechtsgelehrten Richtern besetzte Anklagekammer sondern von einer Geschwornenbank (grand jury im Gegensatze zu der Urtheilsjury, petit jury) in Anklagestand versetzt wird und er auch nicht selbst über die Thatumstände befragt werden darf [37]), sondern der Beweis

37) In einigen Staaten z. B. in New York ist der Richter sogar verpflichtet, den Angeschuldigten davon in Kenntniß zu setzen, daß er auf keine Frage mit Ausnahme der über Namen, Alter und Geburtsort zu antworten brauche. Die Gesetze drücken diesen Grundsatz mit den Worten aus, daß niemand gezwungen werden könne, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen (the accused shall not be compelled to give evidence against himself). Ueber die Folgen eines Geständnisses hat der Richter nach den Gesetzen aller Staaten den Angeklagten zu belehren.

gegen ihn von außen her, durch Zeugen u. s. w. geführt werden muß, dagegen aber bei einem freiwilligen Geständnisse von allem weiteren Untersuchungsverfahren insoweit abgesehen wird, als nicht die besonderen Umstände, wie bei der Bestimmung des Grades des Mordes, auf die Urtheilsfällung von erheblichem Einflusse sind. Wie in England erblickt man in dem Angeschuldigten einen Unglücklichen und behandelt ihn bis zu seiner Verurtheilung mit der größten Schonung.

§. 23.

Gerichtsstand und Gerichtsbank.

Im Allgemeinen gilt als Gerichtsstand (venue) der des verübten Verbrechens, demzufolge der Verbrecher in dem County zur Verantwortung gezogen wird, in welchem er das Verbrechen begangen hat. In den Gesetzen einiger Staaten z. B. von Connecticut und von Illinois ist die Bestimmung ausgesprochen, daß für den Fall, daß gestohlene Sachen in ein anderes County gebracht worden sind, die Untersuchung auch in dem letzteren eingeleitet werden könne, ferner für den Fall, daß auf das Leben oder die Gesundheit einer Person ein Angriff gemacht worden ist, auch der Gerichtsstand des Wohnorts des Verbecherrs eintreten könne. Hinsichtlich des Falles, daß der Verbrecher in einem andren Staate aufgegriffen wird, als wo er die That verübt hat, gelten verschiedene Grundsätze. Nach dem Gerichtsbrauche in Massachusetts wird der Dieb, welcher gestohlene Sachen aus einem andren Staate dahin gebracht hat, in Massachusetts bestraft, während in dem Staate Neu-York

der entgegengesetzte Grundsatz befolgt wird. Die Bundesstrafgesetze bestimmen, daß von den Bundesgerichtshöfen die Untersuchung in dem Staate oder, falls ein Staat in mehrere Districte eingetheilt ist, in dem Districte geführt werden soll, wo das Verbrechen verübt worden ist, oder, wenn es in keinem bestimmten Districte z. B. auf hoher See begangen wurde, dann in demjenigen Districte, in welchem der Verbrecher aufgegriffen oder in welchen er zuerst gebracht worden ist, bei Capitalverbrechen aber endlich in dem County selbst, wo die That geschehen ist. Daß die einzelnen Staaten zur Auslieferung flüchtig gewordener Verbrecher verpflichtet sind, ist bereits oben gesagt worden.

Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, insbesondre wenn er fürchtet, in dem County, in welchem die Untersuchung wider ihn geführt werden soll, eine unparteiische Geschwornenbank nicht erhalten zu können, die Verlegung der Untersuchung in ein andres County (change of venue) zu beantragen, doch hat er eidlich zu versichern, daß die von ihm aufzuführenden Beweggründe seiner innigsten Ueberzeugung gemäß sind. Die Findung der Anklage durch die grand jury aber muß nichtsdestoweniger in dem County erfolgen, in welchem die Untersuchung zu führen gewesen wäre. Ob dem Staatsanwalte ein gleiches Recht der Verlegung der Untersuchung zusteht, ist eine noch nicht bestimmt entschiedene Frage, doch neigt man sich einer verneinenden Antwort zu.

Mit einzelnen Ausnahmen, insbesondre aber der, daß in ganz geringfügigen Polizei- und Criminalsachen, jedoch die letzteren anlangend hie und da wie z. B. in Ohio nur im Falle des sofortigen Geständnisses oder der Ergreifung

auf frischer That, den Friedensrichtern eine Strafgerichtsbarkeit eingeräumt ist, während dieselben in der Regel nur die Voruntersuchung zu führen haben, findet sich in den vereinigten Staaten eine der französischen [38]) ähnliche Abstufung der Criminalgerichtsbarkeit und Verschiedenheit im Criminalverfahren nicht vor. In letzterer Hinsicht findet man Geschworne bei Untersuchungen jeder Art von Vergehen, nur daß in manchen Staaten das Versetzen in Anklagestand bei geringeren Verbrechen nicht nothwendiger Weise von dem Ausspruche der grand jury auszugehen braucht (siehe §. 28). In ersterer Hinsicht und was den Gerichtshof anbetrifft, sind rücksichtlich der von den Bundesgerichtshöfen zu untersuchenden Verbrechen die Kreisgerichte für die schwereren, die Districtgerichte für die geringeren competent (siehe §. 5.), in Absicht der zur Kenntnißnahme der Staatengerichtshöfe gehörigen Verbrechen aber steht dem gewöhnlichen, in jedem County zweimal im Jahre Sitzung haltenden Untergerichte in der Regel für alle Criminal- und größeren Polizeistraffälle die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu.

Nach den Gesetzen einiger Staaten z. B. von Connecticut muß bei Capitalverbrechen die Gerichtsbank mit zwei

---

38) Bekanntlich entscheiden nach dem französischen Strafproceßrechte Gerichte der einfachen Polizei über Polizeiübertretungen (contraventions de police simples), welche nur eine Geldbuße von 15 Fr. oder Gefängniß bis zu 5 Tagen nach sich ziehen, sodann zuchtpolizeiliche, correctionelle Gerichtshöfe (in Rheinpreußen Landgerichte, in Rheinhessen Kreisgerichte genannt) über Vergehen (délits), deren Strafe bis zu 5 Jahren Gefängniß ansteigen kann, beiderlei Arten Gerichtshöfe ohne Geschworne, endlich die Assisenhöfe über Verbrechen (crimes), welche mit einer entehrenden Freiheits- oder der Todesstrafe vom Gesetze belegt sind.

rechtsgelehrten Richtern besetzt sein, oder es sind dem eigentlichen, den Umgang haltenden Richter zwei Beirichter (associate judges) aus dem bezüglichen County zugesellt, meistens aber steht nur ein rechtsgelehrter Einzelnrichter den Gerichtsverhandlungen vor.

§. 24.

Von der Verhaftung und der Haussuchung.

Zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens und mit der dazu erforderlichen Gewalt als conservators of the peace, wie sie die Gesetze nennen, ausgerüstet sind die obersten Richter der Gerichtshöfe im ganzen Gebiete des Einzelnstaates, die Richter und beziehendlich die Beirichter der unteren Gerichtshöfe, sowie die Friedensrichter innerhalb ihres Gerichtsbezirkes, endlich der Scheriff, der Constable und der Coroner. Verbrecher, welche auf frischer That betroffen werden, können und sollen von diesen Beamten sowie von jedem Privatmanne sofort verhaftet werden. Außer dem Falle der frischen That bedarf es aber eines von den zuvor genannten Richtern auszustellenden Verhaftsbefehles (warrant for arrest) [39]. Ein solcher kann aber nicht er-

39) Form eines Verhaftsbefehls: „Staat Illinois. County St. Clair. An den Scheriff N. N. (oder Constable). Da vor mir N. N., einem der Friedensrichter des genannten County, von N. N. unter eidlicher Versicherung Klage darüber geführt worden ist, daß N. N. neulich in dem genannten County (folgt die Beschreibung des Vergehens); so wird Ihnen daher hierdurch anbefohlen, den genannten N. N., wenn er in Ihrem County gefunden wird, aufzugreifen oder, wenn er geflohen sein sollte, ihn in irgend einem County dieses Staates zu verfolgen, aufzugreifen und in Verwahrsam zu halten, so daß Sie seinen Körper sofort vor mich oder einen andern Friedensrichter bringen, damit er wegen der Anklage zur Verantwortung gezogen und weiter gegen ihn dem Rechte gemäß verfahren werde.

lassen werden, wenn nicht derjenige, welcher das Vergehen zur Anzeige bringt, vor dem Richter eidlich versichert, daß ein bestimmtes Verbrechen begangen worden ist und daß er genügenden Grund hat, anzunehmen, daß die That von einer bestimmten Person verübt worden ist. Eine solche unter eidlicher Bekräftigung zu Protokoll gegebene Erklärung wird ein affidavit [40]) genannt. In jedem Verhaftsbefehle muß die Person sowie das Vergehen, der Ort und die Zeit, wo und wann es begangen wurde, genau bezeichnet sein, der Verhaftsbefehl wird an irgend einen unteren Gerichtsbeamten zur Vollziehung gerichtet und gilt im ganzen Gebiete des Einzelnstaates. Hat sich der Verbrecher in einen andern Staat begeben, so muß, soweit nicht der Gerichtsstand der Ergreifung oder des Wohnorts gilt, der Gouverneur des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, von dem Richter angegangen werden, um den Gouverneur des andern Staates zur Auswirkung eines anderweiten Verhaftsbefehles aufzufordern. Der beauftragte Unterbeamte kann den Verbrecher in jedes County innerhalb des Staates verfolgen und ihn verhaften, wo er ihn eben antrifft, insbesondere gilt nicht für Verhaftungen in Criminalfällen die sonst streng befolgte Rechtsregel, daß das Haus, in welchem sich der zu Verhaftende befindet, nicht mit Gewalt geöffnet werden dürfe (every man's

---

40) Form eines affidavit: „Staat.. County.. Vor mich N. N., inem Friedensrichter des genannten County erschien in Person N. N., welcher, nachdem er dem Gesetze gemäß vereidet worden, anbringt, daß den 10. Februar 1847 gegen Abend zu Libanon ein Mord begangen worden sei und daß (nach seinem Dafürhalten) ein gewisser N. N. dieser That schuldig sei."

house is his castle)[41]. Außer diesen von den Richtern auszustellenden und vorzugsweise mit dem Namen state warrants bezeichneten Verhaftsbefehlen können auch von dem Staatsanwalte sogenannte writs of capias ad respondendum oder capias upon indictment mit gleicher Kraft erlassen werden, sobald nämlich die Anzeige des Verbrechens unter der zuvorgedachten eidlichen Versicherung der gerade in Sitzung sich befindenden grand jury gemacht wurde und diese ausreichenden Grund zu einer Versetzung in Anklagestand gefunden hat. Nebenbei hat sich aber allerdings wie auch in England der Gerichtsbrauch gebildet, daß jeder Gerichtsbeamte, wenn er zur Annahme, daß ein Verbrechen von einer bestimmten Person begangen worden sei ausreichenden Grund hat, insbesondere im Falle öffentlicher, Bekanntmachungen, zur Verhaftung dieser Person sofort ohne richterlichen Befehl verschreiten darf, jedoch auf seine eigene Verantwortlichkeit, indem jeder unschuldig verhafteten Person ein Anspruch auf Schadenersatz wider ihn zusteht.

Sobald ein Capitalverbrechen verübt worden ist, müssen sofort öffentliche Bekanntmachungen in Zeitungen erlassen werden. In der Regel, jedoch nicht von Seiten der Behörden, geschieht dieß auch bei anderen Vergehen, da der Nordamerikaner einen angebornen Drang zu jedweder Veröffentlichung hat. Mit unglaublicher Geschwindigkeit

---

41) Diese Rechtsregel ist bei Verhaftungen oder Hülfsvollstreckungen in Civilsachen insoweit zu befolgen, als nur die äußerste von verschlossenen Thüren nicht mit Gewalt von dem Gerichtsbeamten geöffnet werden darf. Um in einem solchen Falle den Zugang in das Haus möglich zu machen, greifen die Beamten zu allen erdenklichen Mitteln der List und setzen in das Gelingen einen besondern Ruhm.

wird ein solches Ereigniß bei dem eifrigen Zeitungslesen und der allgemeinen Theilnahme, die solche Vorkommnisse erregen, im ganzen Lande bekannt. Ohne diese allgemeine Mittheilsamkeit wäre es außerordentlich schwer, sich flüchtiger Verbrecher zu bemächtigen, wenn man bedenkt, wie leicht das Fortkommen in den vereinigten Staaten ist, da es so viele Reisegelegenheiten giebt und man außerdem nirgends eines Passes benöthigt ist. Achilles Mürat berichtet in seinen Briefen über die Zustände Nordamerikas, daß im Anfange des vorigen Jahrzehntes ein Mann, der in Neu Orleans seine Frau erschlagen hatte, an den etwa 300 deutsche Meilen von dort entfernten Grenzen Canadas verhaftet, nach Neu Orleans zurückgebracht und daselbst gerichtet worden sei. Meistens und namentlich bei schweren Verbrechen pflegt von den Verletzten der Weg eingeschlagen zu werden, daß sie auf die Aufgreifung des Thäters eine Belohnung aussetzen oder zur Verfolgung desselben Leute miethen und von einem Richter auf diese lautende Verhaftsbefehle auswirken, durch welche dieselben wie jeder wirkliche Gerichtsbeamte zur Verhaftung ermächtigt werden.

Nicht allein bei bereits verübten Verbrechen hat die Behörde einzuschreiten, sondern auf eines jeden dahin gehende eidliche Versicherung hin, daß er zu der Befürchtung Grund habe, daß eine bestimmte dritte Person ihm eine strafbare Rechtsverletzung zuzufügen beabsichtige, soll ein Verhaftsbefehl gegen diesen Dritten erlassen werden. Er wird vor den Friedensrichter gebracht und, im Falle die Anklage sich als gegründet ergiebt, zur Bestellung einer Caution angehalten, zu dem Ende, daß er sowohl bei der nächsten ordentlichen Gerichtssitzung zur Rechenschaftsablegung sich stellen,

als auch den Frieden nicht stören wolle. In letzterer Hinsicht heißt das Cautionsdocument ein bond for good behaviour. Von den Cautionsstellungen wird weiter unten §. 25 die Rede sein.

Auch Haussuchungen dürfen nur auf ausdrücklichen Befehl eines Richters (search warrant) [42]) vorgenommen werden. Dieser Befehl muß den Ort und die Gegenstände, wo und nach welchen gesucht werden soll, genau bezeichnet enthalten und kann ebenfalls nur gegen ein bezügliches affidavit erlassen werden, also nur auf die eidlich bekräftigte Angabe jemandes, daß er zu der Vermuthung, daß gewisse Gegenstände in dem Besitze einer gewissen Person sich befinden, hinreichende Ursache habe.

In den meisten Gesetzen, unter andern auch in denen des Staates Illinois, findet sich die Bestimmung vor, daß diese richterlichen Befehle wegen eines bloßen Mangels in

---

42) Form eines Befehls zur Haussuchung: „Staat.. County.. An... Da es mir N. N., einem der Friedensrichter in besagtem County, bekannt geworden ist, daß folgende Güter (goods) und bewegliche Gegenstände (chattels) zu wissen: ... am 3. Mai 1847 durch eine Person oder Personen in verbrecherischer Weise (feloniously) ergriffen, gestohlen und aus der Behausung des N. N. zu Athen in genanntem County weggebracht worden sind und N. N. unter eidlicher Versicherung erklärt, daß er wahrhaft vermuthe, daß die gedachten Güter und beweglichen Gegenstände in dem am westlichen Ende der Mainstreet zu Dresden gelegenem Blockhause des N. N. im genannten County verborgen sind; so ist Ihnen daher hiermit anzubefehlen, unter dem nöthigen und geeigneten Beistande bei Tage in ... in dem besagten County einzutreten und sorgsam nach den genannten Gütern und beweglichen Gegenständen zu suchen, und wenn dieselben oder ein Theil davon auf solches Suchen gefunden worden, Sie dann diese gefundenen Güter sowie den Körper des genannten N. N. sofort vor mich oder einen andern Friedensrichter des genannten County bringen, um damit und wider ihn dem Rechte gemäß zu verfahren."

den technischen Ausdrücken, wenn nur sonst der hauptsächliche Inhalt hinreichend bestimmt ist, nicht für ungültig erachtet werden sollen.

Zweites Kapitel.

Von der Voruntersuchung.

§. 25.

Von den Verhandlungen vor dem Friedensrichter, von der Caution und der Ladung der Zeugen.

Die Voruntersuchung dient zur Beantwortung der Frage, ob gegen den Angeschuldigten wegen des ihm beigemessenen Vergehens überhaupt Verdacht vorliegt und demnächst, ob derselbe bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bundes- oder beziehentlich Staatengerichtshofes einstweilen gegen Caution auf freiem Fuße zu belassen ist. Hierüber entscheidet der Friedensrichter allein ohne Zuziehung von Geschwornen. Die Verhandlung geschieht öffentlich und im Beisein des Angeschuldigten.

Sobald der Angeschuldigte zur Haft gebracht worden ist, muß er nach einigen Gesetzen binnen 24, nach anderen 36 Stunden vor den Friedensrichter geführt werden, wenn nicht zu einem längeren Aufschube ein genügender Grund vorhanden ist, z. B. weil einer der hauptsächlichsten Zeugen bis dahin nicht zu erlangen war. Je nachdem die Zeugenaussagen ausfallen (der Angeschuldigte selbst darf, wie bereits gedacht, zu einem Zeugnisse gegen sich nicht genöthigt werden), hat der Friedensrichter, wenn sich die gänzliche Un-

schuld des Angeschuldigten erweist, denselben sofort loszusprechen oder im entgegengesetzten Falle ihn entweder gegen Caution einstweilen frei zu lassen oder, falls eine derartige Cautionsleistung wegen der Beschaffenheit des Verbrechens nicht zulässig ist oder die geforderte Caution von dem Angeschuldigten nicht gestellt zu werden vermag, seine Abführung in das Gerichtsgefängniß anzuordnen.[43]) Daselbst verbleibt der Angeschuldigte im ersteren der zuletzt gedachten Fälle bis zur Vornahme der Hauptuntersuchung bei der nächsten ordentlichen Gerichtssitzung, im letzteren entweder ebensolange oder bis er die Caution schaffen kann. Bei der Voruntersuchung braucht dem Angeschuldigten kein Vertheidiger beigegeben zu werden, doch ist es ihm unbenommen, sich jetzt schon vertheidigen und Entlastungszeugen abhören zu lassen.

Außer dem Falle eines Capitalverbrechens, wenn dies erwiesen oder doch die Wahrscheinlichkeit, daß es von einer bestimmten Person verübt worden, groß ist, soll jeder Angeschuldigte gegen Caution (bail) einstweilen bis zur Hauptuntersuchung auf freiem Fuße gelassen werden. In den

43) Zu diesem Zwecke hat der Friedensrichter ein warrant of commitment, gewöhnlich ein „mittimus“ genannt, folgenden Inhalts an den Gefangenwärter zu erlassen: „Staat... County... An den Wärter des Gefängnisses des genannten County. Da jüngst in dem besagten County N. N. auf Grund der eidlichen Versicherung von N. N. wegen ... verhaftet, von mir N. N., einem der Friedensrichter des besagten County in Betreff jener Anklage zur Untersuchung gezogen und von demselben eine Caution im Betrage von ... Dollars zur Sicherung seines Erscheinens an Gerichtsstelle zu ... in besagtem County am 2. November 1848 verlangt worden ist, welcher Anforderung er nicht Genüge geleistet hat; so befehle ich Ihnen, den genannten N. N. in ihren Gewahrsam zu nehmen, in dem Gefängnisse des besagten County, worin er zu verbleiben verbunden ist, bis er daraus auf gehörigem Rechtswege befreit wird.“

Constitutionen lautet die Bestimmung so: „all persons shall be bailable by sufficient sureties, unless for capital offences, where the proof is evident, or the presumtion great.“ Es wird diese beschränkende Vorschrift so sehr als Ausnahmegesetz betrachtet, daß, als es sich im vorletzten Jahre einmal im Staate Illinois um die Zulassung eines Mörders zur Cautionsstellung handelte und nach der Ansicht des Richters für die Annahme eines mit der Todesstrafe bedrohten Mordes ersten Grades ebenso gewichtige Gründe vorlagen als für die eines nur mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegten Mordes zweiten Grades, dem Mörder das Recht der Freilassung gegen eine Caution von 2500 Dollars zugesprochen wurde. Die Höhe der Caution ist durch kein Gesetz festgestellt, sondern hängt von dem Ermessen des Richters ab. Doch enthalten die Constitutionen die ausdrückliche Bestimmung, daß eine übermäßige Caution (excessive bail) nicht gefordert werden solle. Die Caution braucht nicht baar erlegt zu werden, vielmehr genügt eine unter der Gewährleistung von Bürgen ausgestellte Schuldverschreibung (recognizance[44]). Uebrigens sind die Bürgen befugt, jeder-

---

44) Form einer recognizance: „Staat ... County ... Kund sei hiermit und zu wissen, daß am 6. December 1847 N. N. und P. P. vor mir N. N., einem der Friedensrichter im besagten County, erschienen, und dieselben gemeinschaftlich und einzeln sich dazu bekannt haben, daß sie dem Staate ... eine Summe von ... Dollars schulden, welche von ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für den Fall erhoben werden könne (to be levied of their goods, chattels, lands and tenements), daß die folgende Bedingung unerfüllt bleibe, zu wissen, die Bedingung dieser Sicherstellung ist der Art, daß wenn der oben genannte Verpflichtete (the above bound) N. N. in Person vor dem Gerichtshofe zu Columbus im besagten County am 10. März 1848 erscheint und daselbst wegen der Anklage, daß ... sich stellt, das Urtheil des Gerichtshofes abwartet und ohne Erlaubniß sich nicht entfernt,

zeit durch die Aufgreifung und Einlieferung des Angeschuldigten in das Gerichtsgefängniß von der übernommenen Haftverbindlichkeit sich wiederum zu befreien.

Ausnahmsweise ist in einigen Staaten, z. B. in Ohio, auch dem Scheriff die Befugniß eingeräumt, einen Verbrecher, wenn er ihn auf frischer That betroffen oder dessen Verhaftung auf Grund eines oben (§ 24) berührten **capias upon indictment** vorgenommen hat, und das vorliegende Vergehen mit einer geringeren als Zuchthausstrafe bedroht ist, gegen eine Caution, im Betrage von 50 bis 200 Dollars, sofort einstweilen freizulassen, ohne daß es einer Entscheidung von Seiten des Friedensrichters bedarf.

Zu diesen, wie allen anderen Gerichtsverhandlungen werden die Zeugen mittelst eines writ of subpoena[45]) vor-

dann diese Sicherstellung nichtig sein soll. Aufgenommen und vor mir an dem obenbemerkten Tage und Jahre anerkannt (Unterschrift)." — Soll sich eine derartige Sicherstellung zugleich auch auf die Aufrechthaltung des Friedens erstrecken, so ist der Bedingung Folgendes hinzuzusetzen: „und daß er zugleich Frieden halten und sich einer guten Aufführung (he shall be of good behaviour) gegen die Bürger dieses Staats überhaupt und insbesondere gegen N. N. befleißigen wird, dann u. s. w. — Bei einer von Zeugen zu leistenden Sicherstellung wird die Bedingung darauf gerichtet, daß sie vor Gericht erscheinen und Zeugniß ablegen werden. — Diese Sicherstellungen werden dem Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtshofes übergeben.

45) Form eines writ of subpoena: „Staat ... County ... An N. N. (den Zeugen). Wir (sobald der Befehl von einem Gerichtshofe ausgeht, welchenfalls ihn auch nicht der Richter sondern der Gerichtsschreiber unterzeichnet) oder ich N. N., einer der Friedensrichter im besagten County befehlen (befehle) Ihnen, daß Sie mit Beiseitesetzung jeder Art von Geschäften und sonder Entschuldigung vor dem Gerichtshofe zu Troja (vor mir) den 2. Juni 1848 erscheinen, um in Sachen .... Zeugniß abzulegen und Sie diesem unter den gesetzlich angedrohten Strafen Folge leisten." — Wird einem Zeugen aufgegeben, eine Urkunde mit an Gerichtsstelle zu bringen, so heißt die Ladung ein subpoena duces tecum, wo dann dem Obigen dieser Auftrag beigefügt wird.

geladen. Diese Ladung hat nicht bloß in dem betreffenden County, sondern im ganzen Gebiete des Einzelnstaates Gültigkeit, und ist sie von einem Bundesgerichtshofe erlassen, so reicht ihre Kraft über das gesammte Bundesgebiet. Wohnt ein Zeuge außerhalb des Staatsgebietes, so findet in Criminalsachen zu seiner Abhörung keine Requisition an das Gericht des Wohnortes Statt, sondern es muß, wenn der Zeuge nicht freiwillig auf die Ladung vor dem Untersuchungsgerichte selbst sich einfindet, die Vorladung durch Vermittelung der Gouverneure der betreffenden Staaten erfolgen. In Criminalsachen nämlich sind schriftliche Zeugendepositionen nicht zulässig, vielmehr ist die persönliche Gegenwart der Zeugen vor dem Untersuchungsgerichte jederzeit erforderlich, wenn nicht der Angeschuldigte selbst darauf Verzicht leistet, da diesem durch Staatsgrundgesetze das Recht eingeräumt ist, den in seiner Angelegenheit Zeugniß ablegenden Personen ins Angesicht zu sehen (in criminal prosecutions the accused has a right to meet the witnesses face to face) und an dieselben jederzeit Fragen zu stellen. Jeder Zeuge erhält ein durch die Gesetze bestimmtes Reisegeld von 5 bis 6 Cents (21 bis 25 Pfennige) auf die englische Meile so wie eine Auslösung von 50 bis 67 Cents (21 Ngr. bis 28 Ngr. 2 Pfennige) für jeden Tag seiner Anwesenheit an Gerichtsstelle. Wenn der vorgeladene Zeuge außen bleibt, so erläßt der Richter einen schriftlichen Befehl, um ihn mit Gewalt an Gerichtsstelle zu bringen. Dieser wird ein writ of attachment[46]) genannt. Das unentschuldigte Außen-

46) Form eines writ of attachment: „Staat ... County ... An den Constable N. N. Ich N. N. u. s. w. befehle Ihnen hiermit an, ohne Verzug N. N. zu verhaften und denselben vor den Gerichtshof

bleiben zieht eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 Dollars nach sich. Weigert sich jemand, Zeugniß abzulegen, so kann er, außer wenn er gegen sich selbst Zeugniß abzulegen hätte, auf so lange in Haft gebracht werden, bis er der Aufforderung Folge leistet. Das Verfahren vor dem Friedensrichter (examinations before the magistrate genannt) ist ein nur summarisches. Für den Fall, daß der Angeschuldigte das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht sogleich einräumt, hört der Friedensrichter die Zeugen, nachdem er jeden zuvor vereidet hat, hinter einander ab und spricht am Schlusse mit wenig Worten seine Entscheidung aus, welche er unter kurzer Darlegung der Umstände und unter Namhaftmachung der Zeugen zu Papier zu bringen und dieses Protokoll dem künftigen Untersuchungsgerichte zu übergeben hat. Ist so die Voruntersuchung geschlossen und der Angeschuldigte nicht sofort gänzlich freigesprochen worden, so müssen sich die Zeugen unter einer Cautionsstellung dazu verpflichten, bei der nächsten ordentlichen Gerichtssitzung zu erscheinen und ihre Aussagen zu wiederholen. Weigern sie sich, so können sie bis zu dieser Gerichtssitzung zur Haft gebracht werden.

§. 26.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Friedensrichters.

Fühlt sich der Angeschuldigte durch den Spruch des Friedensrichters verletzt, insbesondere wegen der Höhe der

---

zu ... (vor mich) zu bringen, damit er wegen seines Ungehorsams gegen die Verordnung des besagten Gerichtshofes (gegen meine Anordnung) zur Verantwortung gezogen werde und der weiteren Verfügungen gewärtig sei, welche Gerichtswegen zu treffen sein werden.

Caution oder deswegen, weil eine persönliche Haft über ihr verhängt worden ist, so steht ihm eine Berufung an irgend einen Richter des obersten Gerichtshofes oder an den Richter der circuit court zu, welcher im letzten der gedachten Fälle unter nochmaliger Abhörung der Zeugen eine Entscheidung in höchster Instanz giebt. Der Antrag auf die einstweilige wie überhaupt auf persönliche Freilassung aus dem gerichtlichen oder jedwedem anderen Gewahrsame wird auf die auch in das nordamerikanische Recht übertragene Habeas-corpus-Acte gestützt, derzufolge der Richter ein sogenanntes writ of habeas corpus[47]) erläßt, wodurch in unsrem Falle dem Gefangenwärter, in anderen Fällen demjenigen, welcher einen Menschen detinirt, anbefohlen wird, die in Haft befangene Person zur Prüfung der Verhaftungsursachen vor

47) Die allgemeine Form eines writ of habeas corpus ist: „Staat ... County ... An (folgt der Name der Person, welche den Antragsteller in Verwahrsam hat). Wir (ich) befehlen Ihnen, daß Sie den Körper von N. N., welcher in Ihrem Verwahrsam (custody) sein soll vor (das Gericht oder Name des Richters) zu Memphis den 2. August 1848 um 10 Uhr Vormittags bringen, zugleich auch den Grund von dessen Verhaftung darlegen, um weiteren Befehles gewärtig zu sein; und haben Sie so diesem Befehle Folge zu leisten. (Folgt der Name des Richters, oder wenn der Befehl von einem in Sitzung sich befindenden Gerichtshof erlassen wird: Gegeben unter dem Siegel des genannten Gerichts den 1. August 1848. Bezeugt durch den Gerichtsschreiber N. N. (Siegel)." — Bei Vorführung des Verhafteten wird das Befehlsschreiben mit folgender auf dessen Rückseite geschriebenen Erklärung (sie heißt wie jede Nachricht über einen vollzogenen Gerichtsbefehl: return) an den Richter zurückgegeben: „Ich stelle den Körper des genannten N. N. vor ... in Befolgung des auf der innern Seite ersichtlichen Befehles, und bescheinige hiermit, daß der genannte N. N. von mir am 29. Juli 1848 in Haft genommen und Kraft (folgt der Grund, z. B. der Verhaftsbefehl) darin behalten worden ist. (Datum und Unterschrift)."

den Richter vorzuführen. Außerdem kann im Staate Ohio ein besonders dazu bestellter und aus drei sogenannten associate judges des County bestehender Gerichtshof (examining court) zu dergleichen Prüfungen in höchster Instanz angerufen werden. Auch im Staate Missouri ist eine ähnliche Einrichtung getroffen.

Da das weitere Verfahren bei einer Berufung auf die Habeas-corpus-Acte in keiner Weise genau vorgeschrieben ist, die Art der Prüfung vielmehr lediglich in das Ermessen der Richters gestellt ist, so kommen mitunter Fälle vor, daß in Folge einer einseitigen Untersuchung der Sachlage bereits in diesem Stadium des Criminalprozesses nicht zu rechtfertigende gänzliche Freisprechungen erfolgen. Die nordamerikanischen Zeitungen berichten immer von Zeit zu Zeit dergleichen Fälle. Bei diesen Verhandlungen ist es schon häufiger, daß der Angeschuldigte sich eines Vertheidigers bedient.

§. 27.

Von der Leichenschau.

Im Falle einer Tödtung findet ein besonderes Verfahren, hauptsächlich zur Ermittelung des objectiven Thatbestandes, vor dem Coroner (§. 13) Statt (inquest over dead bodies). Sobald der Coroner von einem Todesfalle Nachricht erhält, welcher plötzlich in Folge einer Gewalthätigkeit oder sonst unter verdächtigen Umständen eingetreten ist, so hat er sich sofort an den Ort, wo die Leiche liegt, zu begeben, mindestens 12 Männer [48]) aus der Nachbarschaft

---

48) Die Gesetze fordern judicious men.

als Geschworene (jury of inquest) zusammen zu berufen und alle diejenigen vorzuladen und nach vorgängiger Vereidung als Zeugen oder Sachverständige abzuhören, welche über die Ursache des Todes und über sonstige nähere Umstände einen Aufschluß zu geben im Stande sind. Weigert sich jemand ohne genügenden Grund, Geschworener zu sein, so trifft diesen eine Geldbuße von 2 Dollars. Um übrigens die Geschwornenbank, im Falle einige der Geladenen außenbleiben, vollzählig zu machen, kann der Coroner die ersten besten, welche sich in der Nähe des Ortes befinden (bystanders) und nicht als Zeugen betheiligt sind, auffordern, das Amt eines Geschworenen auf sich zu nehmen. Ist die Geschwornenbank vollzählig, so vereidet[49]) sie der Coroner und hört dann die Zeugen, sowie die zugezogenen Aerzte ab. Wenn Zeugen bestimmte Personen als die Urheber der Tödtung bezeichnen, so hat der Coroner über ihr Zeugniß ein Protokoll aufzunehmen, welches diese Zeugen mit zu unterzeichnen haben. Auch hat sich der Coroner von diesen sofort eine Caution in der bereits gedachten Weise dafür bestellen zu lassen, daß sie an Gerichtsstelle erscheinen und ihre Aussagen wiederholen wollen. Sind die Zeugen und die Sachverständigen abgehört, so ziehen sich die Geschworenen zurück, um ein Verdict zu finden,

---

49) Eidesformel der jury of inquest: Sie schwören, daß Sie sorgfältig prüfen und ein wahrhaftes Urtheil darüber fällen werden (make a true presentment), wie und wodurch die Person, deren Leiche vor Ihnen liegt, um's Leben gekommen ist, und daß Sie dem Friedensrichter ein wahrhaftes Verdict, in Gemäßheit des Beweises, welcher vor Ihnen geführt werden wird, und nach Ihrem eigenen Wissen (knowledge) übergeben werden: So helf Ihnen Gott (so help you God). — Von der Art der Eidesabnahme wird weiter unten (§. 34) die Rede sein.

welches sie mit Unterzeichnung ihrer Namen zu Papier zu bringen und dem Friedensrichter des Bezirks mitzutheilen haben. Zur Gültigkeit eines solchen Verdicts ist wie zu der eines jeden anderen Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Fällt das Urtheil der Geschworenen dahin aus, daß eine gewaltsame Tödtung vorliege und eine bestimmte Person deren Urheber ist, so hat der Coroner sofort deren Verhaftung zu bewirken. Nach dem englischen Gerichtsbrauche gilt der Ausspruch dieser jury of inquest schon als Anklageacte, so daß eine anderweite Prüfung der Anklage von Seiten einer grand jury nicht erforderlich ist. Nach den amerikanischen Gesetzen aber darf diese Rechtswohlthat dem Angeschuldigten nicht entzogen werden.

Wenn der Coroner behindert ist, hält der Friedensrichter die Leichenschau. Im Staate Connecticut, wo es keinen Coroner giebt, hat ein Friedensrichter, oder in dessen Stellvertretung der Constable, diese Untersuchung zu leiten. Nach Beendigung dieser Erörterungen von Seiten des Coroner greifen wie in allen übrigen Fällen die zuvor beschriebenen Verhandlungen vor dem Friedensrichter Platz.

Drittes Kapitel.

Von der Versetzung in Anklagestand.

§. 28.

Von der Anklage im Allgemeinen.

Auf Grund der vom Friedensrichter angestellten Erörterungen, faßt der Staatsanwalt, dessen Thätigkeit erst jetzt

beginnt, die Anklageschrift ab und übergiebt sie der zu Anfang jeder Gerichtssitzung zusammentretenden grand jury zur Prüfung. Die Versetzung in Anklagestand durch diese bildet die Regel, dagegen die Erhebung einer Anklage durch den Staatsanwalt allein (information) ausnahmsweise und nur bei weniger schweren Vergehen von den Gesetzen einiger Staaten als zur Begründung der Hauptuntersuchung ausreichend erklärt wird. In dergleichen Fällen kann im Staate Connecticut die Anklage auch von einer Geschwornenbank ganz eigenthümlicher Art erfolgen. Es findet nämlich in diesem Staate die Einrichtung Statt, daß in jedem städtischen Bezirke jährlich zwei bis sechs Geschworene gewählt werden, welche gewissermaßen eine Sittenbeaufsichtigung zu führen haben und denen ebenfalls der Name: grand jurors gegeben ist, jedoch mit dem Zusatze: appointed by towns zur Unterscheidung von den Mitgliedern der eigentlichen Anklagejury, welche bei größeren Verbrechen in Wirksamkeit tritt. Nach dem Bundesstrafrechte muß bei Capitalverbrechen und den einen Verlust von Ehrenrechten nach sich ziehenden Vergehen die Versetzung in Anklagestand durch eine grand jury erfolgen, von welcher Vorschrift nur dann eine Ausnahme eintritt, wenn gegen Land- und Seetruppen zur Zeit des Kriegs und der öffentlichen Gefahr das Kriegsrecht zur Ausübung kommt. Im Staate Connecticut muß bei allen Capital- und denjenigen Verbrechen, die mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht sind, der Angeschuldigte durch eine grand jury in Anklagestand versetzt werden, in Ohio und den meisten anderen Staaten dagegen unbedingt in allen Criminalfällen.

§. 29.

Von den äußeren Eigenschaften der Geschworenen überhaupt.

Die allgemeinen äußeren Eigenschaften, welche erfordert werden, um Geschworener sein zu können, sind in den einzelnen Staaten wenig verschieden und immer zugleich dieselben, welche überhaupt ein öffentliches Stimmrecht d. i. staatsbürgerliche Befugnisse verleihen. In der Regel wird nur erfordert: weiße oder vielmehr europäische Abstammung, männliches Geschlecht, Volljährigkeit (diese tritt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre ein), ferner daß man Staats- oder Countysteuern, gleichviel in welchem Betrage, bezahle, oder wie im Staate Ohio wenigstens an dem Baue oder der Ausbesserung öffentlicher Straßen, als einer öffentlichen Last, thätig sich betheiligt, sowie endlich keines ehrenrührigen Vergehens sich schuldig gemacht habe. Ansässigkeit wird in einigen Staaten verlangt. Daß ein solches Erforderniß aber in Nordamerika von ungleich geringerem Belange ist, als es bei uns sein würde, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Oeffentliche Beamte und Advokaten, sowie alle mit hauptsächlichen physischen Gebrechen behafteten Personen sind ausgeschlossen.

§. 30.

Von der Zusammensetzung des Geschwornengerichts im Allgemeinen.

Bei Untersuchungen vor den Bundesgerichtshöfen sind die Geschworenen aus den Einwohnern des Distriks, bei

denen vor den Staatengerichtshöfen aus denen des County zu nehmen, in welchem die Untersuchung geführt wird. In neuester Zeit war in der gesetzgebenden Versammlung des Staats Illinois der Vorschlag gemacht worden, daß die Geschworenen nicht blos aus dem bezüglichen County, sondern aus dem ganzen Umgangsbezirke eines Richters genommen werden möchten, da in Fällen, wo mehrere Personen bei einem Verbrechen betheiligt gewesen wären, bedeutende Schwierigkeiten darüber entstanden seien, Geschworene zu erhalten, zu denen nicht der eine oder andere Angeschuldigte in einer zu einigem Verdachte der Parteilichkeit Anlaß gebenden Beziehung gestanden hätte.

In jedem Gerichtssprengel wird ein der Regel von dem Gerichtsschreiber eine Liste derjenigen geführt, welche die erforlichen Eigenschaften eines Geschwornen besitzen. Es gilt die Regel, daß keiner von ihnen öfterer als der andere zum Geschwornengerichte zugezogen werden solle. Die Aushebung der inzelnen Personen zu dem Geschwornengerichte erfolgt durch eine zweifache Ernennung und zwar in einem weiteren und einem engeren Kreise. Die erstere wird in einigen Staaten durch die Verwaltungsbehörde des County oder der Townships, in anderen durch den Sheriff mittelst eines förmlichen Auslesens aus der Urliste bewerkstelligt, über die zweite entscheidet das Loos. Es wird nämlich zunächst eine bestimmte Anzahl Personen, meistens der Reihenfolge nach, in welcher sie in der Urliste aufgeführt sind, ausgewählt, von diesen ein Verzeichniß gemacht und dieses dem Gerichtsschreiber des bezüglichen Gerichtshofs übergeben. Letzterer schreibt nun die Namen dieser ausgehobenen Personen auf einzelne Zettel und thut sie in eine Büchse, aus welcher er mit oder

ohne Zuziehung des Sheriffs eine kleinere Anzahl auslooſt. Diejenigen Perſonen, deren Namen gezogen worden, ſind zunächſt zur Funktion als Geſchworene berufen, während die anderen, deren Namen unausgelooſt bleiben, im Falle einige der erſteren oder alle verworfen werden, zur Ergänzung der Geſchwornenbank dienen. Im Staate Ohio looſt der Gerichtsſchreiber 30 Tage vor der Eröffnung der Gerichtsſitzun gvon der durch die Verwaltungsbehörde der townships entworfenen Liſte 27 Namen aus, von denen die erſten 15 die Anklagejury (grand jury), die letzten 12 die Urtheilsjury (petit jury) bilden. Im Staate Illinois hebt die Verwaltungsbehörde des County 20 Tage vor Eröffnung der Gerichtsſitzung von der Urliſte 23 Perſonen, die als grand jurors, und ſoviele, die als petit jurors zu dienen haben, aus, daß, je nachdem die Gerichtsſitzung länger als eine Woche dauert, auf je eine Woche 24 kommen. Dieſe Perſonen werden auf den erſten Tag der Gerichtsſitzung oder beziehendlich auf den erſten Tag der zweiten oder dritten Woche geladen. Zur Bildung der grand jury looſt nun der Gerichtsſchreiber am erſten Tage der Gerichtsſitzung von den 23 Perſonen 16 aus, von den anderen je 12 Behufs der Zuſammenſetzung der petit jury bei dem Beginn der Verhandlungen über die einzelnen Rechtsfälle.

Iſt die erforderliche Zahl der Geſchworenen (panel) ſei es wegen Außenbleibens oder in Folge von Verwerfungen (challenge) nicht vorhanden, ſo erfolgt die Ergänzung, wie bereits gedacht, zunächſt aus denen, deren Namen nicht ausgelooſt worden ſind. Fehlt es aber auch dann noch an Geſchworenen, ſo werden die in der Urliſte als nächſtfolgend aufgeführten Perſonen ſofort einberufen, oder

man nimmt im äußersten Falle zu Geschworenen sogenannte bystanders d. i. theils Zuhörer, theils solche, welche sich auf der Straße in der Nähe des Gerichtsgebäudes vorfinden. Diese werden talesmen genannt.

Die Vorladung der Geschworenen erfolgt mittelst eines writ of venire facia sgewöhnlich zehn Tage vor Eröffnung der Gerichtssitzung, in Ergänzungsfällen aber wird ein sofortiges Erscheinen (forthwith to appear) gefordert. Die Berufung der talesmen geschieht mündlich durch den Sheriff oder dessen Stellvertreter. Das Außenbleiben eines Vorgeladenen zieht eine Geldbuße von 5 bis 20 Dollars nach sich. Jeder Geschworene erhält eine Reisevergütung von 5 bis 6 Cents (21 bis 25 Pf.) für jede englische Meile und eine Auslösung von 65 bis 75 Cents, in Connecticut bis zu 1¼ Dollar für jeden Tag. Auch die talesmen erhalten eine verhältnißmäßige Vergütung für jeden einzelnen Fall, bei dessen Entscheidung sie thätig waren.

§. 31.

Von der grand jury.

Die Anklagejury besteht stets aus mehr als 12 Geschworenen, in Ohio aus 15, in Illinois aus 16, in Connecticut aus 18. Sie bleibt, wenn auch einzelne Mitglieder derselben bei einzelnen Fällen wechseln, im Allgemeinen hinsichtlich aller je einer Gerichtssitzung zur Untersuchung vorliegenden Vergehen dieselbe. Eine peremtorische Verwerfung, d. i. ohne Geltendmachung eines bestimmten Grundes, ist rücksichtlich der Mitglieder der Anklagejury unzulässig, dagegen ein Verwerfungsrecht unter Aufführung und Beschei-

nigung eines bestimmten Grundes in einigen Staaten dem Staatsanwalte allein, in anderen aber auch dem Angeschuldigten zusteht. Ist die Geschwornenbank vollzählig, so ernennt der Richter einen Vorsitzenden unter den Geschworenen (foreman), worauf der Gerichtsschreiber die Vereidung derselben vornimmt. Die Form des Eides ist verschieden. Doch besteht der wesentliche Inhalt desselben immer darin, daß die Geschworenen Verschwiegenheit, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit, Furchtlosigkeit, Gerechtigkeit und Sorgfalt bei Prüfung aller im Gerichtssprengel verübten gesetzwidrigen Handlungen angeloben. Der Richter überreicht den Geschworenen hierauf eine Instruction (charge), in welcher er dieselben auf ihre Pflichten aufmerksam macht, ihnen etwaige Abänderungen in den Criminalgesetzen mittheilt und sonst nach der Lage der Dinge die Beobachtung der einen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen anempfiehlt. Politisches wird auch mitunter hineingezogen, obschon dies eigentlich nicht Statt finden soll. Die Geschworenen ziehen sich sodann auf das für sie bestimmte, in dem Gerichtsgebäude befindliche Zimmer zurück, wo ihnen die Berichte über alle eingeleiteten Untersuchungen unter genauer Angabe des Vergehens und der Zeugen vorgelegt werden.

§. 82.

Vom Verfahren von der grand jury und von der Anklageacte.

Die grand jury verschreitet in geheimer Sitzung zur Prüfung der von dem Staatsanwalte entworfenen Anklageschrift. Hierzu werden die bereits von dem Friedensrichter

in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen, welche, wie gesagt, zum Erscheinen unter Stellung einer Caution sich verpflichtet hatten, nochmals befragt. Bedarf man der Aussage neuer Zeugen, so läßt diese der Staatsanwalt sofort vorladen. Die Zeugen werden entweder von dem Vorsitzenden der Geschworenen oder von dem Gerichtsschreiber vor ihrer Abhörung vereidet. Behufs der letzteren werden sie einzeln vor die Geschworenen gerufen. An den Verhandlungen der Anklagejury darf allein der Staatsanwalt Theil nehmen und dabei die Geschworenen in soweit unterstützen, als er ihnen über Rechtsfragen, insbesondere über die Zulässigkeit von Zeugen und über Beweisregeln die erforderlichen Aufschlüsse zu geben hat. Ueber das Gewicht der Zeugenaussagen aber, sowie über den Grad des Beweises überhaupt sind die Geschworenen die einzigen Richter, jedoch nicht wie die Geschworenen Frankreichs an eine innige Ueberzeugung (conviction intime) gewiesen, sondern an bestimmte Beweisregeln gebunden. Die Prüfung der Sachlage durch die Anklagejury ist mehr eine einseitige und zielt allein auf die Beantwortung der Frage, ob, abgesehen von einem durch den Angeschuldigten noch zu führenden Entschuldigungsbeweise, zur Erhebung der Anklage hinreichende Gründe vorliegen. Die Rechtssprache nennt einen solchen nur von einer Seite hergestellten, relativ vollen Beweis ein prima facie case. In den Gesetzen heißt es, daß die grand jury keine traverse jury sein solle, welche Bezeichnung der petit jury zur Andeutung deren Zweckes, daß sie den Fall nach beiden Seiten abzuwägen habe, gegeben ist. Die Anklagejury hat daher nur Belastungszeugen und insbesondere nicht die von dem Angeschuldigten benannten Entlastungszeugen

abzuhören, doch ist sie allerdings gehalten, dasjenige nicht unbeachtet zu lassen, was gelegentlich ein vor ihr stehender Belastungszeuge etwa zu Gunsten des Angeschuldigten aussagt. Die Regel, daß, im Falle die Schuld nur wahrscheinlicher ist, als die Unschuld, Anklage zu erheben sei, ist nicht aufgenommen.

Wenn 12 der Geschwornen darüber einig sind, daß eine Anklage gegründet sei, so schreibt der Vorsitzende, auch wenn er andrer Ansicht ist, auf die von dem Staatsanwalte aufgesetzte Anklageschrift die Worte: a true bill (ein wahrer Beschluß) und unterzeichnet seinen Namen. Ferner wird sie von dem Staatsanwalte selbst der öffentlichen Beglaubigung halber, sowie in einigen Staaten auch von den gewichtigsten Belastungszeugen unterschrieben, von letzteren jedoch lediglich der Kosten wegen, da sie von diesen zu tragen sind, falls sich im Verlauf der Hauptuntersuchung ihre Aussage als völlig unwahr herausstellt. Wenn dagegen weniger als 12 der Geschwornen für die Versetzung in Anklagestand sich erklären, so schreibt der Vorsitzende ein „ignoramus" auf die Anklageschrift und der Angeschuldigte wird sofort freigelassen. Eine derartige Lossprechung durch die Anklagejury hat aber nicht die Wirkung, daß nunmehr der Angeschuldigte desselben Verbrechens halber nicht anderweit zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Der im Anfang zu der Constitution der vereinigten Staaten Art. 5. aufgestellte Satz: nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy (jeu perdu)", welcher ebenfalls in England gilt, wird so verstanden, daß nur dann, wenn der Angeklagte durch den auf das Verdict der petit jury gefußten Ausspruch des Richters freigesprochen worden

ist, er später desselben Vergehens halber nicht nochmals in Untersuchung gezogen werden solle. Ist der Angeschuldigte daher nur von der grand jury freigesprochen worden, so kann er von jeder bei einer der nächsten Gerichtssitzungen zusammentretenden grand jury wegen desselben Vergehens noch in Anklagestand versetzt werden. Stellt es sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß nicht das von dem Staatsanwalte in der Anklageschrift bezeichnete Verbrechen, sondern ein andres vorliegt, so ist von ihm sofort eine neue Anklageschrift abzufassen, welche der Anklagejury wiederum vorgelegt werden muß. Die von 12 Geschworenen genehmigte Anklageschrift erhält den Namen „indictment“ oder „presentment“ und wird durch den Vorsitzenden dem Gerichtsschreiber eingehändigt.

Im Allgemeinen bedarf es zur Gültigkeit der Anklageacte[50]) nur, daß das Verbrechen deutlich beschrieben sei,

---

50) Form von Anklageschriften: Wegen Mords ersten Grades: „Staat ... County ... (Vereinigte Staaten von Nordamerika, Distrikt ...) Gerichtshof zu Cincinnati, erste Sitzung (term) im Jahre 1848. Die grand jurors des besagten County (Districts) zeigen unter Beobachtung ihrer eidlichen Verpflichtung an (present upon their oaths), daß ein gewisser P. P. absichtlich, mit Vorbedacht und mit ausgesonnener Bosheit einen Angriff auf einen gewissen N. N. gemacht und genannten N. N. daselbst mit einem Messer, das er in seiner rechten Hand gehalten, absichtlich, mit Vorbedacht und mit ausgesonnener Bosheit an und in die linke Seite des Körpers des genannten N. N. und zwischen des genannten N. N. Rippen getroffen und gestoßen hat, wodurch er den genannten N. N. daselbst mit dem vorgedachten Messer an seinem besagten Körper eine tödtliche Wunde beigebracht hat, in der Breite von drei Zoll und in der Tiefe von sechs Zoll, in Folge welcher Wunde der genannte N. N. von dem gedachten 24. December 1847 an bis zum 27. December 1847 in dem gedachten County gelitten hat, hingeschwunden ist und hinschwindend gelebt hat und am 27. December 1847 in dem gedachten County an der tödtlichen Wunde gestorben ist; und so hat genannter P. P. in

und wenn auch für dieselbe eine gewisse Form, insbesondre einzelne technische Ausdrücke zur Hervorhebung des Ver-

---

der gedachten Weise den genannten N. N. absichtlich, mit Vorbedacht und mit ausgesonnener Bosheit getödtet und gemordet; gegen den Frieden und die Würde des besagten Staats und zuwider dem Wortlaute des für einen solchen Fall erlassenen Gesetzes „(against the peace and dignity of the said state, and contrary to the form of the statute in such case made and provided)". — Wegen eines assault with criminal intent: „pp. daß jüngst am 30. März 1848 zu Natchez zu wissen in dem vorgenannten County ein gewisser P. P. mit Gewalt und Waffen einen Angriff auf einen gewissen N. N. mit einer gefährlichen Waffe, zu wissen mit einem gezogenen Degen gemacht hat, welchen der genannte N. N. damals und daselbst in seiner rechten Hand hielt, in der Absicht, vorsetzlich und mit ausgesonnener Bosheit ihn den genannten N. N. zu tödten und zu morden mit dem besagten Degen; gegen den Frieden u. s. w." — Wegen Einbruchs (burglary and house breaking): „pp. daß jüngst zu wissen den 1. April 1848 zu Neapel zu wissen im besagten County ein gewisser N. N. zur Nachtzeit zu wissen um 11 Uhr in der Nacht des genannten Tags absichtlich und boshafter Weise und mit Gewalt das daselbst gelegene Wohnhaus eines gewissen N. N. erbrochen hat und in dasselbe eingetreten ist, mit der Absicht, daselbst und damals in verbrecherischer, einbrecherischer Weise (burglariously) daselbst und damals in besagtem Wohnhause befindliche Güter und bewegliches Eigenthum des genannten N. N. zu stehlen, an sich zu nehmen und hinwegzubringen (— oder in der verbrecherischen Absicht zu morden, zu verstümmeln u. s. w. —) gegen den Frieden u. s. w." — Wegen Diebstahls (larceny): „pp. daß jüngst zu wissen am 18. März 1848 zu Troja zu wissen im genannten County ein gewisser N. N. verbrecherischer Weise eine goldene Uhr im Werthe von 30 Dollars, zu den Gütern und zum beweglichen Eigenthume eines gewissen N. N. gehörig, welche in seinem Besitze damals und dort gefunden worden ist, in verbrecherischer Weise gestohlen, an sich genommen und hinweggebracht hat; gegen den Frieden u. s. w. — Wegen Raubes (robbery): „pp. daß jüngst zu wissen am 15. Februar 1848 zu Waterloo zu wissen im besagten County ein gewisser N. N. mit Gewalt und Waffen verbrecherischer Weise einen Angriff auf einen gewissen N. N. gemacht und den genannten N. N. damals und dort in Furcht und Lebensgefahr versetzt und dann verbrecherischer Weise mittelst Gewalt und Erregung von Furcht von der Person und gegen den Willen des genannten N. N.

brechens[51]) durch den Gerichtsbrauch eingeführt sind, so finden sich doch in den Gesetzen Bestimmungen des Inhalts vor, daß eine Anklageacte bloßer Formmängel halber nicht für nichtig erklärt werden solle. Nachträgliche Verbesserungen in formeller Hinsicht sind gestattet, jedoch nur mit Genehmigung der grand jury. Die Anklageacte enthält übrigens weder Entscheidungsgründe, noch eine Angabe der Beweismittel, noch endlich den Antrag auf Verurtheilung zu einer bestimmten Strafe.

---

eine Geldbörse mit fünf Banknoten, eine jede über drei Dollars, zu den Gütern und zu dem beweglichen Eigenthume des genannten N. N. gehörig, gestohlen, geraubt, an sich genommen und hinweggebracht hat; gegen den Frieden u. s. w." — Wegen einer Schmähschrift (libel); „pp. daß jüngst am 15. April 1848 zu Utica, zu wissen in dem genannten County ein gewisser N. N. in der böswilligen Absicht zu beleidigen, zu beschimpfen und den Ruf eines gewissen N. N. zu verdächtigen, und denselben in Schande, Verachtung und in Unehre zu bringen, eine gewisse falsche, beschimpfende und boshafte Schmähschrift, den genannten N. N. betreffend, geschrieben, gedruckt und veröffentlicht und veranlaßt hat, daß sie geschrieben, gedruckt und in einer gewissen Zeitung, genannt die daily news, veröffentlicht wurde, welche besagte falsche, beschimpfende und boshafte Schmähschrift folgenden Inhalts und Sinnes ist, zu wissen: ...; zu seinem des genannten N. N. großem Nachtheile, großer Unehre und Beschimpfung; gegen den Frieden u. s. w.

51) Z. B. bei dem Verbrechen des Verraths (treason): „traitoriously"; beim Einbruch: „burglariously"; beim Diebstahl: „feloniously took aud carried away"; beim Raub: „feloniously aud against the will"; bei der Nothzucht: „feloniously ravished and carnally knew"; beim Ehebruche: „live and cohabit with another woman in a state of adultery by having carnal knowledge of the body of her"; beim Aufruhr (riots): „riotously"; beim Mord ersten Grades: „purposely and of deliberate and premeditated malice"; beim Mord zweiten Grades: „purposely and maliciously, but without deliberation and premeditation"; beim Todtschlag: „kill" anstatt „murder" und „unlawfully and feloniously" anstatt purposely etc."

Wenn mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen in Untersuchung befangen sind, so können beliebig getrennte Anklageschriften abgefaßt werden oder nicht. Im Falle daß eine Anklageschrift sich auf alle zugleich erstreckt, ist es dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt, ob es die Hauptuntersuchung gegen alle auf einmal führen will. Bei Capitalverbrechen finden in der Regel gesonderte Hauptuntersuchungen Statt, da es sonst, wenn jeder der Angeklagten von seinem vollen Verfassungsrechte Gebrauch machen wollte (vergl. §. 34.), sehr schwer halten würde, eine Geschwornenbank zusammen zu bekommen. Wegen verschiedenartiger gleichzeitig zur Untersuchung kommenden Vergehen kann die Anklage ebensowohl in gesonderten Schriften aufgestellt als in einer zusammengefaßt werden. Dem Staatsanwalte pflegt es dann überlassen zu werden, auf welches Vergehen mit Beiseitesetzung der übrigen er die Untersuchung gerichtet wissen wolle. Natürlich liegt aber in einer solchen Erklärung für den Fall, daß in Betreff desjenigen Vergehens, welches von dem Staatsanwalte herausgehoben wird, eine Lossprechung erfolgt, kein Präjudiz einer völligen Freigebung hinsichtlich derjenigen Vergehen, deren Untersuchung zunächst ausgesetzt bleibt.

Der Anklagejury steht ferner das Recht zu, sobald die Anzeige eines vielleicht erst während der Sitzungszeit bekannt gewordenen Verbrechens an sie unmittelbar durch eines ihrer Mitglieder oder durch Dritte gelangt, sofort eine Anklage zu erheben und den Beschuldigten mittelst eines von dem Staatsanwalte auszufertigenden Verhaftsbefehls (capias upon indictment §. 24.) verhaften zu lassen.

Uebrigens erstreckt sich der Beruf der grand jury nicht

allein darauf, Anklagen zu prüfen und zu erheben, sondern sie nimmt auch die Stellung einer allgemeinen Aufsichts- und Wohlfahrtsbehörde ein und hat in dieser Eigenschaft nach Beendigung ihrer Verhandlungen über Criminalbeschuldigungen in der Regel am letzten Tage der Gerichtssitzung einen Bericht (general presentment) über alles das an den Gerichtshof zur weiteren Verfügung zu erstatten, was sie an dem jeweiligen Zustande des County auszusetzen hat, so z. B. wenn sie findet, daß ein neueres Gesetz, die erwartete Wirkung nicht hervorgebracht habe, daß die eine oder andre Maßregel in irgend einem Regierungszweige zu treffen sei, daß die Beamten ihre Schuldigkeit nicht erfüllten, daß die öffentlichen Wege schlecht seien und dergleichen mehr. Derartige Aussprüche gelten als Ausdruck des Volkswillens und werden besonders beachtet.

Viertes Kapitel.

Von der Hauptuntersuchung.

§. 33.

Einleitendes.

Die Hauptuntersuchung (trial) wird vor dem ordentlichen Richter und vor der sogenannten petit jury (etwa durch das Wort: Urtheilsjury wiederzugeben) in öffentlicher Sitzung geführt. Sobald eine Anklage gefunden ist, muß dem Angeklagten vom Gerichte ein Vertheidiger bestellt werden, falls er sich nicht selbst einen ernennt oder zur Bezahlung eines solchen keine eignen Mittel besitzt. Bei allen

Capital- und mit Zuchthausstrafe belegten Verbrechen muß dem Angeklagten mindestens 12 Stunden, nach dem Bundesstrafrechte bei dem Verbrechen des Verraths 72 Stunden vor dem Beginn der Hauptuntersuchung eine Abschrift der Anklage nebst einer Liste der Zeugen und der zur Bildung der petit jury vorgeladenen Personen eingehändigt werden. In anderen Fällen erfolgt dieß nur auf sein Verlangen. Vor der Eröffnung der Verhandlungen, deren Aufschub auf einige Tage der Angeklagte beantragen kann, steht es ihm frei, mit Einreden gegen die Eröffnung der Untersuchung schriftlich einzukommen, welche von dem Staatsanwalte ebenfalls schriftlich beantwortet werden und worüber von dem Richter hierauf sofort zu entscheiden ist. Solcher Einreden hat der Gerichtsbrauch fünf aufgenommen, theils dilatorische, theils peremtorische. Es sind folgende: erstens, die der nicht zuständigen Gerichtsbarkeit (plea to the jurisdiction); zweitens, die einer falschen Namensbenennung (plea in abatement oder of misnomer), welcher ein affirmavit d. i. eine eidliche Versicherung des wirklichen Namens beigefügt werden muß; drittens die Einrede der nicht schlüssigen Anklage (demurrer); viertens, die der Unzulässigkeit einer Bestrafung (special plea in bar), weil der Angeklagte desselben Vergehens halber entweder bereits eine Strafe erlitten hat (ein auterfoits convict genannt) oder früher durch Richterspruch freigesprochen worden ist (ein auterfoits acquit genannt); fünftens endlich das sogenannte general issue, was jedoch nur in einem allgemeinen Leugnen der Schuld (not guilty) besteht und in der Regel erst, nachdem der Angeklagte vor Gericht gestellt worden ist, mündlich erklärt und von dem Gerichtsschreiber auf die Anklageacte bemerkt wird.

§. 34.

Von der Zusammensetzung der petit jury.

Sobald der Angeklagte in den Gerichtssaal eingeführt worden ist, wird ihm von dem Staatsanwalte die Anklage vorgelesen. Hierauf befragt ihn der Richter, ob er sich für des angeschuldigten Vergehens schuldig erkläre, wobei eine Hinweisung auf die Folge des Geständnisses geschehen muß. Spricht der Angeklagte das Wort „schuldig (guilty)" aus, so wird von dem Richter sofort ein Erkenntniß gefällt, wenn es nicht nothwendig erscheint, weiter auf die näheren Umstände einzugehen, z. B. beim Mord, um den Grad desselben festzustellen. Antwortet der Angeklagte dagegen: „nicht schuldig (not guilty)" oder schweigt er, so wird sofort zur Bildung einer Urtheilsjury (petit jury, trial jury, traverse jury) verschritten. Diese besteht mindestens und in der Regel aus 12 Mitgliedern, im Staate Ohio bei Capitalverbrechen aus 36. Der Gerichtsschreiber, der Sheriff oder auch der Coroner zieht öffentlich an Gerichtsstelle, wie bereits (§. 30.) gesagt wurde, soviel Namen der auf die engere Geschwornenliste gebrachten Personen, als eben Geschworne nöthig sind. Die Zahl derer, welche von dem Angeklagten sowohl als von dem Staatsanwalte ohne Geltendmachung eines Grundes (peremtorily) verworfen werden können, ist in den einzelnen Staaten und bei den Arten der Vergehen verschieden. Nach dem Bundesrechte ist dem Staatsanwalte ein derartiges Verwerfungsrecht gar nicht gegeben, der Angeklagte dagegen kann bei einer Untersuchung wegen Verraths 35, wegen andrer Kapitalverbrechen theils ebensoviel theils nur 20, wegen anderer Vergehen gar keinen ohne Namhaftmachung des Grun-

des verwerfen. Nach dem Gesetze des Staats Ohio kann der Staatsanwalt nur 2, der Angeklagte bei Capitalverbrechen 23, bei anderen Verbrechen nur 2 peremtorisch verwerfen. Im Staate Illinois kann der Angeklagte bei Capitalverbrechen 20, bei Verbrechen, die mit einer die Dauer von achtzehn Monaten übersteigenden Freiheitsstrafe belegt sind, 10, bei anderen 6, der Staatsanwalt allemal nur eine halb so große Zahl ohne Nennung des Grundes verwerfen. Die Verwerfung unter Geltendmachung eines bestimmten Grundes dagegen ist der Zahl nach unbeschränkt. Die hauptsächlichsten Verwerfungsgründe sind: Mängel hinsichtlich der erforderlichen äußeren Eigenschaften, gesetzwidrige Vorladung, Verdacht der Parteilichkeit wegen Verwandtschaft, eignen Interesses oder wegen eines sonstigen persönlichen Verhältnisses zum Angeklagten, Unkenntniß der Landessprache[52]), ferner wenn Jemand in derselben Angelegenheit bereits ein Zeugniß abgelegt hat oder als Zeuge vorgeladen ist, endlich wenn Jemand eine bestimmte Ansicht über den vorliegenden Fall sich bereits gebildet und diese ausgesprochen hat (the having formed and expressed an opinion). Dieser letzte Verwerfungsgrund hat bei seiner Wichtigkeit zu vielfältigen wissenschaftlichen Erörterungen Anlaß gegeben und ist nicht selten noch der Gegenstand für Erläuterungen von Seiten der Richter, da eine endliche Entscheidung einer derartigen Ausstellung sich eigent-

52) Eine sogenannte jury de medietate linguae erkennen die nordamerikanischen Gesetze nicht an. Darunter ist die einem Ausländer in England eingeräumte Befugniß gemeint, zu verlangen, daß die Hälfte der Geschwornen aus seinen Landsleuten oder wenigstens aus Nicht-Engländern genommen werde.

lich nur nach Prüfung der besonderen Umstände geben läßt. Im Allgemeinen ist es zu einem Verwerfungsgrunde noch nicht ausreichend, wenn Jemand darauf, was er von einigen Leuten über den Fall gehört hat, eine Vermuthung der Schuld oder Unschuld baut, vielmehr ist es erforderlich, daß Jemand hinlängliche Gelegenheit gehabt hat, den Fall in seiner vollen Ausdehnung, insbesondere durch einen unmittelbaren Verkehr mit Augenzeugen, betrachten zu können und er hierdurch zu einem bestimmten Ergebnisse in der Beurtheilung desselben gelangt ist. Die zu Geschwornen berufenen Personen haben sich an Gerichtsstelle über die auf dergleichen Verwerfungsgründe zielenden Fragen des Staatsanwalts und des Vertheidigers zu erklären und es liegt dem Richter ob, sofort eine Entscheidung darüber zu geben. Von der Ergänzung der Geschwornenbank war bereits oben die Rede. Sobald Jemand von dem Staatsanwalte und dem Angeklagten, und beziehendlich vom Richter für zum Geschwornenamte zulässig erklärt worden ist, wird er von dem Gerichtsschreiber vereidet. [53])

Jedwede Vereidung erfolgt nie durch Nachsprechen der Eidesformel von Seiten dessen, welcher vereidet werden soll, vielmehr wird die Formel nur von dem Gerichtsschreiber vorgelesen, wobei die zu vereidende Person nach Belieben, entweder nur die offene rechte Hand in die Höhe

53) Eidesformel für die Geschwornen der petit jury: „Sie schwören bei dem Namen des ewigen Gottes, daß Sie ohne Rücksicht auf Personen oder die Gunst jemandes wohl und wahrhaftig prüfen (you will well and truly try) und zwischen dem Staat ... und dem vor Gericht stehenden Gefangenen getreulich richten und ein wahrhaftes Verdict dem Rechte und Beweise gemäß (according to law aud the evidence before you) aussprechen wollen: So helf Ihnen Gott."

hält, oder mit den drei ersten Fingern der Rechten das ihr von dem Gerichtsschreiber vorgehaltene neue Testament berührt und dieses nach Ablesung der Eidesformel küßt. Die Eidesformel kann sowohl in Art eines wirklichen Eides abgefaßt sein unter der Anrufung Gottes und mit den Schlußworten: „so helfe Ihnen Gott (so help you God)" — oath genannt — als auch in Art einer feierlichen Verpflichtung ohne Anrufung Gottes, welche mit den Worten beginnt: „Sie erklären feierlichst und aufrichtig (you solemnly and sincerely declare and affirm)," und mit den Worten schließt: „und solches thun Sie unter den Strafen des Meineides (and this you do under the pains and penalties of perjury)" — affirmation genannt. — Diese letzte Verpflichtungsweise zu wählen, steht jedem bei etwaigen religiösen Skrupeln frei.

Die vereideten Geschworenen begeben sich auf den für sie bestimmten Sitz und ist ihnen nunmehr jeder Verkehr mit Dritten untersagt, worüber der Sheriff oder ein anderer unterer Gerichtsbeamte zu wachen hat. Ist die erforderliche Geschwornenzahl gefunden, so ernennt der Richter einen Vorsitzenden der Geschworenen, worauf der Staatsanwalt zum zweiten Male die Anklage vorliest, ohne dieselbe jedoch, wie es in Frankreich üblich ist, auseinandersetzen und schon im Voraus über den zu führenden Beweis oder über persönliche Verhältnisse des Angeklagten sich auslassen zu dürfen.

§. 35.

Von dem Untersuchungsverfahren.

Die hauptsächlichsten, hierbei zur Anwendung kommenden Grundsätze, deren theilweise bereits gedacht worden ist,

sind: daß der Angeklagte gegen sich selbst nicht Zeugniß abzulegen braucht, sondern der Beweis gegen ihn von aussen her durch Zeugen, Sachverständige oder Urkunden geführt werden muß; daß der Angeklagte ein Recht hat, die gegen ihn auftretenden Zeugen an Gerichtsstelle vor Augen zu haben und an sie Fragen zu richten, daher Zeugenaussagen, welche von einer Behörde zu Protokoll gebracht worden sind, nur unter der ausdrücklichen Genehmigung des Angeklagten zulässig sind; ferner, daß das Hauptverfahren sowie die Voruntersuchung unbeschränkt öffentlich ist; daß die Befragung der Zeugen lediglich von Seiten des Staatsanwalts und des Vertheidigers erfolgt, und nur ausnahmsweise dann von dem Richter oder den Geschworenen, wenn von einer der beiden vorgenannten Parteien ein wichtiger Punkt bei der Fragstellung unbeachtet verblieben ist; sodann daß die Geschworenen ihr Urtheil nicht wie in Frankreich auf eine innige Ueberzeugung (conviction intime) allein bauen dürfen, sondern an eine Beobachtung von Beweisregeln gebunden sind, daher ein diesen Regeln zuwiderlaufendes Verdict nichtig ist; endlich, daß es zur Fällung eines Vedicts der Stimmeneinhelligkeit der Geschworenen bedarf.

Das Erforderniß, daß der Ausspruch der Geschworenen auf Beweisregeln gestützt sein muß, ist Veranlassung, daß der Richter während des Verfahrens die Geschworenen wiederholt auf solche aufmerksam zu machen hat und so erstreckt sich auch die von ihm am Schlusse der Untersuchung den Geschworenen zu ertheilende Instruction (charge) fast lediglich auf eine reine Zusammenstellung der Beweismomente. Die Beweisregeln stützen sich nur zu einem sehr geringen

Theil auf gesetzliche Bestimmungen, vielmehr sind sie meistens aus einzelnen vom Gerichtsbrauch aufgenommenen und durch die Wissenschaft fortgebildeten und erläuterten Sätzen zu entnehmen. Die Lehre von dem Beweise findet sich in den Rechtshandbüchern sehr umständlich behandelt und insbesondere genießt das Werk von Greenleaf über den Beweis 54) nicht allein in Nordamerika, sondern auch in England hohes Ansehn. Näher auf die in der nordamerikanischen Praxis beobachteten Beweisregeln einzugehen, würde zu weit führen, auch kommen sie im Wesentlichen mit den unsrigen überein. Als Singularität mag nur Folgendes aufgeführt werden, daß bei dem Verbrechen des Verraths nicht nur ein indirecter Beweis (circumstantial evidence) unbedingt ausgeschlossen ist, sondern auch zu jeder einzelnen Thatsache die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen erforderlich ist. Nach den meisten Gesetzen ist auch bei allen übrigen Capitalverbrechen der indirecte Beweis zur Verurtheilung nicht ausreichend. Ferner ist in Folge der bloß mündlich gepflogenen Verhandlungen eine Ausnahme von der Rechtsregel, daß Zeugen von Hörensagen unzulässig sind, durch den Gerichtsbrauch in soweit anerkannt worden, als in dem Falle, wo ein vereideter Zeuge nach seiner Abhörung in der Voruntersuchung oder bei Gelegenheit einer anderen mit der vorliegenden im Zusammenhange stehenden Untersuchung, (z. B. wenn gegen die einzelnen Theilnehmer an einem Verbrech n gesonderte Prozesse geführt werden), verstorben, wahnsinnig geworden,

54) A treatise on the law of evidence by Simon Greenleaf, LL. D., royal professor of law in Harvard University. II. Edit. Boston & London 1844.

über See gegangen oder verschollen ist, die Wiederholung der von diesem zuvor erstatteten Aussagen durch einen damaligen Zuhörer unter der Bedingung eine zur Herstellung des Beweises wenigstens mitwirkende Kraft hat, wenn die Wiederholung auch in sofern vollständig ist, als der damalige Zuhörer auch die Antworten des Zeugen über die an ihn bei Gelegenheit des Kreuzverhöres gestellten Fragen bestimmt wiederzugeben im Stande ist.

Der Zeugenbeweis unterliegt einer zweifachen Prüfung, indem eines jeden Zeugen Zulässigkeit (competency) vor seiner Abhörung über die auf die Untersuchung unmittelbar Bezug habenden Punkte von dem Richter, dessen Glaubwürdigkeit dagegen von den Geschworenen bei der Beschlußfassung über das abzugebende Verdict entschieden wird. Sobald nämlich ein Zeuge von demjenigen Theile, welcher ihn benannt hat, vor die Schranken gerufen ist, werden von diesem Theile wie von dem anderen Fragen an ihn in Bezug auf seine Zulässigkeit gerichtet (examination on voir dire), wobei jeder Partei unbenommen ist, von dem Zeugen zuvor die Leistung eines zunächst nur auf wahrheitsgetreue Beantwortung derartiger allgemeiner Fragen gerichteten Eides (voir dire oath)[55]) zu fordern. Als Gründe, welche jemanden von einer Zeugnißablegung unbedingt ausschließen, gelten folgende: erstens, physische und intellectuelle Mängel. Ein bestimmtes Alter wird nicht verlangt, daher auch bereits

55) Die Formel für ein voir dire oath lautet: „Sie schwören, daß Sie vollständig und wahrheitgemäß auf die Fragen antworten wollen, welche, nicht unmittelbar auf Hauptpuncte des in Frage befangenen Falles bezüglich, an Sie unter der Leitung des Gerichts gestellt werden sollen: So helf Ihnen Gott.“

fünfjährige Kinder als Zeugen zugelassen worden sind. Doch muß bei Kindern unter dem vierzehnten Lebensjahre das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht und insbesondere der Erkenntniß der Bedeutung eines Eides erwiesen werden. Zweitens ist der Umstand ein Ausschließungsgrund, daß jemand dem Eide keine bindende Kraft beimißt, an keine ewige Vergeltung und an kein höchstes Wesen glaubt. Auf die Art der Religion kommt bei der allgemeinen Glaubensfreiheit etwas nicht an. Der Zeuge wird jedoch nicht über seinen Glauben befragt, wenn nicht erwiesene frühere Aeußerungen desselben zu der Vermuthung berechtigen, daß zu der obigen Ausstellung Grund vorhanden sei. Drittens sind Zeugen unzulässig, welche ein eigenes unmittelbares Interesse haben. Das gilt unbedingt von Eheleuten als Zeugen sowohl gegen als für einander. Viertens ist Anrüchigkeit in Folge eines ehrenrührigen Vergehens, dessenthalben jemand verurtheilt worden ist, ein Grund der Ausschließung. Im Staate Ohio dürfen alle diejenigen nicht zum Zeugniß gelassen werden, welche wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, Todtschlag und Duell ausgenommen, verurtheilt worden sind. Begnadigung des Verbrechers hebt diesen Ausschließungsgrund auf. Fünftens endlich dürfen Neger, Mulatten und Indianer gegen keinen Weißen Zeugniß ablegen. In einigen Staaten, wie in Ohio, hört diese Ausschließung auf, wenn von den Ascendenten des Zeugen nur eins der Urgroßeltern, in anderen, z. B. in Illinois, nur eins der Ururgroßeltern von reiner afrikanischer oder indianischer Abstammung war. Von der Verbindlichkeit, Zeugniß abzulegen, befreit sind erstens solche, welche durch ihre Aussagen zur Einleitung einer Criminaluntersuchung

wider sich selbst Anlaß geben, oder ihre eigene Schande bekennen würden, und sodann Advocaten hinsichtlich der Angelegenheiten ihrer Clienten, nicht aber Ärzte und Beichtväter.

Sobald die Zulässigkeit eines Zeugen vom Richter ausgesprochen worden ist, wird ihm von dem Gerichtsschreiber der gewöhnliche Zeugeneid[56]) abgenommen, worauf seine Befragung zunächst von Seiten desjenigen Theils, welcher ihn vorgerufen hat, und sodann von dem Gegner erfolgt. Das von Ersterem, sei dies nun der Staatsanwalt oder der Vertheidiger des Angeklagten, angestellte Verhör wird direct examination oder examination in chief genannt, das von dem Gegner cross examination. Jenes ist etwa mit dem Worte: Hauptverhör, dieses mit dem: Kreuzverhör wiederzugeben. Kommen bei dem Kreuzverhöre neue Thatsachen zur Sprache, so nimmt dieses in so weit das Wesen eines Hauptverhöres an und es kann dann die erste Partei, welche mit dem Hauptverhöre begann, rücksichtlich der neuen Thatsachen eine Gegenbefragung, ein Kreuzverhör anstellen. Anderweit neue Thatsachen darf sie aber nicht zur Sprache bringen. Diese beiden Arten der Befragung, das Haupt- und das Kreuzverhör, sind in ihrem Wesen dadurch von einander verschieden, als in dem ersteren Suggestivfragen (leading questions) gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen, während solche bei dem Kreuzverhöre gestattet sind, da es in des letzteren Zwecke liegt, sogleich einen möglichst vollständigen, indirecten Gegenbeweis gegen das

56) Der gewöhnliche Zeugeneid lautet: „Sie schwören, daß die Aussage, welche Sie vor Gericht in Bezug auf den jetzt in Frage befangenen Fall erstatten sollen, die Wahrheit ist, die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit (the truth, the whole truth and nothing but the truth): So helf Ihnen Gott."

durch die Hauptbefragung gewonnene Ergebniß zu führen. Ueber die Zulässigkeit einer Frage, gegen deren Beantwortung die Gegenpartei sich verwahrt hat, entscheidet der Richter. Derartige Einwendungen geben oftmals zu langen Debatten Anlaß, welche mitunter den Gang der Untersuchung auf eine sehr störende Weise unterbrechen. Darauf, daß ein Zeuge die Aussagen der vor ihm befragten Zeugen nicht gehört habe, wird in der Regel nicht geachtet. Die Fernhaltung der später abzuhörenden Zeugen ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Sie zu verlangen, steht dem Angeklagten kein Recht zu, doch wird nicht leicht ein solcher Antrag verworfen.

Sind sämmtliche Zeugen abgehört und ist überhaupt Alles zur Herstellung des Beweises gethan, so folgt nun die Verhandlung über das Ergebniß der Untersuchung durch den Vertheidiger und den Staatsanwalt (to argue the cause). Der Staatsanwalt hat, so wie der Kläger im Civilprocesse, stets das letzte Wort. Daß die Begründung der Anklage und des Unschuldsbeweises durch die Advokaten immer nur eine ruhige Darlegung der Thatverhältnisse sei, kann nicht behauptet werden, es liegt das auch gar nicht in dem lebendigen amerikanischen Charakter. Es werden vielmehr gewiß nicht weniger als in Frankreich von den Advokaten alle Künste der Rede aufgeboten, um die Geschworenen für ihre Sache zu bestimmen. Im Allgemeinen aber sehen die Advocaten nicht in diesen Schlußreden die beste Gelegenheit, Scharfsinn zu zeigen, als vielmehr in der Befragung der Zeugen und namentlich im Kreuzverhöre, welches überhaupt als ein vorzügliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit allgemein gepriesen wird. Bei den Schluß-

verhandlungen kommen mitunter Curiositäten vor. Der Verfasser selbst hörte folgende mit an: das eine Mal stützte sich der Vertheidiger Behufs der Lossprechung des Angeklagten fast lediglich auf den Erfahrungssatz, daß jeder Verurtheilte in der Regel im Zuchthause schlechtere Sitten annähme, als er zuvor besessen hätte. Ein anderes Mal handelte es sich darum, darzuthun, daß Abweichuugen der Aussagen zweier Zeugen in Nebenumständen den durch ihre, im Uebrigen übereinstimmenden Aussagen vollständig geführten Beweis nicht entkräften könnten. Statt durch gewöhnliche Vernunftgründe die Richtigkeit dieses Satzes zu beweisen, zog der Staatsanwalt, welcher sich eben auf diesen Satz stützte — das neue Testament aus der Tasche und las die Stelle aus dem Ev. Mathäi Kap. 28, V. 1 vor, an der es heißt, daß Maria Magdalena und die andere Maria nach Christi Grabe am Abend des Sabbaths gegangen seien, sodann die Stelle im Ev. Marci Kap. 16, V. 2, wonach dieselben Frauen jedoch am Sabbath Morgen nach Christi Grabe sich begeben haben sollen, und so fußte er auf diese Abweichungen in der Erzählung der beiden Evangelisten, um die Geschworenen von der Richtigkeit des obigen Satzes zu überzeugen. Ob ohne diese Argumentation jener Satz nicht anerkannt worden wäre, mag dahin gestellt bleiben.

Sind die Advocaten mit ihren beiderseitigen Schlußvorträgen zu Ende, so hat der Richter eine Uebersicht über die Verhandlungen zu geben, die Geschwornen auf die entscheidenden Momente aufmerksam zu machen und über Beweis- und sonstige Rechtsregeln zu belehren. Dadurch, daß die Geschworenen nicht nach einer bloß moralischen Ueberzeugung, sondern nach Beweisregeln ihr Verdict auszu-

sprechen haben, verengt sich nothwendig der Kreis, in welchem sich der amerikanische Richter bei seinem Schlußvortrage zu bewegen hat. Der französische Assisenpräsident hat Geschworene vor sich, welche nach einer **conviction intime** entscheiden, daher die Veranlassung nahe liegt, nicht sowohl bloß die gewonnenen Thatsachen zusammenzufassen, als vielmehr zugleich auf die aus denselben zu folgernden Schlüsse insbesondere hinsichtlich des subjectiven Schuldbeweises hinzuweisen, so daß die Geschworenen kaum jemals völlig vorurtheilsfrei zur eignen Prüfung der Sachlagen schreiten. Die äußerste Ueberschreitung der richterlichen Befugniß besteht in Nordamerika darin, daß der Richter über das Gewicht des Beweises hinsichtlich des einen oder andern einzelnen Umstandes seine Meinung ausspricht, ein allgemeineres Gutachten aber über den ganzen Schuld- oder Entlastungsbeweis wagt er nicht zu geben. Schon jenes wird durchaus gemißbilligt und es findet sich zu dessen möglichster Verhütung in einigen Staaten die gesetzliche Bestimmung vor, daß diese Instruction der Geschworenen vom Richter niedergeschrieben, den Geschworenen vorgelesen, zur Berathung mitgegeben und endlich zu den Acten genommen werden müsse. Darüber, ob die Geschworenen in Nordamerika über die Rechts- wie über die Thatfrage oder nur über letztere entscheiden, herrscht keine völlige Klarheit. Auf der einen Seite finden sich gesetzliche Bestimmungen 57) vor, welche

57) Statuten des Staats Illinois Cap. 30 Sect. 188.: "Jurors in all cases shall be judges of the law and the fact." — Statuten des Staats Connecticut Tit. 20 Sect. 143. „It shall be the duty of the court, to state their opinion to the jury, upon all questions of law, arising in the trial of a criminal cause, and to submit to their consideration both the law and the fact, without any direction how to find their verdict."

das Erstere aussprechen, auf der andern wird dieß von Rechtsgelehrten bestritten.[58]) Streng genommen enthält das Verdict gleichzeitig eine Entscheidung über Rechts-

58) Walker a. a. O. Seite 616. „The oath says nothing about the law, yet there is an opinion very prevalent in this state (er spricht von Ohio) that in criminal cases jurors are judges both of law and fact. This absurd idea is perhaps founded upon an expression in the constitution on the subject of libels, "that in all indictments for libels, the jury shall have a right to determine the law and the facts, under the direction of the court, as in other cases." But this, if it means anything, which may well be doubted, does not by any means sustain the inference just mentioned; on the contrary, it indicates that the jury are to take the law in all cases from the court; for the very sufficient reason that they do not of themselves know what the law is. Again the language of our statute has been thought to favor the same opinion. But this merely asserts the right of the jury in all cases, to render a general or special verdict, at their pleasure. And although a general verdict of guilty or not guilty, does decide both law and fact, yet if this verdict be against the law as laid down by the court, it will as a matter of course be set aside on application; though we have no means, as in England, of punishing jurors for so doing. In no sense, therefore, are jurors judges of the law in criminal cases, more than in civil." — Greenleaf a. a O. d. ält. Ausg. §. 49. „In trials by jury, it is the province of the presiding judge to determine all questions on the admissibility of evidence to the jury; as well as to instruct them in the rules of law, by which it is to be weighed. Whether there be any evidence, or not, is a question for the judge: whether it is sufficient evidence, is a question for the jury. If the decision of other questions of fact, such as the fact of interest, for example, or of the execution of a deed, these preliminary questions of fact are, in the first instance, to be tried by the judge; though he may, at his discretion, take the opinion of the jury upon them. But if the genuineness of a deed is the fact in question, the preliminary proof of its execution, given before the judge, does not relieve the party offering it, from the necessity of proving it to the jury. The judge only decides, whether there is, prima facie, any reason for sending it at all to the jury."

und Thatfragen, zumal wenn es ein sogenanntes general verdict ist, im Gegensatze zu dem special verdict, welches bloß Thatsachen festsetzt (vergl. den nächsten §). Doch haben die Geschworenen von dem Richter Erklärungen und Entscheidungen über Rechtsfragen stets entgegen zu nehmen und es ist umgekehrt ihr Verdict nichtig, sobald es den Rechtsgrundsätzen zuwider ist. So entscheidet denn der Richter darüber, ob etwas als Beweismittel dienen könne, wogegen das Urtheil darüber, ob und in wie weit durch die Beweismittel ein Beweis hergestellt sei, lediglich den Geschworenen zukommt.

§. 36.

Das Verdict.

Sobald die Geschworenen vom Richter instruirt sind, ziehen sie sich unter der Aufsicht eines unteren Gerichtsbeamten auf ein besonderes Zimmer zu gemeinsamer Berathung zurück. Jeder Verkehr nach außen ist streng untersagt. Die Geschworenen können und dürfen nicht eher auseinandergehen, als bis sie entweder ein Verdict (veredictum) gefunden haben, oder von dem Gerichte entlassen werden. Vormals durften die Geschworenen nicht eher auseinandergehen, als bis sie über ein Verdict einig geworden waren, und wenn es Tage lang dauerte, noch einige Nahrung außer Wasser zu sich nehmen. Beides ist abgeschafft. Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß eine Stimmeneinheit unter den Geschworenen nicht zu erlangen sei, so kann es dieselben entlassen. Es beginnt dann die Untersuchung von Neuem, gleich als wenn noch gar keine Statt

gefunden hätte. Von der neu zu bildenden Geschwornenbank sind Mitglieder der vorigen Jury als solche nicht ausgeschlossen. Dasselbe findet Statt, sobald einer der Geschworenen krank wird oder stirbt. Eben so wenig sodann dürfen die Geschworenen sich trennen, wenn die Untersuchung während mehrerer Tage dauert. Das Verdict kann nach dem Ermessen der Geschworenen entweder ein allgemeines (general verdict) oder ein besonderes (special verdict) sein. Das Letztere erstreckt sich nur auf Festsetzung der Thatsachen und enthält keine bestimmte Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Es wird von den Geschworenen in der Regel dann ertheilt, wenn sie über eine einschlagende Rechtsfrage in Zweifel sind, welchenfalls es eine nur alternative Entscheidung zu enthalten pflegt und zwar in der Maße, daß die eine oder andere Platz greifen solle, jenachdem die aus den festgestellten Thatsachen von dem Richter zu ziehende Rechtsfolgerung den einen oder anderen Ausgang nimmt. Doch kommt im Criminalprocesse ein solches special verdict seltener vor als im Civilprocesse. Gesonderte Fragen werden nicht an die Geschworenen gestellt, vielmehr entscheiden sie sogleich über den ganzen Inhalt der Anklageacte und sprechen in Bezug auf diesen ihr „guilty“ oder „not guilty“ aus. Bei dem Verbrechen des Mordes kann durchgängig auf dieselbe Anklage hin statt eines Unschuldig wegen Mordes ein Schuldig wegen Todtschlags ausgesprochen werden. Im Gesetzbuche des Staates Connecticut findet sich der Grundsatz aufgestellt, daß die Geschworenen, wenn sie über den Thatbestand des in der Anklage bezeichneten Verbrechens sich nicht einigen können, ihren Ausspruch auf ein nächst darunter liegendes Ver-

gehen richten sollen, falls dieses nach ihrer aller Ansicht vollständig erwiesen ist. Die Bestimmung (Tit. XX. Crimes and punishments. Sect. 136) lautet so: die Geschwornen sollen bei der auf Mord gestellten Anklage, wenn sie sich darüber nicht einigen können, ihr Verdict auf einen Todtschlag, bei der Anklage wegen Nothzucht auf einen persönlichen Angriff in dieser verbrecherischen Absicht (assault with actual violence, with an intention to commit a rape), bei der wegen Diebstahls auf eine intellectuelle oder ungleiche Theilnahme richten, falls der Beweis dieser je an der zweiten Stelle gesetzten Vergehen vollständig hergestellt ist. Auch wenn der Angeklagte während der Führung der Hauptuntersuchung entweicht, soll ein Verdict ausgesprochen werden.

Der Vorsitzende der Geschworenen hat das gefundene Verdict vor dem Gerichtshofe und in Gegenwart des Angeklagten, wenn dieser nicht flüchtig geworden ist, sowie aller übrigen Mitglieder der Jury öffentlich zu verkünden. Hierauf steht es dem Angeklagten frei, jeden der Geschwornen einzeln aufzurufen und zu fragen, ob er sich auch mit dem Verdicte einverstanden erkläre (to poll the jury). Tritt einer zurück, so ist das Verdict nichtig und die Hauptuntersuchung beginnt von neuem. Hält der Richter das Verdict für der Sachlage angemessen, so spricht er das Urtheil aus, findet er dagegen, daß es den Rechtsregeln des Beweises zuwider ist, so sendet er die Geschworenen zu nochmaliger Berathung zurück, nachdem er sie über den gegen die Rechtssätze anstoßenden Fehler belehrt hat.

§. 37.

Rechtsmittel gegen das Verdict und zur Abwehr der Fällung eines Urtheils durch den Richter.

Der Ausspruch des Richters, daß er das Verdict angemessen finde, kann nur von dem Angeklagten angefochten werden, was natürlich nur im Falle der Verurtheilung eintritt. Diesem stehen zwei Rechtsmittel zu Gebote, das eine ist unmittelbar nur gegen die Gültigkeit des Verdicts gerichtet, das andere dagegen hat den Zweck, den Urtheilsspruch des Richters zu verhindern.

1. Das erste besteht in dem Antrage auf Wiederholung des Hauptverfahrens mit völliger Beiseitesetzung des gewonnenen Ergebnisses (motion for a new trial). Es ist auf bloße Prüfung von Thatsachen gerichtet, hat keine sogenannte Devolutivkraft und ist sofort am Termine selbst einzuwenden. Es hat die Folge, daß die Hauptuntersuchung von neuem aufgenommen und hierzu eine neue Geschwornenbank gebildet wird. Zu dieser können auch in diesem Falle Mitglieder der vorigen Jury zugezogen werden. Ein new trial kann nur zweimal gestattet werden. Die Gründe, aus denen der Richter ein solches new trial zu gewähren hat, sind, folgende: erstens, wenn es sich ausweißt, daß einer der Zeugen erkauft oder meineidig war; zweitens, wenn sich im Laufe der Untersuchung ein Umstand ergiebt, um dessen Willen einer der Geschworenen hätte verworfen werden können; drittens, wenn die Geschworenen ihre Pflichten verletzt, z. B. mit Dritten über den vorliegenden Fall gesprochen haben; viertens, wenn die Geschworenen rechtswidrig vom Richter instruirt worden sind; fünftens, wenn das Verdict den Rechts- und Beweisregeln zuwider-

läuft; sechstens endlich, die Auffindung neuer Thatsachen. Im Falle von den Geschworenen ein special verdict gegeben worden war, kann von dem Richter, anstatt ein förmliches new trial anzuordnen, ein sogenanntes writ of venire facias de novo erlassen werden, in dessen Folge die sämmtlichen Mitglieder derjenigen Jury, deren Verdict angefochten wird, wiederum die Geschwornenbank bilden und die Wiederholung der Hauptuntersuchung nur in soweit erfolgt, als sie fehlerhaft war.

Hier ist gleich einer eigenthümlichen und sehr wichtigen Proceßhandlung zu gedenken. Da über die Gerichtsverhandlungen keine Protokolle geführt werden und doch Behufs der Einwendung von Rechtsmitteln die Actenkundigkeit von Beschwerdepunkten nothwendig ist, so hat die Praxis das Auskunftsmittel getroffen, daß die Parteien (auch im Civilprocesse) über jeglichen Umstand, durch welchen sie sich verletzt fühlen, dem Gerichte sofort eine schriftliche Erklärung unter specieller Namhaftmachung der Beschwerde überreichen können, welche vom Gerichtshofe zu unterzeichnen und zu untersiegeln ist und dann der über den Rechtsfall aufzunehmenden allgemeinen Registratur (record) (siehe §. 38.) einverleibt wird. Natürlich muß eine solche Erklärung eine wahrheitsgetreue Darstellung der Beschwerdemomente enthalten. Eine solche Erklärung wird ein bill of exceptions genannt.[59])

---

59) Ein bill of exceptions wird folgendermaßen abgefaßt: „Es sei hiermit kund, daß bei der Untersuchung (trial) eines gewissen Falles, einen Menschenraub (kidnapping) betreffend, wobei N. N. Angeklagter war, vor dem Gerichtshofe zu Harpers Ferry an dem zweiten Gerichtstermine des Jahres 1847 der Genannte sich zu beweisen erbot, daß ein gewisser N. N. ihm in Cumberland zur Zeit, wo das Verbrechen in Harpers Ferry begangen worden sein solle, etwas Kautaback verabfolgt

2. Das andere und zwar mit Devolutivkraft verbundene Rechtsmittel ist der Antrag auf Aussetzung des richterlichen Erkenntnisses (motion in arrest of judgment) wegen eines wesentlichen, aus der Registratur des Gerichts hervorgehenden oder erst durch ein bill of exceptions actenkundig gemachten Rechtsirrthums. Es handelt sich hiernach nur um eine Rechtsfrage, welche vom Obergerichte deßhalb auch ohne Zuziehung von Geschworenen zu entscheiden ist. Wird der Einwand für begründet gefunden, so kann das Obergericht sowohl eine Wiederholung des Hauptverfahrens vor demselben Untergerichte und nach vorgängiger Zusammensetzung einer neuen Geschwornenbank als auch eine nochmalige Prüfung der Anklageschrift mit Außerkraftsetzung der ersten Anklage anordnen.

Von dem dritten und letzten Rechtsmittel, welches nach Schluß des ganzen Hauptverfahrens, mithin nach der Erkenntnißfällung durch den Richter, von dem verurtheilten Angeklagten eingewendet werden kann, wird im nächsten §. die Rede sein. Dem Staate steht keins dieser drei Rechtsmittel zu, vielmehr kann er sein Recht durch den Staatsanwalt nur insoweit wahren lassen, als dieser lediglich auf eine Zurücksendung der Geschworenen zu nochmaliger Prüf-

---

habe, gegen welche Zeugnißablegung der Anwalt des Staates N. N. aus dem Grunde, daß ... Widerspruch erhob (objected) und welche Einwendung vom Gerichtshofe als gegründet gefunden und demzufolge die besagte Zeugnißablegung ausgeschlossen ward; gegen welche Entscheidung des Gerichtshofes der genannte N. N. (der Angeklagte) Protestation eingewandt (excepted) und das Gericht gebeten hat, dieses bill of exceptions zu unterzeichnen und zu untersiegeln, als welches demgemäß erfolgt und angeordnet worden ist, daß dasselbe als ein Theil der Registratur (record) aufgenommen werde. (Gezeichnet und untersiegelt durch den Gerichtshof).

ung den Antrag stellen kann. Ueber diesen Antrag entscheidet der Unterrichter, worauf das am Schlusse des vorigen §. angeführte Verfahren eintritt.

§. 38.

Vom richterlichen Erkenntnisse und von dem letzten Rechtsmittel des Angeklagten.

Auf Grund des Verdicts hat der Richter das Erkenntniß (judgment, sentence) zu fällen, welchem keine Entscheidungsgründe beigefügt zu werden brauchen. Zugleich trägt er es in ein besonderes, tabellarisch eingerichtetes Urthelsbuch ein. In einigen der westlichen Staaten, z. B. in Missouri, Illinois, steht es den Geschworenen zu, bei Freiheits- und Geldstrafen die Dauer und die Höhe derselben festzustellen. Ueberdieß ist es noch in das Ermessen des Richters gestellt, von dem Verurtheilten die Bestellung einer Caution wegen guten Betragens und einer Enthaltung von friedenstörenden Handlungen zu verlangen. Hierauf hat der Gerichtsschreiber in dem über sämmtliche Gerichtsverhandlungen zu führenden Gerichtsbuche den Verlauf und das Ergebniß der Untersuchung in summarischer Weise aufzuzeichnen[60]) und in diese Zusammenstellung wörtliche Ab-

60) Die Registratur (record) über eine geführte Untersuchung wird etwa folgendermaßen abgefaßt: „Bei der Gerichtssitzung zu Columbus für das Franklin County und den Staat Ohio, begonnen und gehalten im Monat März, zu wissen: den 6. März 1848 durch und vor dem Richter N. N. überreichten die grand jurors des besagten County, zu wissen: (folgen die Namen) dem besagten Gerichtshofe eine Anklageakte gegen einen gewissen N. N. folgenden Inhalts, zu wissen: (Abschrift) und am 8. März 1848 brachte der Sheriff des besagten County N. N.

schriften alles dessen, was während der ganzen Untersuchung niedergeschrieben worden ist, aufzunehmen (so des Verhaftsbefehls, der Anklageacte, der in §. 33. gedachten Einreden, der bills of exceptions, des Verdicts, der etwanigen Zwischenurthel, des Enderkenntnisses und dergleichen mehr), sowie gleichzeitig die Namen der Mitglieder der grand und petit jury aufzuführen.

Das letzte Rechtsmittel, dessen sich der Verurtheilte bedienen kann, ist der unmittelbar an das Obergericht oder an einen oder zwei seiner Mitglieder gerichtete Antrag auf Erlassung eines writ of error. Die Beschwerde kann nur einen wesentlichen aus der Gerichtsregistratur ersichtlichen Rechtsirrthum zum Gegenstande haben. Das Obergericht

---

einen von dem Friedensrichter N. N. im besagten County am 4. Februar 1848 erlassenen Verhaftsbefehl folgenden Inhalts, zu wissen: (Abschrift) mit der auf das Befehlsschreiben bemerkten Relationsregistratur (indorsed return), zu wissen: (Abschrift) dem Gerichtshofe zurück und überbrachte folgende Bürgschaftsverschreibung, (recognigance), zu wissen: (Abschrift) und sodann, zu wissen: am 9. März 1848 an vorgenanntem Gerichtstermine erschien der genannte N. N. in eigner Person an Gerichtsstelle, und nachdem er auf Grund der Anklage vor die Schranken gestellt und ihm die Anklageacte vorgelesen worden war, erklärte er (Abschrift der Einrede, Replik u. s. w.) und sodann zu wissen den 10. März 1848 während des genannten Gerichtstermines erschien sowohl der genannte Staatsanwalt als auch der genannte N. N. zugleich mit N. N. und N. N., seinen Vertheidigern, und hiernächst kam eine Jury zusammen, zu wissen: (folgen die Namen), welche, nachdem sie sich constituirt (empanelled) hatte und sie vereidet worden, mehr zu sprechen über den Rechtsstreit zwischen dem genannten Staate und dem vorgenannten N. N., unter ihrer eidlichen Verpflichtung ein Schuldig aussprachen und demzufolge stellte der genannte N. N. an den Gerichtshof den Antrag, ihm ein new trial zu gestatten, in Betracht folgender Gründe, zu wissen: (Abschrift derselben), welchen Antrag, nachdem darüber debattirt worden, der Gerichtshof verwarf, worauf von dem Gerichtshofe entschieden ward, daß (Abschrift des Erkenntnisses) — Unterschrift des Gerichtsschreibers.

verhandelt die Sache zwar unter Zuziehung der beiden Parteien, des Staatsanwalts und des Angeklagten, jedoch ohne Geschworene, da es sich dem Vorgesagten zufolge in dieser zweiten Instanz nur um die Erledigung einer Rechts- und keiner Thatfrage handelt. Das Rechtsmittel der Appellation, insofern darunter zugleich ein Antrag auf Prüfung von Thatfragen von Seiten des Obergerichts inbegriffen wird, ist in Criminalsachen ausgeschlossen. Der Antrag auf ein writ of error wird schriftlich gestellt und muß eine genaue Aufführung der Beschwerdepunkte enthalten. Dieses writ [61]) befiehlt dem Untersuchungsgerichte, eine beglaubigte Abschrift der über die Untersuchung aufgenommenen Registratur an das höhere Gericht oder an die angerufenen Oberrichter einzusenden. Die Richter prüfen die Sachlage und lassen, wenn der Antrag nicht sofort verwerflich erscheint, durch das Untersuchungsgericht die Parteien zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung des obersten Gerichtshofs vorladen und beziehendlich, den Verurtheilten, wenn er bereits in Haft gebracht ist und in Person den Verhandlungen bei-

61) Form eines writ of error: „An den Richter des Gerichtshofs in und für das Madison County zu .... Weil in den Acten (record) über die Untersuchung gegen einen gewissen N. N. wegen einer Anklage, daß ..., welche vor dem besagten Gerichtshofe geführt worden ist, zum Nachtheile des genannten N. N. angeblich ein Irrthum vorgekommen ist, und wir Willens sind, daß einem Irrthume, wenn ein solcher vorgefallen ist, abgeholfen und nach den Untersuchungsvorlagen volle und schnelle Gerechtigkeit ausgeübt werde, so befehlen wir Ihnen, daß, wenn ein Erkenntniß schon gefällt ist, Sie sonder Verzug unter Beidrückung des Gerichtssiegels eine beglaubigte Abschrift der besagten Acten zugleich unter Zurücksendung dieses Befehlschreibens uns überschicken; so daß wir nach Einsicht derselben bei der nächsten Sitzung des Obergerichts zu ... am ... darüber Vortrag halten und beantragen können, was dem Rechte gemäß ist.

wohnen will, an Gerichtsstelle bringen. Erklärt das Obergericht das Erkenntniß des Untersuchungsgerichts für nichtig, so kann es, je nachdem die Sachlage es gebietet, entweder ein new trial anordnen oder den Verurtheilten sofort freisprechen. Letzteres erfolgt unbedingt, wenn die Anklage selbst für nichtig zu erklären war, da eine zweite Anklage gegen niemanden wegen desselben Verbrechens erhoben werden darf, hinsichtlich dessen von dem Untersuchungsrichter bereits ein Erkenntniß, sei dieß ein freisprechendes oder ein verurtheilendes, gefällt worden ist (vergl. §. 32.). Da der Irrthum, welcher der Beschwerde zum Grunde liegen muß, ein wesentlicher ist, so kann eine bloße Verbesserung des früheren Verfahrens oder das Nachholen eines unberücksichtigt gelassenen Punktes dem Untersuchungsgerichte nicht aufgegeben werden.

Ist das Erkenntniß des Untersuchungsrichters bestätigt und dem Verurtheilten die Begnadigung versagt worden, so erfolgt alsbald die Strafvollstreckung. Besteht die Strafe in Entziehung der Freiheit, so wird der Verurtheilte in der Regel, ohne erst den Spruch des Obergerichts abzuwarten, sofort zur Strafverbüßung in das Gerichts- oder Staatsgefängniß abgeführt.

Fünftes Kapitel.

Vergleichung des nordamerikanisch- englischen Strafprocesses mit dem französischen.

§. 39.

Allgemeines Verhältniß der beiden Proceßarten zu einander.

Bei der Darstellung der einzelnen Proceßhandlungen ward bereits Gelegenheit genommen, auf die Unterschiede

zwischen dem nordamerikanischen Untersuchungsverfahren und dem allgemeiner bekannten französischen hinzuweisen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt es aber, eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen Verschiedenheiten beider Proceßgesetzgebungen hier folgen zu lassen. Da jedoch das nordamerikanische Recht ein Verfahren, wie es nach der französischen Gesetzgebung bei geringeren Vergehen vor den zuchtpolizeilichen Gerichtshöfen oder den Gerichten der einfachen Polizei eintritt, nicht kennt; so kann hier nur das französische Strafverfahren, wie es in Fällen wirklicher Verbrechen (crimes) Statt findet, einer Vergleichung unterworfen werden. Daß dem nordamerikanischen Strafprozesse der englische zu Grunde liegt, wurde bereits oben gesagt, daher eine Zusammenstellung der Unterschiede des nordamerikanischen und französischen Untersuchungsverfahrens zugleich eine Vergleichung des letzteren mit dem englischen in sich faßt. Beide Proceßarten, die nordamerikanisch-englische und die französische, wenn auch auf den Principien der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Anklageschaft und des Schwurgerichts gebaut, sind doch rücksichtlich der Durchführung dieser Grundsätze durchaus von einander verschieden. Der englische Strafproceß, mit den staatsrechtlichen Institutionen Englands erwachsen und mit dem Leben des englischen Volkes auf das innigste verknüpft, gab das Muster ab, nach welchem der französische Strafproceß, jedoch mit Beibehaltung einzelner Grundsätze des alten vor der großen Revolution gültigen Untersuchungsverfahrens, gebildet ward. Dieser, hervorgegangen aus dem Streben, wesentlich verschiedene Grundsätze in ein Ganzes zu verschmelzen, trägt den Charakter eines künstlichen, zwischen verschiedenen Princi-

pien schwankenden Gewebes. So viel man auf der einen Seite gethan hat, den Angeklagten in Schutz zu nehmen, soviel hat man auf der anderen Seite an der Macht des Vertreters des Gesetzes, der Staatsbehörde uud des Staatsanwalts, hinzugefügt. Jedenfalls stellt sich der nordamerikanisch-englische Strafproceß, wenn auch keineswegs von Mängeln völlig frei, als ein den Angeklagten gleichmäßiger gegen grundlose Verurtheilung verwahrendes System dar. Die folgende Vergleichung wird das eben gesagte bestätigen.

§. 40.

Unterschiede in der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung des französischen Rechts ist ein Ueberbleibsel des alten Strafprocesses; sie ist geheim und durch keine ausreichend genaue Vorschriften geregelt, durch welche die Gewalt des Untersuchungsrichters in bestimmten Grenzen gehalten würde und dem Angeschuldigten gegen eine einseitige und untreue Auffassung der Umstände hinreichende Gewähr erwüchse. Die Vertheidigung ist ausgeschlossen und dem Angeschuldigten bleibt das Ergebniß der Voruntersuchung verborgen, bis er vor den Assisenhof gestellt wird. Wie der Proceß Laffarge beweist, wird auf die Herstellung des objectiven Thatbestandes zu wenig Gewicht gelegt. Die Voruntersuchung bildet einen wesentlichen Theil der Gesammtuntersuchung, indem auch auf Grund des durch sie gewonnenen Ergebnisses die Geschworenen verurtheilen können. — Anders ist dieß nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte. Die Voruntersuchung ist als ein von der Hauptuntersuchung getrenntes, für sich dastehendes

Ganze zu betrachten. Hiervon macht nur das Verfahren vor dem Coroner, insoweit sich dieses auf die Ausmittelung des objectiven Thatbestandes einer Tödtung erstreckt, eine Ausnahme. Der nächste Zweck der Voruntersuchung ist der, den Friedensrichter in den Stand zu versetzen, darüber ein Erkenntniß zu fällen, ob gegen den Angeschuldigten überhaupt Verdachtsmomente vorliegen und demnächst, ob er gegen Bürgschaft bis zur Anstellung der Hauptuntersuchung freizulassen sei oder nicht, sodann aber der, nur als Grundlage für die künftige Prüfung des Thatbestandes und für die Aufstellung der Anklage zu dienen. Das Verfahren ist öffentlich und findet in Gegenwart des Angeschuldigten Statt. Hierdurch entspringt für diesen die Gewähr gegen eine tadelnswerthe Einwirkung des Richters auf die Zeugen. Fallen Zeugen durch den Tod oder aus anderen Gründen für die Hauptuntersuchung hinweg, so kann die von ihnen in der Voruntersuchung erstattete und von einem damaligen Zuhörer in der Hauptuntersuchung wiederholte Aussage unbedenklicher benutzt werden, da der Angeschuldigte sie selbst bereits mit angehört hat. Die Vertheidigung ist ebensowenig als ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Richters der Voruntersuchung ausgeschlossen. Das Verfahren vor dem Coroner erzielt die Herstellung des objektiven Thatbestands einer Tödtung. — Dagegen darf man sich nicht verhehlen, daß die Mitwirkung des Staatsanwalts in der französischen Voruntersuchung und die Vorschrift, daß der Richter der Voruntersuchung den Angeschuldigten ebensowenig von der Untersuchung freisprechen als für ausreichend verdächtig erklären kann, sondern die Entscheidung darüber einer mit drei Richtern besetzten Rathskammer obliegt, in-

sofern einen wesentlichen Vortheil gewährt, als der bürgerlichen Gesellschaft dadurch ein größerer Schutz gegen die Folgen der Ungestraftheit der Verbrecher gesichert wird. Dazu dient gewiß ebenso sehr die Befugniß des französischen Untersuchungsrichters, von dem Angeschuldigten eigne Auslassungen zu verlangen. Es ist nicht anders möglich, als daß in England so wie in Nordamerika, wo der Richter den Angeschuldigten weder in der Vor- noch in der Hauptuntersuchung vernehmen oder durch Vorhalte und Confrontationen zum Geständnisse zu veranlassen suchen darf, manches Vergehen ungestraft bleibt, da zu einem gegen den Angeschuldigten gewissermaßen von außen d. i. nur durch Zeugen, Sachverständige und Urkunden zu führenden Beweise nicht immer hinreichende Mittel vorhanden sein können. Nicht minder verdient das französische Strafverfahren darin einen Vorzug, daß über die Voruntersuchung ein Protokoll aufgenommen wird, während nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte ein förmliches Protokoll nur bei dem Verfahren vor dem Coroner vorkommt, indem der die eigentliche Voruntersuchung leitende Friedensrichter bloß das Ergebniß derselben d. i. seine Entscheidung zu Papier bringt. Zwar könnte die Aufnahme eines Protokolls über die Voruntersuchung darum vielleicht von geringerem Belange erscheinen, als jeder Zeuge seine während der Voruntersuchung erstatte Aussagen sowohl vor der Anklagejury als in der Hauptuntersuchung wiederholen muß und zwar nachdem er jedesmal wiederum besonders vereidet worden ist; doch geht eben ohne ein solches Protokoll, im Falle der in der Voruntersuchung abgehörte Zeuge durch den Tod oder aus anderen Gründen für die vielleicht erst nach Ablauf eines halben oder gar eines

ganzen Jahres Statt findenden Hauptuntersuchung in Wegfall kommt, jeder Beweis verloren, da das Auskunftsmittel daß in einem solchen Falle ein Zeuge von Hörensagen zulässig sein solle, durchaus nicht als ausreichend erachtet werden kann. Die Aufnahme eines Protokolles über die Voruntersuchung gewährt sodann sicherlich noch den Vortheil, daß der Richter der Hauptuntersuchung vor Eröffnung derselben mit der Beschaffenheit des Verbrechens und mit der Lage der Sache sich vertraut machen kann, während dem nordamerikanischen und englischen Richter beim Beginn der Hauptuntersuchung der Fall so gut wie ganz fremd ist. Ferner mag hier gleich erwähnt werden, daß auch darin jedenfalls das amerikanisch-englische Strafverfahren dem französischen nachsteht, als man nach dem ersteren im Falle des Geständnisses von einer weiteren Untersuchung in der Regel absteht.

Der Grundsatz des nordamerikanischen Untersuchungsverfahrens, daß ein von dem Friedensrichter für verdächtig erklärter Angeschuldigter außer im Falle eines Capitalverbrechens gegen Caution einstweilen bis zur Eröffnung der Hauptuntersuchung freigelassen werden soll, ist in dieser Ausdehnung der öffentlichen Sicherheit jedenfalls gefährlich, da Leute, welche sich schwerer, wenn auch nicht gerade mit dem Tode strafbarer Verbrechen schuldig gemacht haben, auf diese Weise durch die Flucht der Bestrafung sich entziehen können. Bei der Wahl der Bürgen ist man nicht immer vorsichtig genug, so daß diese bisweilen entweder als zahlungsunfähig sich erweisen, oder gar selbst entweichen, ja es ist vorgekommen, daß die Richter es nicht gewagt haben, als Gauner allgemein bekannte Subjecte, welche sich zur Bürgschafts-

leistung erboten hatten, mit diesem ihrem Antrage zurückzuweisen. Jedenfalls liegt in einem solchen Verfahren eine tadelnswerthe Bevorzugung der Wohlhabenderen und der Schufte, denen es nicht darauf ankommt, ihr gegebenes Wort zu brechen. Diese Maßregel ist zum Theil gewiß dadurch hervorgerufen worden, daß die Gerichtssitzungen jährlich nur zwei Mal abgehalten werden, ja die Prüfung der Anklage nicht einmal sofort nach Schluß der Voruntersuchung erfolgt, sondern erst bei der nächsten Gerichtssitzung der Hauptuntersuchung unmittelbar vorangeht, wenn nicht eine Verlegung des Gerichtsstands eintritt. Beantragt nämlich der Angeklagte am Gerichtstermine vollends, daß die Untersuchung in ein andres County verlegt werde, so kann es treffen, daß anderweit ein halbes Jahr vorübergeht, ehe die Gerichtssitzung in dem von dem Angeklagten gewählten County abzuhalten ist. Einem solchen Uebelstande ist durch die französische Gerichtsverfassung insofern mehr vorgebeugt, als die Assisenhöfe jährlich vier Mal zusammentreten, und die anderen Gerichtshöfe, vor welche die geringeren Verbrechen zur Untersuchung kommen, ständig sind. Es ließe sich aber überhaupt hierbei die Frage aufwerfen, ob es nicht billig wäre, auch außer dem Falle der unverschuldeten Haft und wenn nicht die Untersuchungshaft offenbar durch bloße Hartnäckigkeit des Angeschuldigten verlängert worden ist, bei der Festsetzung der Höhe einer Freiheitsstrafe die Dauer der Untersuchungshaft mit in Anschlag zu bringen.

§ 41.

Unterschiede im Verfahren Behufs der Versetzung in Anklagestand.

In Betreff der Versetzung in Anklagestand verdient

das Verfahren des nordamerikanisch-englischen Rechts jedenfalls den Vorzug. Der Anklagejury liegt eine in Nordamerika von dem Staatsanwalte, in England vom Sachwalter des verletzten Theiles bereits vollständig entworfene Anklageschrift vor, über deren Zulässigkeit sie, die Prüfung des objectiven Thatbestandes einer Tödtung ausgenommen, nicht auf Grund der Voruntersuchung, sondern vielmehr nach dem Ergebnisse einer besonderen, unmittelbar von ihr selbst angestellten Untersuchung zu entscheiden hat. Der französische, aus fünf rechtsgelehrten Richtern bestehende Anklagesenat tritt in keinen unmittelbaren Verkehr mit den Zeugen, sondern stützt seine Entscheidung lediglich auf das Ergebniß der Voruntersuchung und zwar in der Regel nicht einmal nach eigener von den Voruntersuchungsacten genommenen Einsicht, sondern auf Grund des von dem Staatsanwalte (dem seiner Stellung nach leicht parteiischen Beamten) häufig einseitig vorgetragenen Actenauszuges. Dieser Anklagesenat kann nun zwar erforderlichen Falles eine Vervollständigung der nicht immer sorgfältig und vorurtheilsfrei geführten Voruntersuchung anordnen, da ihm aber kein Mittel gegeben ist, sich selbst durch eine unmittelbare Prüfung der Beweismittel hinreichende Aufklärung zu verschaffen, auch in der Regel nur der Staatsanwalt den Inhalt der Voruntersuchungsacten kennt und ihm so nicht leicht eines der Mitglieder des Anklagesenats widersprechen kann, so ist die Entscheidung des Anklagesenats fast gänzlich von dem Vortrage des Staatsanwalts und dem von ihm darauf gestützten Gutachten abhängig gemacht. Ferner stellt aber auch der Anklagesenat nicht einmal selbst die Anklagepuncte fest, sondern spricht sich nur allgemein dahin

aus, daß der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei. Darauf hin erst faßt der Staatsanwalt die Anklageacte ab und kann, da dieselbe keiner weiteren Prüfung des Anklagesenates unterliegt, beliebig Gründe darin aufnehmen, welche von dem Anklagesenate entweder gar nicht berücksichtigt oder vielleicht gar verworfen worden sind. Die Anklageacte selbst wird dem Anklagesenate, wie gesagt, gar nicht vorgelegt, was nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte hinsichtlich der Anklagejury unbedingt geschehen muß.

§ 42.

Unterschiede in der Hauptuntersuchung.

In der Hauptuntersuchung zeigen sich mehrfache sehr wesentliche Verschiedenheiten beider Untersuchungsarten. Zunächst nimmt

A, der französische Assisenpräsident mit seinem **pouvoir discrétionnaire** eine ganz andere Stellung ein als der englische und nordamerikanische Richter. Der Erstere, welcher den Angeklagten so wie die Zeugen selbst vernimmt, vereinigt zwei Eigenschaften, die eines untersuchenden und die eines entscheidenden Richters, in sich. Der englische und nordamerikanische Richter, welcher nur ausnahmsweise zur Aufklärung eines nicht ausreichend ergründeten Punctes die Zeugen selbst abhören darf, sondern dies den eigentlichen Proceßparteien, dem Staatsanwalte in Nordamerika und dem Sachwalter der verletzten Partei in England auf der einen, und dem Vertheidiger des Angeklagten auf der andern Seite überlassen muß, hat lediglich eine entscheidende Gewalt und genießt darum um so mehr das Vertrauen der

Unparteilichkeit. Der französische Assisenpräsident hat das ganze Heft der Untersuchung in seinen Händen und kann ihr eine beliebige Wendung geben, da er, nicht aber auch der Angeklagte, die Zeugen befragt und Anträge des Vertheidigers auf Stellung dieser oder jener Frage zurückweisen kann. Bei dem nordamerikanisch-englischen Strafverfahren ist für gleichmäßige Ermittelung der Belastungs- wie der Entlastungsmomente gesorgt. Beide Parteien richten Fragen an die Zeugen, erst diejenige, welche den Zeugen zum Beweise ihres Interesses aufgerufen hat, und unmittelbar darauf die andere im Kreuzverhöre, um sogleich einen indirecten Gegenbeweis zu führen. Der Richter entscheidet in der Regel nur über die Protestation der einen Partei gegen die Zulässigkeit einer von der anderen gestellten Frage. Auf dieß Verfahren legen die englischen und nordamerikanischen Practiker, und gewiß mit allem Rechte, ein hohes Gewicht. Gerade darin, daß jeder Theil mit gleichen Befugnissen sein Interesse verfolgen kann und somit die Existenz zweier sich gegenüberstehender Parteien scharf hervortritt, ist die größte Gewähr gegen eine einseitige Auffassung der Verhältnisse zu suchen. Mit diesem, dem französischen Assisenpräsidenten in die Hand gegebenen pouvoir discrétionnaire ist der Ausgang einer jeden Untersuchung mehr oder weniger von ihm abhängig gemacht. Kann er schon von vorn herein der Untersuchung eine gewisse Richtung geben, so wird es ihm mittelst des Schlußvortrages (resumé) um so leichter, das gesetzte Ziel zu erreichen, wenn man insbesondere erwägt, daß er Geschworene vor sich hat, welche nicht nach Beweisregeln, sondern auf bloße innige Ueberzeugung hin zu urtheilen haben.

B, Nicht minder hat der Staatsanwalt nach dem französischen Rechte eine zuweit ausgedehnte, die Befugniß des Angeklagten übersteigende Gewalt. Daß in England die Staatsanwaltschaft nicht besteht, sondern der verletzte Theil als Ankläger auftritt, wurde bereits oben erwähnt. Diesen Standpunkt hat auch die nordamerikanische Gesetzgebung bei Abmessung der Befugnisse des Anwalts des Staates im Auge gehabt, als sie die Stellung desselben nicht nur nicht über die eines Privatanklägers erhoben, sondern ihr auch in einigen Puncten größere Schranken als der des Angeklagten gezogen hat. Nach dem französischen Rechte kann der Staatsanwalt im Falle eines délit flagrant sowohl als auch dans un temps voisin du délit selbst Untersuchungshandlungen vornehmen. Er vertauscht hierdurch gar zu leicht die Stellung eines bloßen Vertheidigers des Gesetzes mit der eines einseitig verfolgenden Anklägers. Gar zu häufig werden deßhalb Klagen gegen die Härte der Staatsanwalte in Frankreich laut, die nur Mißtrauen gegen das ganze Institut der Staatsanwaltschaft einflößen können. Nach dem nordamerikanischen Rechte, welches den Staatsanwalt, wie allerdings nicht ganz zu billigen ist, erst nach Beendigung der Voruntersuchung thätig sein läßt, verläßt er nie die Stellung eines Vertheidigers des Gesetzes. — Nach dem französischen Rechte kann der Staatsanwalt sofort, nachdem die Anklageacte verlesen ist, dieselbe auseinandersetzen, über den Charakter des Angeklagten beliebige Bemerkungen machen, über das Gewicht des zu führenden Anschuldigungsbeweises und über die Grundlosigkeit eines Entschuldigungsbeweises im voraus ein Gutachten abgeben und so von vorn herein, ohne daß

sich der Angeklagte sofort dagegen verwahren darf, auf eine gefährliche Weise auf die Geschworenen einwirken. Das nordamerikanisch-englische Recht räumt dem Staatsanwalte oder beziehendlich dem Ankläger eine solche Befugniß schlechterdings nicht ein. Ist nämlich die Anklageacte verlesen, so wird sofort zur Abhörung der Zeugen geschritten und erst, wenn der Beweis und Gegenbeweis zu Ende geführt ist, dürfen die Parteien ihr beiderseitiges Gutachten nach einander abgeben und es begründen. Eigen ist es, daß dem Ankläger das letzte Wort gebührt. — Nach dem französischen Rechte ferner hat die Staatsbehörde auch hinsichtlich der Art, den Anschuldigungsbeweis zu führen, ausgedehntere Befugnisse als der Angeklagte hinsichtlich des Entschuldigungsbeweises. Während der Staatsanwalt an die Zeugen unmittelbar Fragen stellen kann, muß sie der Vertheidiger durch den Assisenpräsident stellen lassen, von dessen Belieben es abhängt, ob er sie auch stellen will; während ferner der Assisenpräsident sowohl als auch der Staatsanwalt die Kraft einer jeden Zeugenaussage durch beliebige Bemerkungen sofort anfechten und einen Zeugen, welcher von seiner, bei der Voruntersuchung erstatteten Aussage nur im mindesten abweicht, durch Androhung der Verhaftung wegen falschen Zeugnisses, einschüchtern kann, muß der Vertheidiger bis zum Schlusse der Untersuchung warten, ehe er das Gewicht dieser oder jener Zeugenaussage angreifen oder eine ihm nachtheilige Bemerkung des Assisenpräsidenten oder des Staatsanwaltes widerlegen darf. Nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte darf der Staatsanwalt oder beziehendlich der Sachwalter des verletzten Theiles, sobald einmal die Zulässigkeit eines Zeugen aus-

gesprochen ist, während des eigentlichen Untersuchungsverfahrens, weder über die Kraft einer Zeugenaussage eine Ansicht aussprechen, noch einen Zeugen zu verdächtigen suchen. Jede Partei hört vielmehr eine nach der andern je einen Zeugen ab und darf erst am Schlusse der ganzen Untersuchung über das Gewicht des Beweises sich aussprechen, so daß dadurch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Geschworenen bis dahin schon eine eigene, von einem Einflusse der zuletzt Statt findenden Schlußvorträge völlig freie Ansicht über das Gewicht des Beweises und Gegenbeweises gewonnen haben können. — Nach dem französischen Rechte endlich können Geschworene nur peremtorisch, nicht außerdem aber noch unter Geltendmachung besonderer Gründe abgelehnt werden und zwar hat der Staatsanwalt das Recht, eben so viele Geschworene zu verwerfen, als ein oder mehrere Angeklagte zusammen, wobei überdieß in Erwägung zu ziehen ist, daß die Geschwornenliste durch einen von der Regierung unbedingt abhängigen Verwaltungsbeamten, dem Departementspräfecten, aufgestellt wird. In Nordamerika wird die Geschwornenliste theils von einer vom Volke gewählten, ganz unabhängigen und collegialisch zusammengesetzten Verwaltungsbehörde, theils wie in England von dem vollkommen selbstständigen, dabei aber dem Gerichte verantwortlichen Sheriff aufgestellt. In beiden Landen findet außer der sogenannten peremtorischen Recusation einer bestimmten Anzahl von Geschworenen eine der Zahl nach unbegrenzte Ablehnunz aus bestimmten Gründen Statt. In England steht dem Ankläger in keiner Weise eine Recusationsbefugniß zu; nach dem nordamerikanischen Bundesproceßrechte ist dem Staatsanwalte keine peremtorische Ver-

werfung gestattet und nach dem Proceßrechte der einzelnen Staaten kann der Staatsanwalt peremtorisch höchstens eine halb so große Zahl von Geschworenen ablehnen als der Angeklagte. Auch steht immer einem jeden von mehreren Angeklagten das volle peremtorische Verwerfungsrecht zu. Sicherlich genießen die Geschworenen um so mehr Vertrauen, je freier das Ablehnungsrecht ist. Insbesondere aber erscheint der Grundsatz des französischen Rechts, daß nur peremtorisch eine gewisse Anzahl von Geschworenen abgelehnt werden kann, als durchaus unzulänglich. — Als einen Vorzug des französischen Untersuchungsverfahrens mag es aber erachtet werden, daß der Staatsanwalt, wenn es auch als eine consequentere Durchführung des Anklageprincips erscheinen würde, nicht für sich allein, wie in Nordamerika, sondern nur unter der Zustimmung des Gerichtshofes die Anklage fallen lassen kann.

§ 43.

Unterschiede hinsichtlich des Geschwornengerichts.

Das Princip des Schwurgerichtes ist in dem nordamerikanisch-englischen Strafprocesse allgemeiner durchgeführt als in dem französischen. Nach dem französischen Rechte treten Geschworene nur bei Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen (crimes) auf, während die sogenannten Vergehen und Polizeiübertretungen lediglich vor rechtsgelehrten Richtern zur Untersuchung und Entscheidung gelangen. Das nordamerikanische Recht verlangt Geschworene in allen Criminal- und größeren Polizeistraffällen. Das französische Recht kennt ferner nur eine Urtheilsjury, während nach dem

nordamerikanisch-englischen Rechte auch die Versetzung in Anklagestand von Geschworenen ausgehen muß. Nach dem früheren in Frankreich von 1808 bis 1831 geltenden Rechte endlich und wie es noch jetzt auf dem deutschen linken Rheinufer der Fall ist, traten, wenn nur durch eine einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen (7 gegen 5) das Schuldig ausgesprochen worden war, die fünf Assisenrichter mit ihren Stimmen ergänzend hinzu. Das nordamerikanisch-englische Recht duldet in keiner Weise, daß der rechtsgelehrte Richter mit seiner Stimme einen Ausschlag bei Findung des Verdicts giebt.

Der Gesichtspunkt, von welchem das französische und das nordamerikanische Recht bei Zusammenstellung der Geschwornenliste ausgeht, ist ein ganz verschiedener. Während das französische Recht [62]) eine höhere Besteuerung, (eine gewiß trügliche Voraussetzung höherer Bildung) auf der einen und einen höhere Intelligenz voraussetzenden Beruf auf der andern Seite als Grundbedingungen der auf die Urliste zu bringenden Personen aufstellt, verlangt das nordamerikanische Recht überhaupt nur staatsbürgerliche Befugnisse; während das französische Recht öffentliche Beamte, mit Ausnahme der höheren als Geschworene zuläßt, schließt das nordameri-

---

62) Nach dem französischen Rechte sind folgende Classen von Personen als Geschworene zulässig: A., mit Rücksicht auf das Vermögen: 1. die Landtagswähler, 2. die Land- und Seeoffiziere außer Diensten, insofern sie eine Pension von mindestens 1200 Francs beziehen; B., mit Rücksicht auf die Intelligenz: 1. die öffentlichen von der Regierung ernannten und Ehrenämter bekleidenden Beamten, 2. Doctoren und Licentiaten der verschiedenen Facultäten, 3. die Mitglieder und Correspondenten des Institut de France, 4. die Mitglieder anderer gelehrter Gesellschaften und 5. endlich die Notare.

kanische Recht diese so wie Advokaten schlechterdings aus; während das französische Recht das Alter von dreißig Jahren voraussetzt, reicht nach dem nordamerikanischen Rechte das Alter von ein und zwanzig Jahren hin; während, wie bereits gedacht, die Zusammenstellung der Geschwornenliste aus den auf der Urliste stehenden fähigen Bürgern in Frankreich durch einen von der Regierung unbedingt abhängigen Verwaltungsbeamten erfolgt, geschieht dieß in Nordamerika durch ganz unabhängige Personen, entweder durch den Sheriff wie in England oder durch die vom Volke gewählte, collegialisch zusammengesetzte Verwaltungsbehörde. In Frankreich endlich, wo nur so viele Geschworene verworfen werden können, daß deren mindestens 12 zur Bildung der Urtheilsjury übrigbleiben, kann das im nordamerikanischen und englischen Untersuchungsverfahren übliche Auskunftsmittel, zur Ergänzung der geladenen Geschworenen sogenannte tales oder talesmen aus den Umstehenden (bystanders) zu nehmen, nicht zur Anwendung kommen. Die nordamerikanischen Practiker erklären sich jedoch mit dieser Einrichtung nicht durchgängig einverstanden, weil hierdurch zu Collusionen Gelegenheit geboten sei und empfehlen statt dessen, eine größere Anzahl von Personen zur Zusammensetzung einer Geschwornenbank vorzuladen.

Hinsichtlich der Grundlage, auf welche die Geschwornen ihre Entscheidung zu bauen haben, verdient das nordamerikanisch-englische Recht unstreitig den Vorzug vor dem französischen. Die Bestimmung des letzteren, wonach die Geschworenen bei Findung des Verdicts auf eine innige Ueberzeugung (conviction intime) gewiesen sind, läßt bei der Unklarheit dieses Begriffes einen viel zu weiten Raum für

die Bestimmung der Geschworenen zu. Weniger der Verstand als das Gemüth der Geschworenen wird hiernach zum Richter aufgeworfen, daher die Folge, daß die Untersuchungsverhandlungen nicht allenthalben mit der gehörigen Gründlichkeit gepflogen werden, und darum das Gefährliche der fast nur zu einem Eindrucke auf das Gemüth berechneten declamatorischen Reden und insbesondere des Schlußvortrags des Assisenpräsidenten. Nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte sind die Geschwornen streng an das Ergebniß des Beweises von Thatsachen gebunden. Hierzu bietet ihnen, sogut wie eine gesetzlich festgestellte Beweistheorie, eine Gesammtheit genauer durch den Gerichtsbrauch anerkannter Beweisregeln die Hand, welche durch die Wissenschaft gesammelt und geläutert sind, und über welche der Richter den Geschworenen ausführliche Rechtsbelehrung zu ertheilen hat. Hierdurch wird eine größere Gründlichkeit der Untersuchung veranlaßt und den Sachwaltern wie dem Richter eine engere Grenze für den Inhalt ihrer Schlußvorträge vorgezeichnet. Hierdurch endlich allein ist eine Möglichkeit gegeben, den Ausspruch der Geschworenen nach den Vorlagen, auf denen er zu fußen war, genau zu prüfen und Ausstellungen dagegen mit bestimmter Hinweisung auf die einzelnen ihm untergestellten Momente zu begründen. Wie will man die Verwerfung einer auf innere Ueberzeugung gebauten und nicht an äußere Momente gebundenen Entscheidung motiviren? Nach dem französischen Rechte können nun zwar die Assisenrichter, wenn sie sämmtlich darin übereinstimmen, ein ihrer Ueberzeugung nach ungerechtes Verdict verwerfen und die Sache an ein anderes Geschwornengericht verweisen, jedoch nur im Falle einer Verurtheil-

ung und nur ein Mal, selbst wenn der Ausspruch des neuen Geschwornengerichts mit dem des früheren vollkommen übereinstimmen sollte. Offenbar kommt man eben hierbei nicht über die individuelle Ansicht hinaus. Nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte kann der Richter, so oft er das Verdict den Thatsachen nach unangemessen findet, die Geschworenen zu nachmaliger Berathung zurücksenden. Ihm ist hierbei das Mittel gegeben, die Unangemessenheit des Verdicts unter Hinweisung auf die Beweisgründe, auf etwas außerhalb seiner und der Geschworenen individuellen Ansicht liegendes Gegebene darzuthun und somit den Geschworenen ihren Irrthum als einen Widerspruch gegen etwas bestimmt Objectives vorzuhalten; daher auch eine Verbesserung des Verdicts eher erzielt werden kann.

Nach dem neueren, durch Gesetze von $18^{35}/_{36}$ festgestellten französischen Rechte erfolgt die Abstimmung ohne vorherige Berathung und geheim durch Stimmzettel, nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte dagegen findet, wie auch in den Rheinlanden, wo das frühere französische Recht gilt, eine Berathung Statt, worauf der Vorsitzende der Jury sich von jedem der übrigen Geschworenen dessen Stimme laut sagen läßt und darauf die seinige ebenfalls laut ausspricht. Wenn nun zwar der Fall eintreten mag, daß bei der letzteren Abstimmungsart der überwiegende Einfluß eines der Geschworenen die übrigen zum unbedingten Beitritte zu seiner Meinung bestimmen kann, so ist doch auf der andern Seite der Nutzen einer Berathung, insbesondre da, wo die Entscheidung auf Grund bestimmter Beweisregeln erfolgt, darum kaum hinwegzuleugnen, weil jede Berathung zur Verdeutlichung der zu beurtheilenden Verhältnisse beitragen muß.

Nach dem französischen Rechte tritt je nach den einzelnen Thatsachen eine getheilte Fragstellung ein und insbesondere wird im Falle einer Verurtheilung seit dem Jahre 1832 die besondere Frage über das Vorhandensein von Milderungsgründen an die Geschworenen gerichtet. Nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte hat eine solche Theilung in keiner Weise Statt, vielmehr erstreckt sich die Entscheidung der Geschworenen auf den Gesammtinhalt der Anklageakte. Daß eine Trennung der Fragen, wenn sie nur nicht in eine den Sinn der Geschworenen verwirrende Zersplitterungssucht ausartet, bei sehr zusammengesetzten Straffällen unerläßlich erscheint, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Wie viel Klagen in Frankreich dagegen laut werden, daß die Geschworenen oft ohne allen Grund selbst bei den schwersten Verbrechen das Vorhandensein von Milderungsgründen aussprechen, demzufolge die Strafe von den Richtern auf den nächst niedrigen Grad unter das Minimum des gesetzlichen Strafmaßes herabgesetzt werden muß, ist bekannt. In Nordamerika hat man keine Veranlassung zu einer solchen Maßregel, da die Strafbestimmungen an und für sich milder sind als die des französischen Strafgesetzbuches und ferner das Maximum und Minimum des Strafmaßes weiter auseinander gelegt ist.

Nach dem französischen Rechte erfolgte, als noch bis vor kurzem das Gesetz vom 9. September 1835 in voller Kraft war, die Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen (7 gegen 5), ein Beschluß der jetzigen provisorischen Regierung verlangt ein Stimmenverhältniß von 10 zu 2; nach dem nordamerikanisch-englischen Rechte ist Stimmeneinhelligkeit sowohl zu einem verurtheilenden als

zu einem lossprechenden Verdicte erforderlich. Diese Vorschrift bietet gewiß eine größere Gewähr für die Gerechtigkeit der Entscheidung, obschon der Uebelstand nicht ausgeschlossen ist, daß, wenn einer der Geschworenen bei seiner von der der übrigen abweichenden Meinung beharrt, er entweder die Findung eines Verdicts unmöglich macht und daher die Wiederholung der Hauptuntersuchung vor einer neu zu bildenden Geschwornenbank veranlaßt, oder die übrigen elf Geschworenen seiner Meinung beizutreten nöthigt. Das Recht des Verurtheilten, jeden einzelnen Geschworenen darüber, ob er auch mit dem abgegebenen Verdicte völlig einverstanden sei, öffentlich in dem Gerichtssaale zu fragen (to poll the jury), ist ein um so größerer Schutz des Angeklagten. Ist dagegen Stimmenmehrheit ausreichend, so kann der Fall eintreten, daß der intelligentere Theil der Geschworenen die Minorität ausmacht, also die Intelligenz sich nicht geltend machen kann. Ueberdieß aber gebricht es dem Gesetzgeber bei der Durchführung des Systems der Stimmenmehrheit an jedem Anhaltepunkte, um sich für ein bestimmtes Verhältniß der Stimmenmehrheit entscheiden zu können. In Frankreich ist seit dem Jahre 1791 das Verhältniß der Stimmenmehrheit fünf Mal abgeändert worden[63]). In Nordamerika und England erklärt man sich fast durchgängig für die Stimmeneinheit.

63) Nach einem Gesetze von 1791 bedurfte es zur Verurtheilung einer Mehrheit von 10 Stimmen. Das Gesetz vom 19. Fructidor des Jahres V verlangte Stimmeneinheit mit der Beschränkung, daß wenn binnen 24 Stunden diese nicht erlangt war, einfache Stimmenmehrheit genügen sollte. Der Code von 1808 erklärte 7 Stimmen für ausreichend, falls sich noch mindestens 3 Assisenrichter für die Verurtheilung aussprächen. Durch ein Gesetz von 1831 wurde dieses letztere Auskunftsmittel aufgehoben, dafür aber eine Mehrheit von mindestens 8 Stimmen verlangt. Im Jahre 1835 kehrte man wieder zu einfacher

§. 44.

Bemerkungen über Schwurgerichte.

Wie es schon daraus hervorgeht, daß in einigen Staaten Nordamerikas selbst die Bestimmung des Strafmaßes in das Ermessen der Geschworenen gestellt ist und ihnen auch darüber eine Entscheidung zukommt, ob eine Handlungsweise als Versuch, Theilnahme oder Begünstigung anzusehen sei, findet keine strenge Sonderung der Begriffe einer That- und einer Rechtsfrage Statt. Insofern eigentlich allein ist dem nordamerikanischen und englischen Richter in Criminalfällen die ausschließliche Entscheidung von Rechsfragen überwiesen, als diese sich auf den Beweis erstrecken. Gefährlich ist die Bestimmung in Nordamerika, daß die Prüfung der Frage über das Vorhandensein einer Geisteszerrüttung nicht dem Gutachen eines Arztes ausschließlich überlassen bleibt, sondern die hauptsächliche Entscheidung darüber, wenn auch auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, von den Geschworenen gegeben wird. In dessen Folge hat auch Nordamerika Justizmorde aufzuzählen, während nicht minder auf der anderen Seite mancher unter dem Schutze der Erklärung des Wahnsinnes der gerechten Strafe entronnen ist. Trotz der mannigfachen Vorkehrungsmaßregeln im nordamerikanischen Rechte zur Verhütung eines einseitigen Einflusses des Richters und der Sachwalter auf die Geschworenen, ist es kaum anders möglich, als daß sich diese an deren Schlußvorträge vorzugsweise halten. Der Verfasser hat

Stimmenmehrheit (7 gegen 5) zurück, bis denn endlich neulich, wie die Zeitungen berichtet haben, die provisorische Regierung die Bestimmung getroffen hat, daß eine Verurtheilung nur auf Grund von 10 Stimmen erfolgen solle.

nirgends in Nordamerika bemerkt, daß sich die Geschworenen Notizen gemacht hätten und selbst nicht in einem Falle, wo fünf und zwanzig Zeugen abgehört wurden, welche überdieß die widersprechendsten Angaben machten.

Obschon das Schwurgericht in Nordamerika von der juristischen Seite aufgefaßt insofern als eine Grundsäule der Rechtspflege erscheint, als es für die theilweis geringe wissenschaftliche Bildung der Richter Ersatz leistet, so legen doch die Nordamerikaner demselben als politischem Institute den hauptsächlichsten Werth bei. Deutlich zeigt sich diese Auffassung in der oben gedachten besonderen Stellung der grand jury als eines Organs der Countygenossenschaft für öffentliche Angelegenheiten und demnächst in der Zusammensetzung des Geschwornengerichts aus allen, welche staatsbürgerliche Befugnisse besitzen. Betrachtet man das Schwurgericht lediglich als ein politisches Institut, so hat man von demselben ebensoviel zu fürchten als zu hoffen. Die Thatsache vermag nicht bestritten zu werden, daß eine Einschüchterung der Geschworenen durch Drohbriefe oder Schmähungen, sowie eine politische oder religiöse Parteilichkeit schon oftmals der Gerechtigkeit Hohn gesprochen und die öffentliche Sicherheit gefährdet hat. Die Geschichte der Rechtspflege in Nordamerika wie in Frankreich hat mehrfache Beispiele aufzuweisen, in welchen Lossprechungen durch Geschworene nur aus Furcht von einer herrschenden Partei erfolgten. Im Staate Illinois ward im Jahre 1846 ein Mord aus Rache verübt, weil der Mörder, von Religion ein Presbyterianer, als er einen von Methodisten im Freien abgehaltenen Gottesdienst (camp-meeting) zu stören gesucht hatte, von dem Gemordeten öffentlich zur Ruhe verwiesen

worden war. Der Mörder trug auf Verlegung der Hauptuntersuchung in ein andres County an, weil er von den Geschworenen des County, in welchem er den Mord begangen hatte, darum Parteilichkeit fürchtete, weil sich eine große Anzahl der Einwohner desselben zu der Religionspartei des Gemordeten bekannten. Warum sollte, wenn man das Schwurgericht nur von dem politischen Gesichtspunkte aus aufgefaßt, nicht schon die Oeffentlichkeit der Untersuchungsverhandlungen hinreichende Gewähr für die Gerechtigkeit der Entscheidungen rechtsgelehrter und selbstständig gestellter Richter darbieten?

Von dem juristischen Standpunkte aus betrachtet scheint der höchste Werth der Geschwornengerichte darin gesucht werden zu müssen, daß durch sie eher eine Ausgleichung des Strafgesetzes mit der Volksansicht über die Strafbarkeit einer Handlungsweise erzielt werden mag. Es giebt Fälle, in denen sich schwer eine bestimmte Grenze ziehen läßt, mit deren Ueberschreitung eine Handlung das entschiedene Gepräge eines criminel strafbaren Unrechts annimmt, in denen vielmehr der Uebergangspunkt ein so unbestimmter ist, daß es unbedingt billig erscheint, die Volksansicht, auf der ja ohnedieß jedes Strafgesetz beruhen muß, darüber entscheiden zu lassen, da man von dem Einzelnen, welcher nicht Jurist ist, unmöglich verlangen kann, daß er die feinen juristischen Unterscheidungen bei der Grenzbestimmung der criminellen Strafbarkeit einer Handlung besser abzuwägen verstehe, als dies der allgemeine Volkssinn zu thun im Stande ist. Zu solchen Fällen kann man insbesondre politische Vergehen, den Betrug, die Selbsthülfe, den Fall der Nothwehr und Injurien rechnen. Auf der andern Seite dagegen kann man die Frage aufwerfen, ob es wohl möglich ist, daß Ge-

schworene, die überdieß von ihren Berufsgeschäften abgehalten werden, verwickelten und vielleicht Tage lang dauernden Untersuchungen mit gleicher Aufmerksamkeit folgen und über die Einzelnheiten der Verhandlungen ohne schriftliche Vorlagen einen klaren Ueberblick gewinnen können; so z. B. wenn viele Verbrecher bei einer Untersuchung betheiligt sind, bei betrügerischen Bankerotten und dergleichen mehr. Jedenfalls hängt von den Bestandtheilen und der Einrichtung der Geschwornengerichte Alles ab, ob man das Institut verwerfen oder billigen soll. Wie verschieden die Verfassung des Instituts der Schwurgerichte sein kann, ergibt sich aus der obigen Vergleichung der nordamerikanisch-englischen mit der französischen Jury. Mit allgemeinen Anpreisungen dieses Rechtsinstituts kann es unmöglich abgethan sein. Weiter auf den Werth der Geschwornengerichte einzugehen, liegt außerhalb der Grenzen dieser Schrift.

Anhang.

§. 45.

Bemerkungen über die Criminalrechtspflege und den Rechtszustand in Nordamerika.

Ein Urtheil über die Criminalrechtspflege in Nordamerika zu fällen, ist um so schwieriger, als die Quellen statistischer Nachweise sehr dürftig fließen. Will man nicht sämmtliche Gerichtsbücher der einzelnen Gerichtshöfe durchgehen, so kann man sich lediglich an die bei den Gefängnissen gehaltenen Gefangnenverzeichnisse oder an die Berichte halten, welche von den Gerichtshöfen an die Gouverneure

eingesendet werden, und auch diese ermangeln der Vollständigkeit. Sodann sind aber auch die Nordamerikaner zu parteiisch, als daß man von ihnen ein wahres Urtheil über die dortige Rechtspflege hören könnte. Sie gehören eben zu denjenigen Nationen, welche nur das Ihrige als das vollkommenste anerkennen[64]. Zwar liest und hört man immer mitunter von einzelnen Fällen, welche nicht eben geeignet sind, zu der dortigen Rechtspflege Vertrauen einzuflößen, man wäre aber sehr unbillig, wenn man von diesen Einzelnheiten einen Schluß auf das Ganze sich erlauben wollte. Berüchtigt ist das sogenannte Lynchrecht (lynch law). In einzelnen Fällen zeigt die Ausübung desselben jedenfalls von großer Rohheit, man muß aber die Umstände näher in Betracht ziehen. In der letzteren Zeit ist es sehr selten zur Anwendung gebracht worden und kam nur in den weniger angebauten Gegenden vor, wo die richterliche Hülfe zu fern oder zu schwach war. Gerichtet war es meistens gegen

64) Ein amerikanisches Blatt vom Jahre 1846 brachte Folgendes: „Der größte, Alles in sich vereinigende Mann des letzten Jahrhunderts war Georg Washington, ein Amerikaner. Der größte Metaphysiker war Jonathan Edwards, ein Amerikaner. Der größte Physiker war Benjamin Franklin, ein Amerikaner. Der größte der lebenden Bildhauer ist Hieronymus Powers, ein Amerikaner. Der bedeutendste juristische Schriftsteller in diesem Jahrhunderte war der Richter Story, ein Amerikaner. Die größten lebenden Redner sind Clay, Calhoun und Webster, alle Amerikaner. Die größten der lebenden Historiker sind Georg Bancrofft und W. H. Prescott, beide Amerikaner. Der größte Ornitholog ist J. James Audubon, ein Amerikaner. Unter allen englischen Schriftstellern des jetzigen Zeitalters steht Washington Irwing oben an, ein Amerikaner. Der größte Lexikograph und Philolog war seit Johnsons Zeit Noah Webster, ein Amerikaner. Die ersprießlichsten Erfindungen in dem letzten Jahrhunderte sind von Godfrey, Fitch, Fulton, Whitney und Morse gemacht worden, alle Amerikaner."

solche Personen, welche Vieh, das frei herumzulaufen pflegt, gestohlen oder Neger der Herrschaft ihrer Herrn entzogen hatten und so gemeingefährlich geworden waren. Und selbst da pflegte eine Androhung der Art voranzugehen, daß sie bei Vermeidung des Lynchens bedeutet wurden, binnen einer bestimmten Frist aus der Gegend sich zu entfernen. Daß man außer diesem Falle mitunter noch und namentlich im Westen und Süden der Union die Selbsthülfe der Anrufung des Richters vorzieht, ist allerdings begründet. Nicht weniger wahr ist es, daß gegen die Neger oft mit großer Ungerechtigkeit verfahren wird. So trug es sich vor mehreren Jahren in Belleville im Staate Illinois zu, daß an zwei freien Negern ein Menschenraub verübt wurde, ohne daß die Gerichtsbehörde nur einen Schritt that, um den Thätern auf die Spur zu kommen.

Herr Dr. Julius giebt in seinem oben angeführten Werke über Nordamerika's sittliche Zustände sehr ausführliche Nachrichten. Auf diese sind vorzugsweise folgende Ergebnisse gestützt. In Europa sind die Verbrechen gegen Eigenthum häufiger, die gegen die Person seltener als in Nordamerika, und daselbst kommen die ersteren in den östlichen, die letzteren in den westlichen und südlichen Staaten öfter vor. In Massachusetts und Neu York trifft man das Verbrechen der Seeräuberei am häufigsten an. Nach dem in St. Louis jeden Monat erscheinenden sogenannten counterfeit detector, einem Verzeichnisse falscher Banknoten mit Angabe der Erkennungszeichen derselben, waren am Schlusse des Monats Juli 1847 über 1200 Arten nachgemachter Papiernoten von 461 Banken im Umlaufe. In den nördlichen Staaten ist die Zahl der farbigen Verbrecher eine

größere als die der weißen. Davon, daß in den Sclavenstaaten verhältnißmäßig weniger Farbige zur Untersuchung gezogen werden, liegt der Grund darin, daß Verbrechen, die nicht mit der Todesstrafe oder einer längeren Freiheitsstrafe bedroht sind, von den Herren der Sclaven selbst durch Züchtigung bestraft werden, da sie sich die Arbeitskraft ihrer Sclaven nicht gern entziehen lassen. Im Auslande geborene Verbrecher sind nicht zahlreicher als die in Nordamerika geborenen. Verhältnißmäßig werden ungleich weniger Frauen weißer Abstammung angeklagt und verurtheilt. Die Zahl der mit einer Strafe belegten weiblichen Verbrecher steht zu der der männlichen in einigen Staaten im Verhältniß wie 1 : 10, in anderen wie 1 : 20 oder 1 : 30, in manchen Staaten giebt es bisweilen gar keine. Wie in England ist auch das Verhältniß der Losssprechungen zu den Verurtheilungen ein bei weitem geringeres als in Frankreich. Der Grund ist offenbar darin zu suchen, daß man in jenen Landen bei der Versetzung in Anklagestand umsichtiger zu Werke geht. Die in dieser Hinsicht oben angestellte Vergleichung des nordamerikanisch-englischen Rechts mit dem französischen giebt hierüber vollen Aufschluß. Man darf aber auf der andern Seite nicht annehmen, daß in Nordamerika auch alle Verbrecher zur Verantwortung gezogen würden. Eine Seltenheit ist es gerade nicht, daß Verbrecher der Bestrafung dadurch entgehen, daß man sie wegen der gesetzlichen Vorschrift, wonach der Angeschuldigte nicht selbst vernommen werden darf, sondern man den Beweis gegen ihn von außen, durch Zeugen u. s. w. führen muß, des angeschuldigten Vergehens nicht überführen kann; dadurch ferner daß sie die Flucht ergreifen, oder endlich auch daß sie aus persön-

licher Gunst oder aus Furcht vor ihrem Anhange von den Gerichtsbeamten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Im Ganzen genommen aber kann durchaus nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß der Rechtszustand in Nordamerika ein unsicherer sei.

Die wenigen nachfolgenden statistischen Nachrichten sind theils aus dem oben berührten Berichte über das Staatsgefängniß zu Philadelphia, theils aus dem Staatskalender der vereinigten Staaten vom Jahre 1847 gezogen.

Beilagen.

I.

Uebersicht der im Staatsgefängnisse zu Philadelphia seit dessen Eröffnung am 25. Octbr. 1829 bis zum 1. Januar 1847 bestraften Verbrecher des östlichen Districts von Pennsylvanien.

A) Die Bevölkerung im östlichen Districte von Pennsylvanien belief sich im Jahre 1830 auf 755,577, im Jahre 1840 auf 908,744 Seelen. Die Gesammtbevölkerung Pennsylvaniens belief sich im Jahre 1840 auf 1,724,033 Seelen. Zur Bestrafung kamen wegen folgender Verbrechen:

Diebstahl	1111	Verletzung fremden Eigenthums	5
Pferdediebstahl	170	Schmuggeln	1
Hehlerei	14	Complott zu Erbrechung von Gefängnissen . .	2
Veraubung der Post . .	2	Brandstiftung	27
Briefdiebstahl	3	Verbrennung von Brücken	2
Unterschlagung von Geld, das auf die Post gegeben	2	Störung der Eisenbahnschienen	2
Einbruch	296	Aufforderung zum Zweikampf	1
Raub	62	Todtschlag	61
Fälschung	86	Mord zweiten Grads .	54
Falschmünzerei	3	Verheimlichung d. Geburt	1
wissentliche Ausgaben falscher Gelder . . .	82	Mord auf hoher See . .	1
Betrügerischer Bankerott	1	Vergiftung	2
Betrug	4	Versuch zur Vergiftung .	1
Complott zu Ausführung eines Betrugs . . .	2		

Meineid	12	Versuch der Nothzucht .	26
Widernatürliche Unzucht .	4	Versuch eines Raubes .	1
Bigamie	10	Schlägerei	5
Nothzucht	25	Aufruhr und Auflauf .	19
Unzucht	2	Verschwörung	22
Menschenraub	1	Liederliche Häuser . .	4
Versuch eines Abortus .	1	Felonie	1
Versuch des Mords . .	41	Misdemeanor	8
			2176

B) Von diesen 2176 Sträflingen waren aus

Pennsylvanien . .	1035	District Columbia .	13
Neu Jersey . .	148	England . . .	67
Delaware . . .	127	Irland	176
Neu York . . .	159	Schottland . . .	12
Maryland . . .	153	Frankreich . . .	13
Connecticut . . .	37	Deutschland . .	92
Virginien . . .	34	Holland	4
Massachusetts . .	23	Belgien	2
Süd-Carolina . .	8	Schweiz	1
Nord-Carolina . .	2	Dänemark . . .	3
Ohio	6	Schweden . . .	2
Tenessee	1	Italien	1
Kentucky . . .	2	Canada	6
Rhode Island . .	6	Westindien . . .	11
Vermont . . .	4	Afrika	1
Maine	5	Spanien . . .	1
Neu-Hampshire .	6	Südamerika . .	1
Missisippi . . .	2	Polen	3
Louisiana . . .	2	Rußland . . .	1
Alabama . . .	1	Türkei	1
Indiana . . .	1	Neu-Schottland .	1
Missouri . . .	1	unbekannt . . .	1

C) Von diesen 2176 Sträflingen waren

	weißer Abstammung	farbiger Abstammung
männlichen Geschlechts	1412	641
weiblichen „ „	45	78

D) Von diesen 2176 Sträflingen waren dem Alter nach

unter 20 Jahren	261	von 50 zu 60 Jahren	82
v. 20 zu 30 " "	1086	" 60 " 70 " "	30
" 30 " 40 " "	479	" 70 " 80 " "	7
" 40 " 50 " "	231		

E) Von diesen 2176 Sträflingen konnten

lesen und schreiben . . .	1108
nur lesen	503
weder lesen noch schreiben .	565

F) Von diesen 2176 Sträflingen

büßten ihre Strafe ab	1435
wurden inmittelst begnadigt	239
starben	186
entflohen	1
wurden gehangen wegen Mords	1
entleibten sich (1 in 1832 und 1 in 1838) . . .	2
wurden in einer Versorgungsanstalt untergebracht .	1
wurden entlassen: wegen eines Irrthums im Verfahren	1
auf Grund der Habeas-Corpus-Acte	1
wegen Strafänderung	1
	1868

verblieben am 31. December 1846: 308 Sträflinge.

G) Verhältniß der Sterblichkeit:

bei Verbrechern weißer Abstammung	1 : 70
" " " farbiger " "	9 : 89

II.

Im westlichen Staatsgefängnisse von Pennsylvanien zu Westchester, welches am 6. August 1840 eröffnet wurde,

waren im Jahre 1846 190 Sträflinge. Im Laufe dieses Jahres wurden 60 aufgenommen und zwar wegen folgender Verbrechen:

Mord	1	Raub	3
Kindermord . . .	1	Einbruch	3
Nothzucht	4	Fälschung	3
Diebstahl	34	Verschwörung . .	7
Pferdediebstahl . .	4		

Von diesen waren 55 männlichen, 5 weiblichen Geschlechts.

III.

Die Bevölkerung des Staats Neu-York beläuft sich gegenwärtig auf 3,000,000 Seelen. Im Staatsgefängniß zu Sing Sing waren 1,021, zu Clinton 200 und zu Auburn 693 Sträflinge während des Jahres 1845. Hiernach käme ein Verurtheilter auf 1500 Seelen. Von den zu Sing Sing gehaltenen 1,021 Sträflingen wurden im gedachten Jahre 16 wahnsinnig.

IV.

In das Staatsgefängniß von Michigan zu Jackson wurden von März 1839 bis October 1845 327 Sträflinge aufgenommen, von diesen

büßten ihre Strafe ab . .	135
wurden inmittelst begnadigt .	40
entflohen	26
starben	5
entleibten sich	1
wurden auf der Flucht getödtet	1
	208

Die Bevölkerung des Staats Michigan belief sich im Jahre 1840 auf 212,267, im Jahre 1845 auf 304,278 Seelen.

V.

Criminalstatistik im Staate Massachusetts im Jahre 1845.

Im Jahre 1840 belief sich die Bevölkerung auf 737,699 Seelen.

Verbrechen	Zahl der Angeklagten	Zahl der Verurtheilten	Zahl der Losgesprochenen	Zahl der durch den Staatsanwalt zurückgenommenen Anklagen	Verhältniß der Anklagen zur Bevölkerung	Verhältniß der Verurtheilungen zur Bevölkerung
I. gegen die Person in verbrecherischer Absicht, als: Mord, Nothzucht u. s. w.	20	11	0	9	1 : 36,885	1 : 67,064
II. gegen die Person (not feloniously) als bloße Schlägerei.	175	78	13	84	1 : 4,215	1 : 9,458
III. gegen Eigenthum mit Gewalt, als: Landfriedensbruch, Einbruch, Raub, Brandstiftung.	45	18	7	21	1 : 16,393	1 : 40,982
IV. gegen Eigenthum ohne Gewalt, als: Diebstahl, Betrug, Fälschung, Falschmünzerei.	440	249	33	154	1 : 1,676	1 : 2,950
V. andrer Art, als: Meineid, Ehebruch, Verschwörung, Halten berüchtigter Häuser, Verletzung der Sonntagsgesetze, Spiel u. s. w.	1,599	682	56	843	1 : 461	1 : 1,082
Summe:	2,279	1,038	109	1,111	1 : 324	1 : 711

Von diesen waren verurtheilt zur Freiheitsstrafe im Countygefängnisse 12, in der Correctionsanstalt 261 und im Staatsgefängnisse 79. Die übrigen wurden mit Geldbußen belegt. Am Schlusse des Jahres 1845 befanden sich 287 Sträflinge im Staatsgefängnisse. Unter diesen waren 103 in Massachusetts und 66 außerhalb der vereinigten Staaten geboren.

VI.

Im Staatsgefängnisse des Staats Tennessee zu Nashville befanden sich am 30. September 1843 194 Sträflinge, zu denen im Laufe des nächsten Jahres dazu kamen:

121 männliche Verbrecher	weißer Abstammung
4 weibliche " "	weißer Abstammung
8 männliche " "	farbiger Abstammung

so daß sich im Jahre 1844 die Zahl der Sträflinge auf 327 belief. Von diesen wurden nach Ablauf ihrer Strafzeit 58, durch Begnadigung 49 entlassen, es entflohen 2, und es starben 29. Verurtheilt waren wegen folgender Verbrechen:

Mord ersten Grads .	9	Bigamie und Unzucht	5
Mord zweiten Grads .	17	Diebstahl	79
Versuch des Mords .	7	Pferdediebstahl . .	16
Todtschlag	1	Fälschung	4
Stechen	7	Falschmünzen . . .	9
Schießen	2	Einbruch	4
Diebstahl von Negern	7	Brandstiftung . . .	3
Verbergung eines entflohenen Sclaven .	1	Meineid	1
		Raub	1
Nothzucht	7	Hehlerei	3
Incest	2	Betrug	4

Die Bevölkerung des Staats Tennessee belief sich im Jahre 1840 auf 829,210 Seelen.

VII.

Ausgaben für die Rechtspflege.

Staaten.	Jahr	Gesammte Jahreseinnahmen	Ausgaben für die Rechtspflege		Einwohnerzahl
Maine	1845	610,891 Dollars	Criminalrechtspflege	D. 18,612	501,793 (1840)
			Gefangenwärter	D. 4,446	
Vermont	—	113,921 Dollars	Richtergehalte	D. 6,542	291,948 (1840)
			Gerichtsaufwand	D. 28,389	
Rhode Island	—	107,104 Dollars	Gerichtsaufwand	D. 11,080	108,830 (1840)
			Staatsgefängniß	D. 5,585	
Connecticut	—	89,769 Dollars	Gerichtsaufwand	D. 33,911	309,978 (1840)
Virginien	—	1,531,403 Dollars	Criminalkosten	D. 31,952	1,239,797 (1840)
			Staatsgefängnißaufwand	D. 16,393	
			Gerichtsaufwand	D. 32,574	
Alabama	—	274,246 Dollars	Strafrechtspflege	D. 12,102	624,827 (1845)
			Transp. in d. Staatsgef.	D. 2,965	
Louisiana	—	613,725 Dollars	Strafrechtspflege	D. 28,314	352,411 (1840)

In der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Dr. Christian Ernst Weiß,

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen,

mit erläuternden Bemerkungen zum praktischen Gebrauche und einer Vergleichung des Entwurfs, sowie der Criminalgesetzbücher für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Zweite gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.

gr. 8. br. 4 Thlr.

Dr. C. Th. Tittmann,

de vi, quam parochianorum mutata confessio ad bona et onera parochialia habet.

Dissertatio inauguralis.

4. broch. 15 Ngr.

Dr. Fr. Schwarze und Dr. R. Heyne,

Untersuchung

praktisch wichtiger Materien

aus dem Gebiete des im Königreiche Sachsen geltenden Rechts. Nebst einem Anhange interessanter Erkenntnisse Sächsischer Spruchbehörden.

Zweite unveränderte Ausgabe.

gr. 8. broch. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dr. O. Seidenschnur,

Repertorien der sächsischen Medicinalgesetze.

Nach den Quellen ausgearbeitet.

8. broch. 15 Ngr.

Der ordinarische Civilprozeß

nach Königl. sächsischem Rechte.

Eine Zusammenstellung der alten und erläuterten Proceßordnung mit den sie ergänzenden, modificirenden und anderen dahin einschlagenden Bestimmungen, unter steter Hinweisung auf den Gerichtsgebrauch. Herausgegeben von H. B. Schier. Mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung von Dr. H. Th. Schletter.

gr. 8. broch. 2 Thlr. 20 Ngr.

Ueber jugendliche Brandstifter.

Nebst einigen Bemerkungen über die Bestimmungen des sächsischen Criminalgesetzbuches hinsichtlich der Unzurechnungsfähigkeit.

Von

H. E. Richter, Prof.

gr. 8. broch. 20 Ngr.

Dr. R. Th. Heyne,

über die Cumulation des Eidesantrags

mit anderen Beweismitteln.

8. broch. 10 Ngr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Carl Theodor,

Über Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafproceß in den vereinigten Staaten von Nordamerika mit vergleichenden Blicken auf des englische und französische Untersuchungsverfahren

Dresden [u.a.] 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.95
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704432-4